

HA
ND
B
U
C
H

Good Governance

*Anleitungen zur strategischen
Umsetzung der Leitlinien
der OEZA*





Impressum

Medieninhaber:
Austrian Development Agency (ADA),
die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Österreich
Tel.: +43 (0)1 90399-0
Fax: +43 (0)1 90399-1290
office@ada.gv.at
www.entwicklung.at

Das Handbuch wurde erstellt von:

- Austrian Development Agency
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Redaktionsteam:., Andrea Sölkner, Georg Huber-Grabenwarter, Manfred Nowak, Helmut Sax

Wien, Dezember 2011

Bestellung:
Austrian Development Agency
Information und Öffentlichkeitsarbeit
oeza.info@ada.gv.at; www.entwicklung.at



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Vorwort	7
I. Einführung	9
I.1 Woher kommt das Konzept <i>Good Governance</i> ?	9
I.2 Begriffsdefinitionen und Verständnis von <i>Good Governance</i>	10
I.3 Verankerung von <i>Good Governance</i> im internationalen Rahmen	13
I.4 Das Konzept von <i>Global Governance</i>	14
I.5 <i>Good Governance</i> und die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs)	15
I.5.1 Was fordern die MDGs?	15
I.5.2 Die Verknüpfung von <i>Good Governance</i> mit den MDGs	15
I.5.3 Die Millenniums-Erklärung von 2000 und deren Konkretisierung	17
II. Umsetzung und Intervention	17
II.1 Vorgaben zu <i>Good Governance</i> in der OEZA	17
II.1.1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, Leitlinien <i>Good Governance</i> und Dreijahresprogramm	18
II.1.2 Die Definition von <i>Good Governance</i> in der OEZA	19
II.1.3 Bestehende Instrumente und Methoden im Projektzyklus-Management der OEZA	20
II.2 <i>Good Governance</i> als Querschnittsthema	21
II.2.1 Partizipation, <i>Empowerment</i> und <i>Ownership</i>	21
II.2.1.1 Einleitung	21
II.2.1.2 Ansatz der OEZA	22
II.2.1.3 Fragenkatalog für den Projektzyklus	23
II.2.1.4 Praxisbeispiele	24
II.2.2 Transparenz und Rechenschaftspflicht	25
II.2.2.1 Einleitung	25
II.2.2.2 Ansatz der OEZA	27
II.2.2.3 Fragenkatalog für den Projektzyklus	27
II.2.2.4 Praxisbeispiele	28
II.2.3 <i>Mainstreaming</i> von Konfliktprävention	29
II.2.3.1 Ansatz der OEZA	29
II.2.3.2 Praxisbeispiel	29
II.2.4 Anti-Korruptionsmaßnahmen	30
II.2.4.1 Einleitung	30
II.2.4.2 Ansatz der OEZA	32
II.2.4.3 Fragenkatalog für den Projektzyklus	33
II.2.4.4 Praxisbeispiel	34
II.3 <i>Good Governance</i> als Sektor der OEZA	34
II.3.1 Einleitung	34
II.3.2 <i>Good Governance</i> und Menschenrechte	34
II.3.2.1 Zum Kontext	34
II.3.2.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen	35
II.3.2.3 Praxisbeispiel	37
II.3.3 <i>Good Governance</i> und Demokratisierung	37
II.3.3.1 Zum Kontext	37
II.3.3.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen	38
II.3.3.3 Praxisbeispiele	40
II.3.4 <i>Good Governance</i> , Friedenssicherung und Konfliktprävention	40
II.3.4.1 Zum Kontext	40
II.3.4.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen	41
II.3.4.3 Praxisbeispiele	42
II.3.5 <i>Good Governance</i> , Rechtsstaatlichkeit und Zugang zum Recht	43
II.3.5.1 Zum Kontext	43
II.3.5.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen	44
II.3.5.3 Praxisbeispiele	45

II.3.6 <i>Good Governance</i> und Zivilgesellschaft	46
II.3.6.1 Zum Kontext	46
II.3.6.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen	47
II.3.6.3 Praxisbeispiele.....	49
II.3.7 <i>Good Governance</i> , Verwaltungsreform und Verwaltung öffentlicher Ressourcen	49
II.3.7.1 Zum Kontext	49
II.3.7.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen	50
II.3.7.3 Praxisbeispiele.....	52
II.4 <i>Good Governance</i> im Kontext des politischen Dialogs und im Rahmen von internationalen Prozessen.....	53
II.4.1 <i>Good Governance</i> auf multilateraler Ebene.....	53
II.4.2 <i>Good Governance</i> in Programmierungsprozessen und bei Budgethilfe (Sektorfinanzierungen).....	53
II.4.3 <i>Good Governance</i> im Rahmen des politischen Dialogs	57
Annex 1 Bedeutung von <i>Governance</i> -Profilen	59
Annex 2 Indikatoren zur Messung von <i>Governance</i> Entwicklung.....	60
1.1 Einleitung.....	60
1.2 Ausgewählte Indices	61
Quellen und weiterführende Literatur	64



Abkürzungsverzeichnis

AAA	<i>Accra Agenda for Action</i>
ACTT	<i>Anti-Corruption Task Team</i>
ADA	Austrian Development Agency
AKP-Staaten	Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten
APRM	<i>African Peer Review Mechanism</i>
AU	<i>African Union</i> (Afrikanische Union)
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BRICS-Staaten	Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika
CEVAL	<i>Center for Evaluation</i>
CPI	<i>Corruption Perceptions Index</i>
CSO	<i>Civil Society Organisation</i>
DAC	Entwicklungshilfeausschuss der OECD/ <i>Development Assistance Committee</i>
DFID	<i>Department for International Development</i>
EC	<i>European Commission</i>
ECOSOC	Economic and Social Council of the United Nations
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EK	Europäische Kommission
EU	<i>European Union</i> (Europäische Union)
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
EZA-G	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
GCB	<i>Global Corruption Barometer</i>
GIZ (GTZ)	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (ehemals Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit)
IDD	<i>International Development Department</i>
IDEA	<i>Institute for Democracy and Electoral Assistance</i>
IFI(s)	<i>International Financial Institution(s)</i>
IOG	<i>Institute on Governance</i>
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPU	<i>Inter-Parliamentary Union</i> (Interparlamentarische Union)
IWF	Internationaler Währungsfonds
KOBÜ(s)	Koordinationsbüro(s)
MDG(s)	<i>Millennium Development Goal(s)</i>
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
NEPAD	<i>New Partnership for Africa's Development</i>
NIE	<i>New Institutional Economics</i> /Neue Institutionenökonomik
NMI	Nationale Menschenrechtsinstitution
NRO	Nichtregierungsorganisation(en)
ODA	<i>Official Development Assistance</i> /Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen
OHCHR	<i>Office of the High Commissioner for Human Rights</i>
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
PCM	<i>Project Cycle Management</i> (Projektzyklus-Management)
SAP	<i>Structural adjustment programme</i>
TI	<i>Transparency International</i>
UN	<i>United Nations</i>
UNAIDS	<i>Joint United Nations Programme on HIV/AIDS</i>

UNCAC	<i>United Nations Convention against Corruption</i>
UNDP	<i>United Nations Development Programme</i>
UNHCR	<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>
UNESCAP	<i>United Nations Economic and Social Commission for Asia and the Pacific</i>
UNICEF	<i>United Nations Children's Fund</i>
UNIFEM	<i>United Nations Development Fund for Women</i>



Vorwort

Die Leitlinien *Good Governance* der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) wurden 2006 ausgearbeitet (Neuaufgabe 2011) und bilden den Rahmen für die Arbeit der OEZA in diesem Bereich. Sie beantworten wesentliche Fragen zu Begriffsdefinitionen, Grundlagen sowie mittelfristigen Zielsetzungen. Daneben wurden Leitlinien und Handbücher zu den Themen Menschenrechte und Friedenssicherung und Konfliktprävention entwickelt, die als Bestandteile des Konzeptes von *Good Governance* zu betrachten sind.

Das Konzept *Good Governance* wird durch laufende konkrete Schritte auf der operativen Ebene umgesetzt, insbesondere in jenen Schwerpunktländern und -regionen, in denen *Good Governance* als Schwerpunktgebiet festgelegt wurde. Für die Umsetzung der Leitlinien sind weiterführende Strategiedokumente, die Bereitstellung von Instrumenten und Methoden in der Programmierung und im Projektzyklus, Monitoring und Evaluierung sowie eine verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Themen- und Länderreferaten von wesentlicher Bedeutung.

Zweck und Anwendungsbereich

Das Handbuch bietet eine grundlegende und konkrete Handlungsanleitung für die Umsetzung insbesondere der Leitlinien *Good Governance*. Die primäre Zielgruppe des Handbuchs sind MitarbeiterInnen der *Austrian Development Agency* (ADA) sowohl in Wien als auch in den Koordinationsbüros (KOBÜs). Darüber hinaus richtet es sich auch an jene MitarbeiterInnen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA), die für Entwicklungszusammenarbeit (EZA) zuständig sind (aber auch an andere relevante Sektionen wie das Völkerrechtsbüro oder die politische Sektion), sowie an PartnerInnen der OEZA (Trägerorganisationen, RegierungspartnerInnen, KonsulentInnen etc.).

Bei der Ausarbeitung des Handbuchs wurde darauf geachtet, inhaltliche Wiederholungen aus anderen OEZA-Dokumenten weitgehend zu vermeiden. Insofern finden sich zahlreiche Verweise auf verschiedene Dokumente, insbesondere auf die bereits vorhandenen Handbücher der ADA.

Aufbau

Das Handbuch *Good Governance* besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Teil dient als Einführung in das *Good Governance*-Konzept. Hier wird einerseits auf die Entwicklung des *Good Governance*-Konzepts und die unterschiedlichen Auffassungen des Begriffes eingegangen und andererseits die Verankerung von *Good Governance* im internationalen Rahmen überblicksmäßig dargelegt.

Im zweiten Abschnitt werden Fragen der Umsetzung und Intervention erörtert. Im Wesentlichen werden die in den Leitlinien *Good Governance* beschriebenen Arbeitsschwerpunkte ausführlicher behandelt und mit Praxisbeispielen untermauert sowie Vorgaben und Ansätze der OEZA zur Förderung von *Good Governance* dargelegt. Neben der Integration von *Good Governance* in Projekte und Programme im Rahmen des Projektzyklus wird unter anderem auch ein Überblick über *Good Governance* im Kontext von internationalen Prozessen, Programmierungsprozessen bzw. bei der Erstellung von *Governance*-Profilen sowie von Budgethilfe und dem diese Prozesse begleitenden politischen Dialog gegeben. Weiterführende Informationen am Ende des Handbuchs (nach Kapiteln gegliedert) sollen den LeserInnen die Möglichkeit bieten, sich in die jeweilige Materie weiter zu vertiefen.

Wie verwendet man das Handbuch?

Der Aufbau des Handbuchs ermöglicht es dem/der LeserIn den Text je nach Bedarf abschnittsweise für seine/ihre Arbeit heranzuziehen. Die einzelnen Kapitel sind jeweils in sich geschlossen und können daher in beliebiger Reihenfolge gelesen werden. Da sich nicht jeder Bereich zur Gänze von den anderen trennen lässt, sind inhaltliche Überschneidungen möglich. Entsprechend wurden zur Vermeidung von Wiederholungen Querverweise eingefügt.

Für die Anwendung des Handbuchs sind die praktischen Erfahrungen in den Partnerländern von entscheidender Bedeutung. Daher sind alle AnwenderInnen eingeladen, etwaige Kommentare, Anregungen und Verbesserungsvorschläge dem Referat Qualitätssicherung und Wissensmanagement der *Austrian Development Agency* zu melden.



I. Einführung

I.1 Woher kommt das Konzept *Good Governance*?

Über lange Zeit von der Entwicklungszusammenarbeit ignoriert, hat der Bereich *Governance* erst Ende der 1980er-Jahre erstmals als theoretisches Konzept Eingang in die EZA gefunden. Anfangs verhinderten insbesondere starke ideologische Ressentiments gegenüber der wichtigen Rolle des Staates für Entwicklung eine systematische Auseinandersetzung mit *Governance* und deren Integration in die EZA. Bereits in den 1990er-Jahren erkannten allerdings nahezu alle bi- und multilateralen GeberInnen und Entwicklungsagenturen die Bedeutung von *Good Governance* für die Lösung sozialer, ökonomischer oder politischer Probleme an und nahmen das Konzept als zentralen Bestandteil in ihre Agenden auf.

Strukturanpassungsprogramme als Auslöser der Debatte

Maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen hat der Diskurs über Reformen und Strukturanpassungen (*Structural Adjustment*) in Entwicklungsländern, in dem *Governance* seit Beginn der 1990er-Jahre ein zentrales Element war.

Die auf *Policy*-Maßnahmen gerichteten Strukturanpassungsprogramme (SAPs) der Internationalen Finanzinstitutionen (*International Financial Institutions/IFIs*) entstanden bereits Ende der 1970er- und Anfang der 1980er-Jahre als Reaktion auf die unbefriedigenden Ergebnisse der Strategie projektgebundener Kredite. Allerdings blieben die erhofften Erfolge aus, da die für die Umsetzung notwendigen ökonomischen und institutionellen Voraussetzungen fehlten und es auch an Akzeptanz der Programme in den Entwicklungsländern mangelte. Die Suche nach den Ursachen für die Misserfolge der SAPs verdeutlichte die Bedeutung von Institutionen in Entwicklungsprozessen, führte zu einer vertieften Auseinandersetzung damit und letztlich zur Herausbildung des *Good Governance*-Konzepts.

Insbesondere der von der Weltbank 1989 veröffentlichte Bericht *Sub-Saharan Africa. From Crisis to Sustainable Growth. A Long-Term Perspective Study* gilt vielfach als Ausgangspunkt für die *Good Governance*-Debatte (dem widersprechend Nuscheler 2009:7). Laut der Studie, die die Ursachen der Entwicklungskrise der Staaten südlich der Sahara beleuchtete, lagen die Entwicklungsdefizite im Rückgang von Investoren begründet, weil entsprechende Rahmenbedingungen für Investitionen fehlten. Die Weltbank erachtete die Regierungen der Entwicklungsländer als für diese Situation hauptverantwortlich und führte die vorhandenen Probleme auf Defizite in der Qualität der Regierungstätigkeit (insbesondere schwaches öffentliches Management, unzuverlässige Rechtssysteme, willkürliche Entscheidungen und Korruption) zurück.

Die traditionelle Rolle des Staates als Hauptakteur von politischen Entscheidungen wurde folglich hinterfragt und eine neue Definition dieser Rolle als notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff *Governance* zum ersten Mal erwähnt und als *the exercise of political power to manage a nation's affairs* definiert. In der Studie wurde nicht nur das *Governance*-Konzept thematisiert, sondern durch den Begriffszusatz *good* auch der normative Charakter des Konzepts begründet. Durch die Erstellung von Kriterien für eine effiziente, rechtsstaatliche und bürgerorientierte Verwaltungs- und Staatspraxis erhielt der Begriff *Governance* eine praxisorientierte Dimension.

“Good governance is perhaps the single most important factor in eradicating poverty and promoting development.”

Annan K. UNDP 2002

„Die Konsequenz (daraus) (...) lautet für die internationale Entwicklungspolitik: Die Förderung von Good Governance ist wichtiger als die massive und hastige Aufstockung des Entwicklungsetats.“

Nuscheler F. 2009: 31

Die Neue Institutionenökonomik als weiterer Einflussfaktor

Neben den Strukturanpassungsprogrammen gab es auch andere Faktoren, die für die Entwicklung des *Good Governance*-Konzepts ausschlaggebend waren. Erheblichen Einfluss auf die Anerkennung der Bedeutung der Institutionen und somit des Staates im Entwicklungsprozess hatte sicherlich die Neue Institutionenökonomik (*New Institutional Economics*/NIE). Die NIE untersucht die Wirkung von Institutionen auf Wirtschaftseinheiten und gründet sich auf der Annahme, dass Institutionen die entscheidenden Faktoren für wirtschaftliche Entwicklung bilden. Das Augenmerk liegt dabei auf der Qualität und nicht auf der Quantität staatlichen Handelns. Die NIE kann damit als Basis des *Good Governance*-Ansatzes verstanden werden (Hilgenstock 2008: 8f).

Ende des Kalten Krieges und wirtschaftlicher Aufschwung

Begünstigt durch das Ende des Kalten Krieges stellte auch das veränderte geopolitische Umfeld einen weiteren Einflussfaktor auf die EZA dar. Die Entwicklungshilfe musste nicht mehr so sehr von sicherheitspolitischen Überlegungen geleitet sein. Internationale AkteurInnen und GeberInnen konnten sich vielmehr auf die Gestaltung der EZA konzentrieren und ihre Aufmerksamkeit politischen bzw. institutionellen Rahmenbedingungen widmen. Ein zusätzlicher Faktor war die verbesserte Wirtschaftslage in den industrialisierten Staaten, welche eine zunehmende Bereitschaft zur Leistung von Entwicklungshilfe bewirkte und zugleich den GeberInnen die Möglichkeit bot, Hilfe an bestimmte Bedingungen zu knüpfen (ibidem 9f.).

I.2 Begriffsdefinitionen und Verständnis von *Good Governance*

Mittlerweile besteht zunehmend internationaler Konsens, dass *Good Governance* **eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung nachhaltiger (menschlicher) Entwicklung** darstellt. *Good Governance* gilt somit auch als einer der wichtigsten Faktoren für Armutsminderung. Die Notwendigkeit der Förderung von *Good Governance* zur Armutsminderung wird daher auch auf den verschiedensten Ebenen der EZA betont.¹

Der **Begriff selbst** wird allerdings vielfach unterschiedlich aufgefasst, und bis heute gibt es **keine einheitliche Definition von *Good Governance***. Während Einigkeit hinsichtlich der Konzentration auf Institutionen als Entwicklungsdeterminante herrscht, bestehen divergierende Sichtweisen im Hinblick auf die Einbeziehung politischer Faktoren. Nicht zu übersehen sind in diesem Zusammenhang auch geopolitische Herausforderungen, etwa der Kampf gegen Terrorismus oder der zunehmende Einfluss der BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) auf die Entwicklungsländer bzw. deren teilweise doch unterschiedlicher Zugang zu *Governance*-Fragen.

Das Fehlen einer einheitlichen Definition von *Good Governance* ermöglicht es aber auch, ***Governance* als flexibles, wertebesetztes Konzept** zu nutzen. Während manche AkteurInnen *Good Governance* als rein verwaltungstechnisches Konzept betrachten, ist es für andere mehr als nur eine an Markteffizienz orientierte rechen-schaftspflichtige Politik.

Insbesondere der **Menschenrechtsansatz** und die zunehmende Ausrichtung der EZA an den Menschenrechten tragen zu einem besseren Verständnis des *Good Governance*-Konzepts bei, stellen die Menschenrechte doch ein im Detail definiertes, universell kodifiziertes und als rechtlich verbindlich anerkanntes Normengefüge dar, das viele Aspekte von *Good Governance* umfasst:

¹ Siehe z. B.: GTZ, <http://www.gtz.de/de/themen/882.htm>; IMF, Poverty Reduction Strategy Papers, <http://www.imf.org/external/np/prsp/prsp.asp#R>.



- Beispielsweise sind Partizipation, *Empowerment* und Rechenschaftspflicht wesentliche Elemente sowohl des Menschenrechtsansatzes als auch des Konzepts von *Good Governance* (siehe unten, II.2.1).
- In jenen Bestimmungen internationaler Menschenrechtsverträge, in denen das Recht auf politische Mitbestimmung verankert wurde, insbesondere dem aktiven und passiven Wahlrecht, der Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit und dem Recht auf Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung, werden wesentliche Elemente der pluralistischen Demokratie definiert, die für *Good Governance* von essenzieller Bedeutung sind.
- Ebenso werden in den Bestimmungen über *Rule of Law*, dem gleichberechtigten Zugang zu Justiz und im Recht auf effizienten Rechtsschutz die wesentlichen Grundlagen des Rechtsstaats definiert, ohne die *Good Governance* undenkbar wäre.
- Letztlich darf nicht übersehen werden, dass eines der wesentlichen Ziele von *Good Governance* und Entwicklung die möglichst weitgehende Verwirklichung aller Menschenrechte für möglichst viele Menschen, insbesondere aber für die Armen und sonstige benachteiligte und marginalisierte Gruppen darstellt.

In **politisch neutralem Verständnis** bezieht sich *Governance* auf Traditionen, Institutionen und Prozesse, die bestimmen, wie Macht ausgeübt wird, BürgerInnen ein Mitspracherecht eingeräumt wird und Entscheidungen über Fragen öffentlichen Interesses getroffen werden (vgl. *Institute on Governance* 2003). Demzufolge ist *Governance* ein breiter Begriff, der weit über den Begriff Regierung hinaus reicht und die Beziehung zwischen Staat, Zivilgesellschaft und dem privatwirtschaftlichen Sektor einbezieht. *Governance*-Belange betreffen nicht nur Ergebnisse von Entscheidungsprozessen und die Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, sondern auch die Frage nach dem Kreis der involvierten Personengruppen und die Rechenschaftspflicht. Im **internationalen Entwicklungsdiskurs** wird *Governance* als Schlüsselbegriff für die Erklärung von Entwicklung und Unterentwicklung herangezogen.

Wörtlich übersetzt bedeutet der Begriff *Good Governance* gute Staatsführung oder auch gute Regierungsführung. In manchen Dokumenten wird auch der Begriff verantwortungsvolle Regierungsführung oder gute Regierungs- und Verwaltungsführung verwendet. Genauer gesagt geht es um die Art und Weise, wie in einem Staat Entscheidungen getroffen und Politiken ausgestaltet werden. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei den Institutionen, Normen und Verfahren zu, die das Handeln staatlicher und nichtstaatlicher sowie marktwirtschaftlicher AkteurInnen regeln. *Governance* ist somit nicht nur *Government*, sondern bedeutet Regierung und Regieren. *Good Governance* hat sich von seinem ursprünglichen Fokus auf ökonomische Prozesse und verwaltungstechnische Effizienz weiterentwickelt hin zu einem stärkeren Bezug zu Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Partizipation (OEZA-Leitlinien *Good Governance*).

Trotz der weitgehenden Einigkeit über grundlegende Elemente von *Good Governance* existieren **unterschiedliche Begriffsdefinitionen**. Demzufolge gibt es Begriffsbestimmungen, die soziale und/oder politische Anliegen hervorheben und solche, die eher technischer und wirtschaftlicher Natur sind.

■ Europäische Union

Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat im Weißbuch „Europäisches Regieren“ Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität und Kohärenz als Grundsätze guten Regierens angeführt, auf die sich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsstaaten stützen. Diese Grundsätze sind untrennbar umzusetzen und haben für alle Regierungsebenen Geltung (Europäische Kommission 2001: 13f.). Nach dem Verständnis der EU betrifft *Governance* die Fähigkeit des Staates, im Dienst seiner BürgerInnen zu handeln und bezieht sich auf die Regeln, Verfahren

und das Verhalten, über die in einer Gesellschaft Interessen artikuliert und Ressourcen verwaltet werden sowie Macht ausgeübt wird.

Trotz seines offenen und umfassenden Charakters wird *Governance* als sinnvolles und praktisches Konzept angesehen, das sich auf die grundlegenden Aspekte der Funktionsweise jeder Gesellschaft und jedes politischen und sozialen Systems bezieht. *Governance* entwickelt sich zu *Good Governance* in dem Maße, in dem die Konzepte Menschenrechte, Demokratisierung und Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Zivilgesellschaft, Dezentralisierung und effiziente öffentliche Verwaltung im Zuge der Weiterentwicklung der Gesellschaft zu einem komplexeren politischen System an Bedeutung und Relevanz gewinnen (Europäische Kommission 2003).

■ Weltbank

Auch wenn in vielen Bereichen nur von *Governance* die Rede ist, so haftet der Definition der Weltbank² dennoch eine normative Komponente im Sinne von *Good Governance* an. Für die Weltbank ist *Good Governance* ein Synonym für *Sound Development Management* und steht in engem Konnex mit Armutsminderung.³ Die Weltbank verknüpft mit dem Begriff *Governance* eine Reihe von Reformzielen. Sie betont die Bedeutung einer soliden Rechtsordnung (*Rule of Law*) und stellt einen Zusammenhang zu wesentlichen Grundsätzen her, wie etwa zum Erfordernis eines unabhängigen Justizwesens, zur Bindung allen Regierungshandelns an die Gesetze, zu Transparenz bei der Verwaltung öffentlicher Gelder sowie zu einer unabhängigen öffentlichen Rechnungsprüfung und Korruptionsbekämpfung. Empfehlungen betrafen unter anderem die Ausgestaltung des Rechtswesens, der Transparenz aller Entscheidungsprozesse, der Organisation staatlicher Institutionen, der Achtung der Menschenrechte sowie der Rechenschaftspflicht (Adam 2000).

■ OECD/DAC

Der Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterscheidet ähnlich wie die Weltbank drei Bereiche von *Governance*, nämlich die Form des politischen Systems, die Verfahren zur Wahrnehmung staatlicher Autorität und die Regierungskapazität zur Gestaltung und Umsetzung von Politiken und Aufgaben. (OECD/DAC 1995: 14)

Die Interpretation des Begriffs schließt sowohl die Rolle der staatlichen Gewalt bei der Herstellung stabiler Rahmenbedingungen für wirtschaftliche AkteureInnen als auch die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Regierenden und den Regierten ein. Die Wirkung von *Good Public Governance* sieht die OECD folgendermaßen: *Good, effective public governance helps to strengthen democracy and human rights, promote economic prosperity and social cohesion, reduce poverty, enhance environmental protection and the sustainable use of natural resources, and deepen confidence in government and public administration.*⁴ Diese Auflistung kann auch als Zielvorgabe und Richtlinie für die Beurteilung der Qualität des öffentlichen Sektors verstanden werden.

² Die Weltbank definiert den Begriff ... governance as the traditions and institutions by which authority in a country is exercised for the common good. This includes (i) the process by which those in authority are selected, monitored and replaced, (ii) the capacity of the government to effectively manage its resources and implement sound policies, and (iii) the respect of citizens and the state for the institutions that govern economic and social interactions among them. (World Bank, What is our approach to Governance?, <http://go.worldbank.org/MKOGR258V0>)

³ World Bank (1992). Governance and Development, http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/1999/09/17/000178830_98101911081228/Rendered/PDF/multi_page.pdf

⁴ Zentrale Elemente von *Good Governance* sind laut OECD auch hier zu finden: <http://www.oecd.org/gov/principalelementsofgoodgovernance.htm>.



I.3 Verankerung von *Good Governance* im internationalen Rahmen

Auch wenn der Begriff *Good Governance* völkerrechtlich nicht definiert ist, so finden sich doch eine Reihe von internationalen und regionalen Instrumenten und Dokumenten, die auf die Bedeutung und das Verständnis von *Good Governance* hinweisen.

Durch **internationale menschenrechtliche Garantien** wie sie etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, im Internationalen Pakt über wirtschaftlich soziale und kulturelle Rechte von 1966 sowie in zum Schutz spezifischer Menschenrechte entwickelten Spezialkonventionen⁵ verankert sind, wurden weltweit Maßstäbe für die verantwortungsvolle Ausübung staatlicher Macht gesetzt. Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zum Beispiel verpflichtet staatliche AkteurInnen, die Diskriminierung von Mädchen und Frauen mit gezielten Politiken und Programmen zu beseitigen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau sicherzustellen. Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 erkannte in Art. 21 die Bedeutung von Partizipation an der Regierung eines Landes an und betonte in Art. 28 das Recht jedes Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die Rechte und Freiheiten, wie sie in der Erklärung festgelegt sind, geachtet werden. Aber auch auf regionaler Ebene haben sich entsprechende Menschenrechtsinstrumente entwickelt, die Relevanz für und Anwendbarkeit auf Fragen guter Regierungsführung haben (Details dazu im ADA-Handbuch Menschenrechte, siehe ADA 2010).

Auch die für die Einhaltung der verschiedensten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen (UN) zuständigen **UN-Menschenrechtsausschüsse** haben die Bedeutung von *Good Governance* in ihrer Arbeit anerkannt: so etwa der Allgemeine Kommentar Nr. 12 zum Recht auf Nahrung des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wo es heißt, dass *Good Governance* essenziell für die Umsetzung der Menschenrechte inklusive Armutsminderung ist. Der **Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen** sieht in einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipativen Regierung das Fundament von *Good Governance*; zugleich betont er die Relevanz von *Good Governance* als unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung.⁶

Darüber hinaus haben sich **regionale Institutionen und Partnerschaften** gebildet, die im *Governance*-Kontext von großer Wichtigkeit sind. Im Gründungsvertrag (*Constitutive Act*) der Afrikanischen Union (AU) beispielsweise bestimmen die Unterzeichnerstaaten die Förderung von *Good Governance* als wesentliches Ziel (Art. 3). Ein bedeutsames Entwicklungsprogramm der AU ist *The New Partnership for Africa's Development* (NEPAD), in dem der *African Peer Review Mechanism* (APRM) – ein Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung der Regierungsführung afrikanischer Staaten im Rahmen der Afrikanischen Union – ein zentrales Element darstellt (siehe OEZA 2011: 31). Das **Partnerschaftsabkommen von Cotonou** sieht unter ande-

⁵ z. B. dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965; dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979; dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984; dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989; der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen von 1990; dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006.

⁶ Vgl. Human Rights Council (2008): *Recognizing also that transparent, responsible, accountable and participatory government, responsive to the needs and aspirations of the people, including women and members of vulnerable and marginalized groups, is the foundation on which good governance rests and that such a foundation is an indispensable condition for the full realization of human rights, including the right to development, (...)*. Siehe dazu auch die Resolution 2001/72 der ehemaligen VN-Menschenrechtskommission (Commission on Human Rights (2002)).

rem vor, einen Konsultationsmechanismus einzusetzen, wenn elementare Standards von *Good Governance* nicht eingehalten werden, etwa im Fall von schweren Korruptionsfällen (Art 96, 97 des Abkommens von Cotonou).

Daneben bilden diverse **Initiativen, Erklärungen** etc. zur EZA wichtige Grundlagen für die Förderung von *Good Governance*.⁷

- Die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen von 2000 unterstreicht beispielsweise die Bedeutung von *Good Governance* für Entwicklung und Armutsbeseitigung und stellt *Good Governance* in direkten Zusammenhang zu Menschenrechten und Demokratie (UN-Generalversammlung 2000: 15f.).
- Im Rahmen der europäischen Entwicklungspolitik sind der Europäische Konsensus über Entwicklungspolitik (2006) und die EU-Ratschlussfolgerungen Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2007) wichtige Grundlagen für die Förderung von *Good Governance*.
- Der Aktionsplan von Accra aus 2008 betont die Bedeutung von Geschlechtergleichstellung, der Achtung der Menschenrechte und ökologischer Nachhaltigkeit für arme Frauen, Männer und Kinder (Par. 3). In diesem Sinne bekennen sich GeberInnen und Entwicklungsländer dazu, ihre Entwicklungspolitiken und -programme im Einklang mit den eingegangenen Verpflichtungen in den Bereichen Gendergerechtigkeit, Menschenrechte und Umwelt zu gestalten und umzusetzen (OECD 2008: Par. 13 c).
- Schließlich betont auch die Abschlusserklärung des *High Level Forum on Aid Effectiveness* in Busan im November 2011 die Bedeutung der Förderung von Menschenrechten, Demokratie und *Good Governance* für jegliche Entwicklungsbemühungen (*4th High Level Forum on Aid Effectiveness* 2011: Par. 3). Gleichzeitig wird allerdings auch angemerkt, dass bei der Anwendung der einzelnen Prinzipien die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der einzelnen Länder berücksichtigt werden müssten (Par. 8) und sich die Natur, Art und Weise sowie Verantwortlichkeiten von Süd-Süd-Kooperationen von jenen des Nord-Süd-Verhältnisses unterscheiden (Par. 2).

1.4 Das Konzept von *Global Governance*

Mit der zunehmenden Globalisierung hat sich in den letzten Jahren zudem in einigen wissenschaftlichen Theorien das Konzept *Global Governance* entwickelt. Mithilfe dieses Konzepts soll insbesondere die ökonomische Globalisierung im Zeichen des Neoliberalismus durch globale politische Entscheidungsstrukturen in geregelte Bahnen gebracht werden. Das Konzept versucht, vor allem Antworten auf zwei veränderte Rahmenbedingungen zu finden: zum einen, dass Staaten nicht mehr die einzigen wesentlichen AkteurlInnen in den internationalen Beziehungen bzw. der Weltpolitik sind, sondern „infolge politischer, militärischer, ökonomischer und kultureller Verflechtungen zusammen mit privatwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren in ein dichtes Geflecht von transnationalen Interaktionen eingebunden“ sind (Messner, Nuscheler 2003: 8); und zum anderen, dass es nicht mehr der Staat und dessen Machtpotenzial sind, die allein Sicherheit und Wohlstandsinteressen garantieren können (ibidem). Das *Global Governance* Konzept propagiert daher einen verstärkten und effizienteren Multilateralismus unter der Einbeziehung einer Vielzahl von AkteurlInnen – insbesondere des Privatsektors und von Nichtregierungsorganisationen. Notwendig sei dabei vor allem eine effizientere Kooperation auf multilateraler Ebene (insbesondere UN, aber auch Welthandelsorganisation (WTO), Weltbank, Internationaler Währungsfonds (IWF)), die, um erfolgreich und gerecht zu sein, eine Balance zwischen bestehenden Machtstrukturen (etwa Stimmengewichte in Weltbank, IWF) sowie einen Ausgleich von damit einhergehenden Demokratiedefiziten erfordere, da in internationalen Foren die demokratische Partizipation und Kontrolle der nationalen Parlamente stark eingeschränkt sei (vgl. Messner, Nuscheler 33ff.). Die Notwendigkeit, in der Praxis verstärkt international zu

⁷ Siehe auch Kapitel 1.5 zu *Good Governance* und die Millenniums-Entwicklungsziele.



kooperieren, wird zwar vielfach anerkannt, gerade besonders starke Nationen wie die USA haben sich multilateralen Bemühungen der letzten Jahre aber vielfach verschlossen.

I.5 *Good Governance* und die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs)

I.5.1 Was fordern die MDGs?

Die MDGs sind politische Zielsetzungen, dienen mit den dazugehörigen Indikatoren aber auch als Maßstab für staatliche, nichtstaatliche, nationale und internationale AkteureInnen und helfen bei der Bewertung von Entwicklungsbemühungen und -fortschritten. Sie beinhalten sowohl inhaltliche als auch zeitliche Vorgaben, die Umsetzungsmaßnahmen auf allen Ebenen erfordern. Sie nennen wesentliche Mindestvoraussetzungen für ein Leben in Würde und Freiheit und sind insofern von großer Bedeutung für die nationale und internationale Entwicklungspolitik und den Schutz der Menschenrechte.

Millenniums-Entwicklungsziele (UN 2000)

- MDG 1: Extreme Armut und Hunger beseitigen
- MDG 2: Grundschulausbildung für alle Kinder gewährleisten
- MDG 3: Gleichstellung der Geschlechter und Einfluss der Frauen fördern
- MDG 4: Die Kindersterblichkeit senken
- MDG 5: Die Gesundheit der Mütter verbessern
- MDG 6: HIV/AIDS, Malaria und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen
- MDG 7: Eine nachhaltige Umwelt gewährleisten
- MDG 8: Eine weltweite Entwicklungspartnerschaft aufbauen

Die MDGs stellen einen weltweiten Konsens dar. Sie bieten allerdings keine umfassende Entwicklungsagenda, da wesentliche Themenfelder wie Demokratie, Frieden, Sicherheit oder *Good Governance* von den konkreten Zielvorgaben weitgehend ausgeklammert wurden. Dies ist insofern verwunderlich, als die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung explizit Menschenrechte, Demokratie, *Good Governance*, Frieden, Sicherheit und Abrüstung als grundlegende Ziele benennen und diesen besondere Bedeutung beimessen; dies ist aber letztlich darauf zurückzuführen, dass aus diplomatischen Gründen auf die politischen Empfindlichkeiten vieler Entwicklungsländer Rücksicht genommen wurde und daher das „*Grundübel von Bad Governance, vor allem in Gestalt der alle Lebensbereiche und politischen Entscheidungsebenen durchdringenden Korruption, verschwiegen wurde*“ (Nuscheler 2009: 21). Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung der MDGs als Orientierung für die Entwicklungspolitik nur in Verbindung mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen sowie mit anderen internationalen Debatten, Kontexten und Instrumenten (siehe unten) möglich.

I.5.2 Die Verknüpfung von *Good Governance* mit den MDGs

Es besteht Einigkeit darüber, dass *Good Governance* ein Schlüsselement für die Erreichung der MDGs ist. Demokratische Werte und Normen wie Gerechtigkeit und Nicht-Diskriminierung, Partizipation und Inklusion, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie die Erbringung von Dienstleistungen für alle, die Achtung der Menschenrechte und rechtsstaatliches Handeln spielen dabei eine besondere Rolle und können die MDGs somit in *Good Governance*-Ziele „umfunktionieren“.

Die Verbindung der MDGs mit *Good Governance* besteht sowohl auf globaler als auch auf nationaler und lokaler Ebene. Auf globaler Ebene ist z. B. MDG 8 (Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft) von wesentlicher Relevanz für *Gover-*

nance. Der globale Aspekt von *Governance* ist wiederum bedeutsam für die Ressourcen, die benötigt werden, um die anderen sieben Ziele zu erreichen. Außerdem gewinnt dieser mit der zunehmenden Verflechtung der AkteurInnen im Weltgeschehen und der damit einhergehenden Schwächung der Nationalstaaten sowie im Zuge der Entwicklung des Konzepts von *Global Governance* (siehe dazu auch oben Kapitel I.1.4) sukzessive an Relevanz. Auf nationaler und lokaler Ebene sind zur Erreichung der MDGs ein verlässliches politisches Umfeld, angemessene Ressourcen und ein entsprechender rechtlicher Rahmen erforderlich.

Bedeutungsvolle Verbesserungen können nicht auf allen Ebenen von *Governance* gleichzeitig erreicht werden. Daher kann es hilfreich sein, nach Wichtigkeit für das jeweilige MDG eine Reihung vorzunehmen. Es geht um die Frage, welche Dimensionen von *Governance* für die einzelnen MDGs als vorrangig zu betrachten sind, und nicht, ob einzelne Komponenten unberücksichtigt bleiben können.

Box 2.5 Good Governance and MDGs: A Conceptual Framework									
	Framework for Pro-Poor Policies	Public Admin. and Civil Services	Decentralization and Delivery of Services	Accountability and Transparency	Rule of Law	Human Rights	Civil Society	SUMMARY	
								Very Important	Important
Goal 1: Eradicate Extreme Poverty and Hunger	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	6	1
Goal 2: Education	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓	4	3
Goal 3: Gender	✓✓	✓	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	5	2
Goal 4: Child Mortality	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓	4	3
Goal 5: Maternal Mortality	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓	✓	✓	3	4
Goal 6: HIV/AIDS & Diseases	✓	✓	✓✓	✓	✓	✓✓	✓✓	3	4
Goal 7: Environmental Sustainability	✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	5	2
Goal 8: Partnership for Development	✓✓	✓	✓✓	✓✓	✓	✓✓	✓✓	5	2
Very Important	6	4	7	6	3	4	5		
Important	2	4	1	2	5	4	3		

✓✓ = Very Important
 ✓ = Important

Quelle: VN 2007: 21

Governance-Themen, die für die Umsetzung der MDGs von großer Bedeutung sind, sind breit gefächert, umfassend und vielschichtig und stellen daher eine entwicklungspolitische Herausforderung dar. Der Millenniums-Entwicklungsziele-Bericht 2010 konstatiert, dass bewaffnete Konflikte nach wie vor eine Hauptbedrohung für die hart erkämpften Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind.

Zur Erreichung der MDGs braucht es vermehrt Investitionen, was wiederum *Good Governance* für die ordnungsgemäße Verwendung der zusätzlichen Mittel erfordert. Schlechte Regierungsführung (*Bad Governance*), etwa wegen Korruption und Machtmissbrauch, oder eine schwache Regierung (*Weak Governance*), etwa wegen einer ineffizienten öffentlichen Verwaltung, führen zu einem Mangel an Interesse und Bereitschaft, die MDGs zu verwirklichen und die Armut zu reduzieren (siehe auch Kapitel II.4).

Gleichzeitig bestätigt der Bericht zu den Millenniums-Entwicklungszielen 2010, dass dennoch viele Länder, auch einige der ärmsten, vorankommen. Durch gezielte Interventionsmaßnahmen, gepaart mit rechtsstaatlichem Handeln, konnten beispielsweise positive Ergebnisse in der Armutsminderung verzeichnet werden. Es wird erwartet, dass bis 2015 die Armutsquote auf 15 Prozent fallen wird. Aber auch in



anderen Bereichen, etwa beim Zugang zu Schulbildung oder bei der Senkung der Kindersterblichkeit, konnten relativ gute Fortschritte erzielt werden (siehe UN 2010). Zugleich werden jedoch Erfolge durch unzureichende Ressourcen, mangelnde Rechenschaftslegung, die weltweite Nahrungsmittel-, Wirtschafts- und Finanzkrise, den Klimawandel, bewaffnete Konflikte, Korruption und Misswirtschaft wieder bedroht bzw. zunichtegemacht (UN 2010; siehe auch Millenniumsprojekt 2005).

1.5.3 Die Millenniums-Erklärung von 2000 und deren Konkretisierung

In den acht MDGs sowie in den entsprechenden Zielvorgaben, welche die MDGs konkretisieren, und den Indikatoren finden demokratiepolitische Ziele kaum bis keinen Niederschlag. Lediglich in MDG 3 wird die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen zur Sprache gebracht und in MDG 8 (Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft) wird unter Zielvorgabe 8A die Entwicklung eines offenen, regelgestützten, berechenbaren und nicht diskriminierenden Handels- und Finanzsystems gefordert. Dies schließt unter anderem die Verpflichtung zu *Good Governance* ein.

Die politischen Defizite in den MDGs werden durch die Millenniums-Erklärung gewissermaßen ausgeglichen. Diese legt deutlich fest, dass *Good Governance* ein Schlüsselement für Armutsbeseitigung darstellt. Obzwar die Millenniums-Erklärung – wie die MDGs selbst – nicht rechtlich bindend ist, ist sie doch als bedeutsame politische Absichtserklärung zu verstehen.

Die Millenniums-Erklärung von 2000 gilt als Bekenntnis der Staatengemeinschaft zu nachhaltiger Entwicklung, wie sie durch die MDGs und nachfolgende Erklärungen wie etwa die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit (2005), die Ergebnisse des UN-Millennium +5-Gipfels (2005) und zuletzt die Abschlusserklärung des *High Level Forums* in Busan (2011) bekräftigt und näher ausgestaltet wurde.

Auf EU-Ebene wird im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik (2006) als vorrangiges, alles umfassendes Ziel der EU-Entwicklungszusammenarbeit die Beseitigung der Armut im Rahmen nachhaltiger Entwicklung (angesehen), wozu auch die Verfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele gehört (Europäisches Parlament, Rat, Kommission 2006: Par. 5). Weiters wurde bekräftigt, „dass Entwicklung ein zentrales Ziel an sich darstellt und zu nachhaltiger Entwicklung verantwortungsvolle Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte sowie politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte gehören“ (ibidem Par. 7). Durch Partnerschaft und Dialog mit Drittländern sollen „gemeinsame Werte wie die Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Friede, Demokratie, verantwortungsvolle Staatsführung, Geschlechtergleichstellung, Rechtsstaatlichkeit, Solidarität und Gerechtigkeit“ gefördert werden (ibidem Par. 13).

II. Umsetzung und Intervention

II.1 Vorgaben zu *Good Governance* in der OEZA

Diesen Erkenntnissen und Entwicklungen sowie internationalen Vorgaben Rechnung tragend, anerkennt die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit die Förderung von *Good Governance* als wesentliches Ziel der OEZA.

II.1.1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, Leitlinien *Good Governance* und Dreijahresprogramm

§1 Abs. 3 Z. 2 des **Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes** (idF 2003) (EZA-G) etwa betont in diesem Sinne gute Regierungsführung als Voraussetzung für die Erreichung eines der Hauptziele der OEZA:

*Die österreichische Entwicklungspolitik hat vor allem folgende Ziele zu verfolgen: (...) die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und **guter Regierungsführung** (...)* (Hervorhebung durch den/die VerfasserIn).

Laut Wortlaut des EZA-G ist gute Regierungsführung für die OEZA insbesondere Methode (= Querschnittsthema) zur Erreichung der Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit. In Anbetracht der Erkenntnis, dass gerade schlechte Regierungsführung und die Missachtung der Menschenrechte wesentliche Risikofaktoren für die Erreichung menschlicher Entwicklung sowie der übrigen OEZA-Ziele Armutsminderung, Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sind, ist daher **gute Regierungsführung sowohl als eigenständiges Ziel als auch Methode (= Querschnittsthema) zur Erreichung der drei Hauptziele** in der OEZA anerkannt und verankert (OEZA 2011: 5, 6).

Auf Policy-Ebene näher konkretisiert sind diese Vorgaben durch die im Jahre 2006 (Neuaufgabe 2010) ausgearbeiteten **Leitlinien *Good Governance*** (OEZA 2011), die Leitlinien Menschenrechte (OEZA 2009a) und die Leitlinien Konfliktprävention und Friedenssicherung (OEZA 2009), die beide mit dem Konzept von guter Regierungsführung eng verwandt sind.

Dem Stellenwert von guter Regierungsführung entsprechend wurde *Governance* im aktuellen Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2010-2012 (BMeiA 2011) (vielfach in Kombination mit Konfliktprävention) auf bilateraler Ebene in folgenden Regionen und Ländern als thematischer Schwerpunkt (im Sinne eines eigenständigen Sektors) oder Aktionsbereich festgelegt:

1. Region Afrika

mit dem Hauptziel, verbesserte Kapazitäten für ziviles Krisenmanagement und die Frühwarnsysteme regionaler Organisationen zu erzielen. In der Schwerpunktregion **Westafrika** liegt der Fokus auf Frieden und Sicherheit in der Region der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), insbesondere durch *Early Warning- und Rapid Response*-Mechanismen. Im **südlichen Afrika** ist die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten wesentliches Ziel.

- **Uganda** mit Fokus auf Recht, Justiz und Frieden und den Zielen Rechtsstaatlichkeit, Einhaltung der Menschenrechte und der Schaffung eines funktionierenden Justizsystems zur Entschärfung sozialer Ungleichheiten. Angestrebt werden insbesondere der verbesserte Zugang zu Justiz für alle, die Prävention von sexueller Gewalt sowie ein transparenter Ablauf in der Übergangsjustiz unter großer Teilnahme der Zivilgesellschaft.
- **Äthiopien:** *Governance* ist als komplementärer Aktionsbereich insbesondere bei der Förderung von Menschenrechten und Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt an Frauen festgelegt.
- **Mosambik:** In Mosambik stehen Dezentralisierung und verbesserte öffentliche Leistungserbringung in der Provinz Sofala im Fokus der OEZA.



2. Region Südost- und Osteuropa/Donauraum:

Unterstützung von *Governance* beim Aufbau von Institutionen im Zuge der EU-Integration.

- **Albanien:** Verwaltungsreform, Dezentralisierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Stärkung von sozialer Inklusion und der Zivilgesellschaft sowie Verbesserung der Kapazitäten der *Gender Focal Points*
- **Bosnien und Herzegowina**⁸: Unterstützt wird die Stärkung der gesamtstaatlichen Identität bzw. des Gesamtstaates durch die Umsetzung von EU-Standards (insbesondere Effizienz, Transparenz)
- **Mazedonien:** Stärkung des Menschenrechtsansatzes und der sozialen Inklusion
- **Kosovo:** Neben Konfliktprävention, *Fragile States and Situations* und *Gender* stehen die Förderung von Rechtsstaatlichkeit, Minderheiten und Menschenrechten sowie die Stärkung demokratischer Strukturen im Fokus der OEZA.

3. Osteuropa/Schwarzmeerregion:

- **Schwerpunktregion Südkaukasus** mit den Ländern **Armenien und Georgien:** Ziel der OEZA ist hier, die organisatorischen Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Lokalregierungen nachhaltig zu verbessern und zu einer stärkeren Zusammenarbeit in den Grenzregionen und der Ethnien beizutragen.
- **Moldau:** *Governance*-Fokus liegt hier auf Migration.

4. Region Himalaya-Hindukusch inkl. Schwerpunktland Bhutan:

Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Dezentralisierung (inkl. Aufbau lokaler Kapazitäten zur Demokratieförderung und im Justizwesen)

5. Zentralamerika:

Stärkung marginalisierter Bevölkerungsgruppen insbesondere für die Einforderung ihrer Menschenrechte (inklusive Partizipation)

6. Palästinensische Gebiete:

Der Friede im Nahen Osten sowie Beiträge zur Zwei-Staatenlösung sind Ziele der OEZA.

Auch auf **multilateraler Ebene** setzt sich die OEZA derzeit insbesondere für Sicherheit und Frieden und die Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolutionen zu Frauen in Konflikten und Friedensprozessen sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung und Kindern in bewaffneten Konflikten ein (BMeiA 2011: 5); auf **globaler Ebene** sind die Förderung der Zivilgesellschaft bei der Prävention bewaffneter Konflikte sowie gestärkte Kapazitäten interner wie externer Rechenschaftslegung (Parlamente, Rechnungshöfe, Medien etc.) wesentliche Ziele; die **Zusammenarbeit mit österreichischen NRO** fokussiert schließlich auf die Stärkung der Zivilgesellschaft in Partnerländern.

II.1.2 Die Definition von *Good Governance* in der OEZA

In Anlehnung an Art. 9. Abs 3. des Cotonou-Abkommens (Europäische Kommission 2005) definiert die OEZA *Good Governance* als

„transparente und rechenschaftspflichtige Verwaltung menschlicher, natürlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen innerhalb eines Gesellschaftssystems mit dem Ziel nachhaltiger und ausgewogener Entwicklung. Dies geschieht in einem politischen und institutionellen Umfeld, das die Menschenrechte und demokratischen Prinzipien sowie die Rechtsstaatlichkeit achtet“ (OEZA 2011: 6).

⁸ Die Schwerpunktländer Bosnien und Herzegowina (BuH) und Mazedonien befinden sich im Auslaufen. Alle OEZA-Aktivitäten in BuH sollen bis Ende 2013, jene in Mazedonien bis Ende 2012 abgeschlossen werden.

Um *Good Governance* im Projektzyklus-Management bzw. in der Zusammenarbeit mit den Partnerländern entsprechend zu verankern, setzt die OEZA auf drei Ebenen an (vgl. *Good Governance Leitlinien der OEZA, 2011*):

- a. Zum einen ist gute Regierungsführung Querschnittsthema. Das bedeutet, dass einzelne Elemente oder **Prinzipien von Good Governance** – in unterschiedlicher Ausprägung – in alle Projekte und Programme der unterschiedlichsten Sektoren in den Projektzyklus integriert werden. Dieser Ansatz geht von der Erkenntnis aus, dass gute Regierungsführung für die Erreichung menschlicher Entwicklung und aller MDGs unerlässlich bzw. davon wesentlicher Bestandteil ist.
- b. **Good Governance als Sektor.** Auf dieser Ebene werden spezifische Maßnahmen zur Förderung von guter Regierungsführung unterstützt. Dazu zählen unter anderem Projekte, Programme und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte sowie von Demokratisierung, Friedenssicherung und Konfliktprävention, Rechtsstaatlichkeit und Justiz, der Zivilgesellschaft oder auch von Verwaltungsreformen und der Verwaltung öffentlicher Ressourcen. Die OEZA orientiert sich dabei weitgehend an der *Governance*-Codierung des OECD/DAC, nach der eine bestimmte *Governance*-Untergruppe (z. B. Dezentralisierung) einen bestimmten Code zugewiesen bekommt, damit sie statistisch erfassbar ist.
- c. **Good Governance im internationalen Rahmen, in Programmierungsprozessen, bei Budgethilfe und im politischen Dialog.** *Good Governance* spielt auch und insbesondere bei Budgethilfe bzw. im politischen Dialog (auch etwa im über z.B. interministerielle Foren abgehaltenen Dialog mit anderen Ressorts, der insbesondere der Stärkung der Kohärenz der Außen-, Handels- und Verteidigungspolitik dient; siehe dazu OEZA 2011: 14) und hier vor allem im Rahmen von allgemeiner Budgethilfe und Sektorfinanzierung bzw. Korbfinanzierungen eine wichtige Rolle. Die Frage, wie in sich verschlechternden Menschenrechtssituationen bzw. in einem schwierigen politischen Umfeld vorzugehen ist, ist dabei von entscheidender Bedeutung. Dies gilt sowohl für den politischen Dialog auf multilateraler als auch auf bilateraler Ebene. Betroffen ist zudem der politische Dialog sowohl auf hohem *Governance*-Level als auch im Rahmen der GeberInnenharmonisierung. Schließlich ist **Good Governance** in **Programmierungsprozessen**, auch und insbesondere bei der Ausarbeitung von Landes- und Regionalstrategien, von entscheidender Bedeutung.

II.1.3 Bestehende Instrumente und Methoden im Projektzyklus-Management der OEZA

Basierend auf diesen Vorgaben soll die Unterstützung von *Good Governance* durch laufende konkrete Schritte auf der operativen Ebene umgesetzt werden, insbesondere in jenen Schwerpunktländern/-regionen, in denen gute Regierungsführung als Schwerpunktbereich festgelegt wurde. Strategiedokumente, Instrumente und Methoden in der Programmierung und im Projektzyklus, Monitoring und Evaluierung sowie verstärkte Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Themen- und LänderreferentInnen sind für die Umsetzung wesentlich (OEZA 2011: 9).

Im Projektzyklus sind bei der Förderung von guter Regierungsführung die OEZA-Instrumente der Qualitätssicherung – **Fragenkatalog zur Qualitätssicherung** und Qualitätskriterien **Good Governance** (vgl. OEZA 2007 und 2006) – wesentlich. Diese fordern, dass:

die OEZA dafür Sorge trägt „dass ihre Projekte und Programme Good Governance in multidimensionaler Weise stärken; dazu gehören Partizipation, Transparenz, Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht, Korruptionsbekämpfung sowie Konfliktprävention und die gezielte Förderung der Menschenrechte, von Demokratisierung, von Friedenssicherung, der Zivilgesellschaft, von Rechtsstaatlichkeit und Justiz sowie von Verwaltungsreformen und der Verwaltung öffentlicher Ressourcen“ (OEZA 2007).

Mithilfe eines Fragenkataloges (OEZA 2006) sowie Informationen zu grundlegenden internationalen Instrumenten (OEZA 2007: 4ff.) soll sichergestellt werden, dass **alle Projekte Elemente von guter Regierungsführung** entsprechend **berücksichtigen**. Demnach ist z. B. bei der Konzeption jedes Projektes darauf zu achten, dass während der Umsetzung Transparenz und Rechenschaftspflicht (*Accountability*) gewährleistet werden können und Nicht-Diskriminierungsmaßnahmen vorgesehen sind (OEZA 2006: 5, 9).

In folgenden Kapiteln wird detaillierter auf die relevanten *Governance*-Themen sowie auf die Fragestellungen, die sich, im Kontext von Projekten und Programmen präsentieren, eingegangen. Dies soll eine über die genannten Qualitätssicherungs-Instrumente hinausgehende Handlungsanleitung für den Umgang mit dem Thema *Governance* im Projektzyklus-Management sein.

II.2 Good Governance als Querschnittsthema

Die Integration einzelner Elemente/Prinzipien von *Good Governance* in alle Projekte und Programme ist insbesondere aufgrund des bestehenden Zusammenhangs von *Good Governance* und unterschiedlichen Bereichen wie etwa Umwelt- und Ressourcenschutz, humanitärer Hilfe oder Privatsektorentwicklung wichtig und notwendig. Konkret bedeutet dies, dass Partizipation und *Empowerment*, Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie Antikorruptionsmaßnahmen und Konfliktprävention integrative Bestandteile jeder Programmierung sein müssen (siehe auch OEZA 2011: 10f.).

II.2.1 Partizipation, *Empowerment* und *Ownership*

II.2.1.1 Einleitung

Die Prinzipien Partizipation und *Empowerment* basieren auf der zentralen Bedeutung, die insbesondere die internationalen Menschenrechtsabkommen den einzelnen Menschen als RechtsträgerInnen zugestehen (siehe im Detail OEZA 2010a: 20f.).

Was bedeutet dies für die konkrete Projektarbeit?

Im entwicklungspolitischen Zusammenhang bedeutet dies, die Betroffenen, insbesondere marginalisierte und diskriminierte Gruppen, in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen, und zwar von der Konzipierung über die Durchführung bis hin zur Evaluierung der Aktivitäten. Die Betroffenen müssen adäquate und gleiche Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten erhalten, um Entscheidungsprozesse und deren Ergebnisse beeinflussen zu können.

Die Prinzipien Partizipation und *Empowerment* erfordern nicht nur **Konsultationen und kontinuierlichen Informationsaustausch**, sondern schließen auch die **aktive Mitgestaltung** und somit die **Kontrolle über Entscheidungsprozesse** mit ein. Dabei muss insbesondere auf grundlegenden politischen Menschenrechten wie dem Wahlrecht, der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechten wie den Rechten auf Nahrung, Bildung und Gesundheit und deren Umsetzung auf nationaler Ebene aufgebaut werden.

Ebenso sind Einrichtungen, die den Menschen die aktive und informierte Teilhabe an politischen, sozialen, wirtschaftlichen usw. Prozessen und Entscheidungen ermöglichen, und Mechanismen, die etwaigen diesbezüglichen Hindernissen entgegenwirken (z. B. Beschwerde- und Ombudseinrichtungen), eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherstellung von Partizipation und *Empowerment*.

Partizipation, *Empowerment* und *Ownership* sind zentrale Elemente von *Good Governance*. Sie sind dann erfüllt, wenn die direkt Betroffenen in der Lage und befähigt sind, Einfluss und Kontrolle auf Ziele, Aktivitäten und Ergebnisse von Programmen oder Projekten auszuüben, sie sich mit diesen identifizieren und sich dafür verantwortlich fühlen. Weiters ist wichtig, dass die AkteurInnen **Indikatoren für Erfolge** festlegen und an der Gestaltung etwaiger notwendiger Veränderungen der Maßnahmen mitwirken.

Wirkung von Partizipation und *Empowerment*

Durch die Stärkung von Partizipation und *Empowerment* werden größeres Vertrauen in die Endergebnisse und (*Democratic*) **Ownership** gefördert. Im entwicklungspolitischen Kontext bedeutet *Ownership* sowohl eigenverantwortliche Beteiligung der direkt Betroffenen an Maßnahmen und Eigentümerschaft daran. Entsprechend definiert auch die Pariser Erklärung (OECD 2005) *Ownership* als Situation, in der die Partnerländer selbst die eigentliche Verantwortung für ihre Entwicklungspolitiken und -strategien sowie für die Koordinierung der entwicklungspolitischen Maßnahmen haben. Diese Verantwortung bzw. die Einräumung von Rechten und Möglichkeiten, um diese Verantwortung übernehmen zu können, gilt nicht nur für die Regierungen der einzelnen Länder, sondern und insbesondere auch für die Zivilgesellschaft, andere relevante AkteurInnen und auch die EZA. So ist es beispielsweise wichtig, dass die OEZA im Sinne des §1 EZA-G keine Parallelstrukturen aufbaut, sondern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten bestehender Institutionen agiert. Dass es sich bei *Ownership* um **Democratic Ownership** von Entwicklungsmaßnahmen und -prozessen handelt, wird erstmals in der Abschlusserklärung von Busan festgehalten (Par. 12 a.).

II.2.1.2 Ansatz der OEZA

Diese Prinzipien inklusive der Fragestellungen sind in einer Reihe leitender Dokumente der OEZA/ADA, insbesondere einigen Leitlinien sowie den Qualitätskriterien der OEZA/ADA, verankert. So sehen beispielsweise

- die **OEZA-Leitlinie Armutsminderung** (OEZA 2010: 8) oder die OEZA-Leitlinie Wasser – Wasserversorgung, Siedlungshygiene, Wasserressourcen (OEZA 2008: 13; siehe auch OEZA 2010a: 21f.) *Empowerment* bzw. Partizipation als entscheidende Kriterien für den Erfolg im jeweiligen Bereich vor.
- Auch die **Leitlinien zu Konfliktprävention** sehen den Mangel an demokratischer Partizipation in Kombination mit unter anderem großen Wohlstandsunterschieden, der Missachtung der Menschenrechte, dem ungleichem Zugang zu Ressourcen als strukturelle Ursachen, die sich gegenseitig verstärken und leicht zu Ausbrüchen von Gewalt führen können (OEZA 2009: 5).
- Auch und insbesondere die **OEZA-Qualitätskriterien** bzw. der **Fragenkatalog zur Qualitätssicherung** enthalten eine Reihe von Fragen, die bei der Konzipierung von allen Projekten und Programmen erfordern, die Prinzipien Partizipation, *Empowerment* sowie *Ownership* zur berücksichtigen (OEZA 2006, 2007).

Die Berücksichtigung dieser Prinzipien ist somit in der OEZA vorgesehen und gilt für alle Vorhaben in allen Sektoren in unterschiedlicher Ausprägung (je nach Leistungsmodalität). Dies gilt für die Planungsphase wie für die Phase der Umsetzung und bei Evaluierungen.



II.2.1.3 Fragenkatalog für den Projektzyklus⁹

Projektidentifizierung und -planung

- Hat eine klare Festlegung der Zielgruppe (*Target Group*, *Immediate Beneficiaries*), der Begünstigten (*Final Beneficiaries*) sowie der sonstigen relevanten Beteiligten (*Stakeholders*) stattgefunden?
- Aufgrund welcher Kriterien ist es zu dieser Auswahl gekommen? Sind die Daten nach Geschlecht, Alter, sozialem Status, ethnischer Zugehörigkeit, usw. aufgeschlüsselt?
- Hat eine umfassende Analyse der spezifischen Probleme, Potenziale und Interessen der Zielgruppe, Begünstigten und PartnerInnen/sonstiger Beteiligter stattgefunden?
- Beruht die Idee für die Intervention(en) auf nationalen, regionalen oder lokalen Prioritäten? Von wem wurde sie eingebracht? Gibt es einen lokalen Motor, der für das Projekt verantwortlich zeichnet? Wurde der Bedarf für die Intervention von der Zielgruppe als prioritär artikuliert? Ist der Sprecher/die Sprecherin der Zielgruppe repräsentativ für die Gruppe?
- Inwieweit sind die jeweiligen Beteiligten (Zielgruppe, Begünstigten, PartnerInnen) an der Planung und am Design des Vorhabens beteiligt? Gibt es für sie die Möglichkeit zu umfassender Partizipation sowie zur Artikulation ihrer Interessen und Prioritäten? Inwieweit wurden die Erwartungen und Anliegen der Beteiligten in das Design einbezogen?
- Wird das Projekt/Programm von der Zielgruppe und den Begünstigten als wichtig eingestuft? Bestehen mögliche Interessenkonflikte (etwa betreffend Gender, sozialen Status, Ethnizität, Religion)?
- Berücksichtigen die geplanten Maßnahmen die Ziele sowie die politischen und sektoriellen Strategien und Programme der OEZA?
- Entspricht das geplante Projekt den nationalen Politiken und Prioritäten sowie den sektoriellen Strategien des Partnerlandes? Wird den Prioritäten auf nationaler Ebene – insbesondere Armutsminderungsstrategien – sowie den Strategien und Programmen auf dezentraler Ebene – regionale/lokale Entwicklungspläne – Rechnung getragen?
- Werden die formalen Vorgaben (Vertragsformate, Berichtslegung etc.) des Partnerlandes berücksichtigt und verwendet? Fügt sich das Vorhaben in nationale Prozesse (Planung, Monitoring, Evaluierung) ein?
- Gibt es hinsichtlich der Rahmenbedingungen Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Prinzipien (z. B. Einschränkungen der Meinungsfreiheit etc.)? Welche Maßnahmen können getroffen werden, um dem entgegenzuwirken?
- Wurden alle relevanten AkteurInnen, Zielgruppen, *Stakeholder*, sonstigen Betroffenen – inklusive Frauen und besonders verletzlichen oder marginalisierten Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Arme, Minderheiten oder Kinder und Jugendliche – identifiziert?

Projektmonitoring und -evaluierung

- Wurden den Beteiligten Möglichkeiten (z. B. durch Trainings) und Unterstützung zum Kapazitätenaufbau geboten, um aktiv und gut informiert an allen Phasen des Prozesses teilhaben zu können? Wurden sie über ihre Rechte informiert?
- Ist die Teilhabe der AkteurInnen ausgeglichen und repräsentativ? Ist etwa sichergestellt, dass Maßnahmen getroffen werden, dass es für Frauen keine Barrieren gibt, die die Partizipation an der Projektdurchführung und am Nutzen der Projektergebnisse verhindern? Werden lokale Genderexpertise und lokale Frauenorganisationen in die Planung, Implementierung und das Monitoring mit einbezogen? Wurden bzw. werden Organisationen und Interessenvertretungen verletzbarer und marginalisierter Gruppen (z. B. Behindertenorganisationen, spezi-

⁹ Vgl. auch OEZA 2006: 2ff.

fische NRO, Minderheitenorganisationen) in Planung, Design und Monitoring mit einbezogen?

- Ist ein Beitrag zur Förderung der Artikulations- und Durchsetzungsfähigkeit der Interessen der armen/benachteiligten Bevölkerung gegeben?
- Inwieweit wurden die Erwartungen, Anliegen und Befürchtungen der AkteurInnen in Design, Durchführung und Monitoring berücksichtigt?
- Erachten die relevanten AkteurInnen das Vorhaben als wichtig und im Sinne ihrer eigenen Sache? Bestehen mögliche Interessenkonflikte (etwa betreffend Gender, sozialen Status, Ethnizität, Religion)?

II.2.1.4 Praxisbeispiele

Kinder und Jugendschutz in Albanien

Developing a Child Protection Safety Net in Albania (8265-00/2009; 01.10.2009–31.12.2012; € 620.000,00, Terre des Hommes)

Das Projekt ist eines von mehreren vergleichbaren Projekten zur Prävention und Bekämpfung von Kinderhandel im Rahmen der Initiative *Transnational Action against Child Trafficking*, die die NRO *Terre des Hommes* in einigen Ländern Südosteuropas durchführt.

Mit österreichischer Unterstützung entstanden Kinderschutzeinheiten in Sozialämtern. Neue Strukturen wurden aufgebaut und Trainings in moderner Sozialarbeit durchgeführt. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit Schulen, Gerichten, Spitälern, Arbeitsämtern, NRO und der Polizei. All diese Einrichtungen und Organe werden für die Thematik sensibilisiert. Wesentlich ist auch, deren Zusammenarbeit zu fördern, denn soziale Entwicklung kann nur funktionieren, wenn alle relevanten gesellschaftlichen Akteure eingebunden sind und koordiniert vorgehen. Dadurch können gefährdete Kinder und Jugendliche von der Straße geholt, der Schulbesuch forciert und glaubwürdige Alternativen zu Kinderarbeit und Bettelei geschaffen werden. Auch die Betroffenen und deren Eltern werden einbezogen und lernen, die verschiedenen Facetten von Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel frühzeitig zu erkennen und dadurch zu verhindern. 2011 erhielten beinahe 2.500 schutzbedürftige Kinder professionelle Unterstützung.

Durch Projektfinanzierung und Politdialog konnte die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit erreichen, dass nun per Gesetz in allen 65 albanischen Gemeinden soziale Kinderschutzabteilungen in den Sozialämtern eingerichtet werden müssen.

Das Projekt leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Strategie für Kinder und des dazugehörigen Aktionsplans (2005-2010) und trägt somit dem Prinzip *Ownership* Rechnung. *Empowerment* findet etwa auf Ebene der Betroffenen Familien und Kinder statt. Durch umfassende Abstimmungsprozesse bei der Entwicklung und partizipative Elemente bei der Durchführung des Projekts (etwa durch die Einbindung der albanischen Zivilgesellschaft) wird dem Prinzip von Partizipation umfassend Rechnung getragen.

Betroffene bestimmen mit

Social Inclusion and Human Rights in Macedonia: The Human Rights Based Approach from Theory to Practice – A new Human Rights dimension to Social Inclusion and Poverty Reduction (8148-01/2009 und 8148-00/2005; 16.11.2009–31.12.2012 und 01.06.2006–31.10.2008; € 550.000,00 und € 429.000,00; Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

Für den Beitritt zur EU muss Mazedonien auch die Armut im Land mindern. Wer aber weiß, was arme Menschen wirklich brauchen? In Mazedonien werden sie direkt befragt. Der Menschenrechtsansatz wird bei der Erarbeitung von Strategien zur Armutsreduktion praktisch angewendet. In Mazedonien startete 2007 ein Pilotprojekt, das vom Wiener Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) durchgeführt und von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit finanziert wird. Ziel ist die Verankerung des Menschenrechtsansatzes im EU-Beitrittsprozess, wodurch eine sozial ausgerichtete Regierungspolitik sowie das Monitoring der Sozialpolitik durch die Zivilgesellschaft erreicht werden sollen. Auf diese Weise sollen die Betroffenen mit all ihren Problemen und Bedürfnissen auch wirklich gehört werden. Auf nationaler Ebene will das Projekt die Stärkung der Rechenschaftspflicht der Regierung im Bereich Menschenrechte und sozialer Inklusion erreichen. Die im Sozial- und Armutsbereich arbeitenden Nichtregierungsorganisationen wurden dabei

unterstützt, eine mazedonische *Anti-Poverty Platform* zu gründen und damit an das europaweite Netzwerk EAPN (*European Anti-Poverty Network*) anzuschließen. EAPN ist in der EU die führende Organisation im Bereich des Monitorings von Sozialpolitik.

Eine umfangreiche Strategie zur Armutsminderung sowie zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung ist eine wichtige Bedingung für den EU-Beitritt. Das BIM unterstützt das zuständige mazedonische Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik bei der Ausarbeitung der Strategie. Darüber hinaus werden VertreterInnen staatlicher Institutionen und von NRO in einer Reihe von Fortbildungen in Fragen der Anwendung des Menschenrechtsansatzes geschult. Durch die Umsetzung von acht Kleinprojekten auf Gemeindeebene soll dieser im Sozialbereich praktische Anwendung finden.

II.2.2 Transparenz und Rechenschaftspflicht

II.2.2.1 Einleitung

Rechenschaftspflicht bedeutet, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen

Rechenschaftspflicht (*Accountability*) besagt, dass Agierende (z. B. Regierungen, Ministerien, ProjektmanagerInnen oder auch die EZA) die Verantwortung für ihr Handeln tragen müssen. Dies schließt Offenlegung, Rechenschaft und die Übernahme der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung ein. Im menschenrechtlichen Kontext wird von PflichtenträgerInnen (*Duty-bearers*) – zumeist vom Staat als primärem Pflichtenträger – und RechtsträgerInnen (*Rights-holders*) – insbesondere von marginalisierten und diskriminierten Personen und Gruppen – gesprochen. Rechte und Verpflichtungen aus den einzelnen vom jeweiligen Entwicklungsland ratifizierten internationalen Abkommen, Resolutionen, Erklärungen etc. sind dabei der normative Bezugsrahmen (siehe dazu nähere Ausführungen in OEZA 2010; OEZA 2011).

Transparenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Einhaltung der Rechenschaftspflicht. Transparenz basiert auf freiem Informationsfluss. Prozesse und Institutionen müssen für alle Betroffenen direkt zugänglich gemacht und ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt werden, um diese zu verstehen und ihre Einhaltung zu überwachen.

In den vergangenen Jahren wurde die Bedeutung dieser Komponenten für den Erfolg von Entwicklung in einer Reihe von Erklärungen und Abschlussdokumenten anerkannt und betont (vgl. Pariser Erklärung, OECD 2005: Par 47ff.; Aktionsplan von Accra, OECD 2008: Par.22, Busan, *4th High Level Forum* 2011: 11d.).

Rechenschaftspflicht ist ein Anreiz für Regierungen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen

Auf nationaler Ebene spielt Rechenschaftspflicht, insbesondere die Möglichkeit der Bevölkerung, die Regierenden zur Rechenschaft zu ziehen, eine Schlüsselrolle für die Erreichung von *Good Governance* und somit für die Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung. Sie gibt Staaten einen Anreiz, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen, stellt aber vor allem für weniger entwickelte Länder zugleich eine große Herausforderung dar.

Die innerstaatliche Rechenschaftspflicht beinhaltet sowohl eine horizontale (d. h. innerhalb der staatlichen Verwaltung) als auch eine vertikale Komponente (d. h. zwischen Staat und BürgerInnen). Zudem gibt es verschiedene Arten innerstaatlicher Kontrolle: finanzielle Kontrolle (Rechnungshof), Missstandskontrolle (Ombudseinrichtungen), Rechtskontrolle (ordentliche Gerichte oder Gerichtshöfe öffentlichen Rechts), Menschenrechtskontrolle (neben Gerichten auch nationale Menschen-

rechtseinrichtungen), politische Kontrolle (Parlament, Opposition), Korruptionskontrolle (spezielle Untersuchungs- und Anklagebehörden), Kontrolle durch die Medien, *Civil Society Organisations* (CSOs) etc. bzw. generell Formen öffentlicher Kritik.¹⁰

Während die innerstaatliche Rechenschaftspflicht (*Domestic Accountability*) gewöhnlich durch die nationale Politik bestimmt wird, werden im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auch die GeberInnen in die Rechenschaftsbeziehungen einbezogen. GeberInnen haben meist einen erheblichen Einfluss auf verschiedenste Gebiete, etwa auf Regierungsführung, Politiken, die Finanzierung von Dienstleistungen etc., sind aber natürlich auch selbst rechenschaftspflichtig, beispielsweise gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung, ihren Parlamenten sowie im Rahmen multilateraler Prozesse.

Können sich innerstaatliche und externe Rechenschaftspflicht gegenseitig stärken?

Die Rechenschaftspflicht der Empfängerländer gegenüber der GeberInnengemeinschaft (externe Rechenschaftspflicht) hat vor allem im Rahmen von Budgethilfe (vgl. dazu Kapitel II.4.2) neue Aktualität erhalten. Das Instrument Budgethilfe hat das Potenzial, mehr Transparenz in nationale Prozesse zu bringen und die Bedeutung nationaler Institutionen der Rechenschaftspflicht (u. a. Rechnungshof, Parlamente, Justizsektor) zu stärken. Eine Evaluierung von Budgethilfeprogrammen in sieben Ländern der Universität Birmingham gelangt zu dem Ergebnis, dass sich die interne und externe Rechenschaftspflicht zwar gegenseitig stärken können, die GeberInnengemeinschaft aber darauf achten muss, dass Prozesse externer Rechenschaftslegung die interne Rechenschaftspflicht nicht unterminieren (*International Development Department/University of Birmingham and Associates* 2006).

Von großer Bedeutung ist jedenfalls, dass die externen AkteurInnen die nationalen Rechenschaftsstrukturen und -mechanismen sowie den politischen und sozialen Kontext des Partnerlandes kennen und verstehen, um mögliche Auswirkungen ihrer Programme oder einzelner Aktivitäten auf die innerstaatliche Rechenschaftspflicht abschätzen zu können.

Im Rahmen des *Network on Governance* des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/DAC GOVNET) *Work-stream on Aid and Domestic Accountability* wurden basierend auf vier Fallstudien zu *Accountability* in Mali, Mosambik, Peru und Uganda folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Generell müssten GeberInnen nach dem Do No Harm-Prinzip stärker darauf achten, welche Auswirkungen ihre Unterstützung auf die Rechenschaftspflichtenbeziehungen der Regierung gegenüber der Bevölkerung hat. Durch die Bereitstellung von öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (ODA) entstünde vielfach eine stärkere Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber GeberInnen als gegenüber der eigenen Bevölkerung.
- GeberInnen hätten bisher zu stark einzelne *Accountability*-Institutionen unterstützt, was teilweise in den einzelnen Ländern zu institutionellen Ungleichgewichten geführt hat; GeberInnen müssten daher die gesamte *Accountability*-Landschaft analysieren und gemeinsam und abgestimmt das gesamte System stützen.
- GeberInnenunterstützung sei bisher vielfach zersplittert bzw. sehr kurzfristig gewesen;

¹⁰ Schon Nietzsche betonte etwa die bedeutende Rolle öffentlicher Kritik als Maßnahme gegen Korruption: „Unschuldige Korruption – In allen Institutionen, in welche nicht die scharfe Luft der öffentlichen Kritik hineinweht, wächst eine unschuldige Korruption auf, wie ein Pilz, also zum Beispiel in gelehrten Körperschaften und Senaten“ (Nietzsche F. (1878) *Menschliches – Allzumenschliches*, Erster Band. Ein Blick auf den Staat, Nr. 468).

- *Accountability* sei generell ein dynamischer, sich weiterentwickelnder Prozess; GeberInnen sollten diese Dynamik mit in ihre Unterstützung einkalkulieren und etwa technologische Weiterentwicklungen berücksichtigen.
- Transparenz sei wichtig, aber als alleiniger Aspekt nicht ausreichend, um Rechenschaftspflicht zu garantieren; mehr Aufmerksamkeit solle etwa der Analyse von Information bzw. darauffolgenden Handlungen geschenkt werden; *Parliamentary Budget Offices* seien diesbezüglich positive Beispiele.¹¹
- Auch die Integration von *Good Governance*-Elementen in einzelne Sektoren wie in den Gesundheits- oder Bildungssektor oder im Rahmen der Gewinnung natürlicher Ressourcen wäre wichtig; hier seien insbesondere etwa Budget-Monitoringprozesse von besonderer Bedeutung.

Zudem kommen die Studien zu dem Ergebnis, dass Anreize und Machtverhältnisse, internationale Einflussfaktoren (etwa bei *Political Economy Analyses*) sowie Karriereanreize in den eigenen Organisationen (Stichwort Mittelabflussdruck) stärker berücksichtigt werden müssten.¹²

II.2.2.2 Ansatz der OEZA

Die OEZA bekennt sich in den Leitlinien *Good Governance* dazu, in ihrer Arbeit transparentes und rechenschaftspflichtiges Handeln und funktionierende Kontrollmechanismen auf Mikro- und Makroebene zu fördern (OEZA 2011: 11).

Für Budgethilfe bzw. Korbfinanzierungen gibt es sowohl eine Strategie als auch eine interne Richtlinie für Budgethilfe. Diesen gemäß ist bereits bei der Auswahl von Budgethilfe-Empfängerländern auf gute Regierungsführung inklusive Rechenschaftspflicht zu achten; von Budgethilfe-EmpfängerInnen werden im Verbund mit anderen GeberInnen die Mittel korrekt verwendet und gleichzeitig die Kapazitäten relevanter Institutionen, etwa von Rechnungshöfen oder Institutionen für öffentliches Finanzmanagement, gestärkt (vgl. im Detail die oben genannten Dokumente).

Als Hilfestellung für die Integration von Rechenschaftspflicht und Transparenz in die Projektarbeit gibt es bisher insbesondere den Fragenkatalog zur Qualitätssicherung.

II.2.2.3 Fragenkatalog für den Projektzyklus

Ganz allgemein bestehen Rechenschaftspflicht und Transparenz dann, wenn in den Projekten und Programmen Mechanismen eingebaut sind, die sicherstellen, dass alle AkteurInnen regelmäßig in die Entscheidungsprozesse involviert sind und umfassend über die Implementierung und Ergebnisse informiert werden. Dies impliziert, dass sich die AkteurInnen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber jenen verantworten müssen, die sie vertreten. Sie sind außerdem verpflichtet, diese Personen/Gruppen in regelmäßigen Abständen zu konsultieren und zu informieren. Dies erfordert klar definierte Aufgaben und Verantwortungsbereiche, regelmäßigen Informationsfluss und Mechanismen, die gewährleisten, dass Entscheidungen und (z. B. disziplinarrechtliche) Sanktionen auch in die Tat umgesetzt werden.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Interventionen die bestehenden nationalen Rechenschaftsmechanismen stärken und nicht untergraben. Meist sind in den Ländern bereits diverse *Assessments* und Analysen dazu vorhanden, die bei der Planung und Durchführung von Projekten und Programmen herangezogen werden können.

¹¹ Diese sind gewöhnlich für die unabhängige und objektive Analyse von Budgets verantwortlich, die sie für Parlamente bzw. deren Komitees vorbereiten. In Uganda wurde z.B. ein derartiges Komitee eingerichtet; vgl. <http://www.parliament.go.ug/new/index.php/parliamentary-business/committees>

¹² Die vier Fallstudien sowie deren Schlussfolgerungen wurden bislang noch nicht öffentlich zugänglich gemacht (vgl. <http://www.oecd.org/dac/governanceanddevelopment/aidanddomesticaccountability.htm>, Stand September 2012).

Projektidentifizierung und -planung

Rechenschaftspflicht hat mehrere Dimensionen. Während der Planung eines Projektes können folgende Fragen zur Klärung hilfreich sein:

- Wer ist zur Rechenschaft zu ziehen?
- Wer zieht zur Rechenschaft?
- Wofür wird eine Person/Institution zur Rechenschaft gezogen?
- In welchem Rahmen wird eine Person/Institution zur Rechenschaft gezogen?
- Wie wird eine Person/Institution zur Rechenschaft gezogen?

Bei der Planung von Budgethilfe und Korbfinanzierungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die den Regierungen auferlegten Bedingungen der externen Rechenschaftspflicht nicht zur Vernachlässigung der Rechenschaftspflicht gegenüber der eigenen Bevölkerung führen.

Projektplanung, -monitoring, -evaluierung:

- Gibt es einen angemessenen Informationsfluss zwischen den AkteurInnen und jenen, die diese vertreten? Besteht ungehinderter und freier Zugang zu Informationen und sind diese verständlich (einschließlich z. B. Verfügbarkeit in relevanten Sprachen, Dialekten)?
- Sind die Aufgabenbereiche, Verantwortlichkeiten und Rollen der involvierten AkteurInnen klar beschrieben?
- Sind die Ziele, Zielgruppen und zu erwartenden Ergebnisse deutlich definiert?
- Haben die für den Umgang mit Ressourcen Verantwortlichen klar definierte Pflichten (z. B. Berichterstattungspflicht über die Verwendung von Ressourcen/Vergabe von Mitteln)?
- Müssen die für den Umgang mit Ressourcen Verantwortlichen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen darlegen und haben sie Sanktionen bei Nichterfüllung zu erwarten?

II.2.2.4 Praxisbeispiele

Mosambik: Generelle Budgethilfe

Generelle Budgethilfe ist die Bereitstellung von Finanzmitteln für den allgemeinen Staatshaushalt, der zu einem gewissen Prozentsatz kofinanziert wird. Die Verwendung der Mittel ist keinem bestimmten Bereich/Sektor zweckgewidmet. Vielmehr wird die Umsetzung der gesamten Armutsreduktionsstrategie unterstützt. Der Einsatz von Budgethilfe kommt vor allem der Forderung nach einem effektiveren und effizienteren Einsatz der Finanzmittel im Sinne der Pariser Erklärung nach. Die Eigenverantwortung der Partnerländer, die Anpassung der Geberländer an die Prioritäten der Partner, die Harmonisierung der Verfahren der Geberländer und Ergebnisorientierung werden dadurch gefördert.

Mosambik gilt als vielversprechendes Beispiel für die nachhaltige Wirksamkeit von genereller Budgethilfe. Evaluierungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Weltbank (2006) bestätigen, dass generelle Budgethilfe in Mosambik einen positiven Einfluss auf das makroökonomische Umfeld und das Finanzmanagement des Staatshaushaltes hat, zur Armutsreduktion beiträgt und die verpflichtende Harmonisierung und Abstimmung mit der mosambikanischen Regierung sowie zwischen den Gebern verbessert.

Das Monitoring des nationalen Budgetvollzugs im Sinne der transparenten Verwendung der Mittel ist eine zentrale Aufgabe der Geber genereller Budgethilfe. Österreich nimmt daher an den regelmäßigen Überprüfungen und gemeinsamen Monitoring-Missionen der mosambikanischen Regierung und der Geber teil. Die OEZA-Position wird insbesondere auch im Rahmen des laufenden politischen Dialoges eingebracht.

Generelle Budgethilfe
Mosambik, 2499-00/2007,
01.01.2008–31.12.2010, 2499-
00/2010, 01.01.2011–
31.12.2012, € 13.700.000,00)



Bei der Erhebung und Bewertung der Geber genereller Budgethilfe für 2010 durch die mosambikanische Regierung erreichte Österreich 35 von 36 möglichen Punkten und teilte sich mit Irland den ersten Platz der Gesamtwertung. Dies brachte Österreich als einzigen „kleinen Geber“ die Bewertung *Best Performer* (Ranking „sehr gut“) ein.

Guatemala: Stärkung der Rechte der indigenen Bevölkerung

Die Förderung der Menschenrechte sowie der Rechte der indigenen Bevölkerung stellen thematische Schwerpunkte der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit in der zentralamerikanischen Region dar. In Guatemala unterstützte Österreich ein Programm zur Förderung von Maya-Institutionen sowie von zweisprachiger und interkultureller Erziehung, des traditionellen Rechtssystems in Chichicastenango im Hochland von Guatemala sowie weiters von Frauen und deren staatsbürgerlichen Rechten in Quetzaltenango, der zweitgrößten Stadt des Landes. Vor allem Frauen werden dadurch befähigt, ihre Rechte sowie Rechenschaftspflicht einzufordern.

Förderung der Rechte der indigenen Bevölkerung (Schwerpunkt Guatemala; 2439-00/2006; 01.01.2006–31.08.2009; € 1.220.000,00)

II.2.3 Mainstreaming von Konfliktprävention

II.2.3.1 Ansatz der OEZA

(vgl. dazu im Detail Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, ADA 2011).

Konfliktpräventive Komponenten in alle relevanten Projekte einzubauen ist nachhaltiger als der Wiederaufbau nach einem Konflikt

Die OEZA sieht konfliktsensitives Vorgehen als wesentliche qualitätssichernde Maßnahme. Die systematische Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Konflikten und EZA-Maßnahmen ist besonders wichtig. Durch konfliktsensitives Vorgehen können unbeabsichtigte negative Folgen frühzeitig erkannt, vermieden oder abgefedert bzw. deeskalierende, friedensfördernde Wirkungen gestärkt werden. Dazu dienen das *Do No Harm*-Prinzip bzw. davon abgeleitete spezifische Checklisten. Konfliktsensitives Vorgehen sollte egal, ob es sich um eine spezifische friedenssichernde Aktivität handelt oder nicht, angewendet werden. Wichtig zu erkennen ist, ob man im Rahmen der geplanten EZA-Maßnahme „*in a conflict*“ oder „*on a conflict*“ arbeitet.

Entwicklungspolitik und andere Kooperationsprogramme bieten den GeberInnen zweifelsohne die wirksamsten Instrumente, um Ursachen von Konflikten zu begegnen. Es ist aus moralischer und politischer Sicht sowie aus einer menschenrechtlichen Verpflichtung heraus notwendig, an der Minderung oder Beilegung von Konflikten aktiv mitzuwirken. Nicht zuletzt hat diese Mitwirkung auch ganz wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen: Maßnahmen zur Konfliktprävention sind günstiger als sozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wiederaufbau und ermöglichen, Ressourcen gezielter einzusetzen und langjährige und kostenintensive EZA-Vorhaben vor Zerstörung und Vernichtung zu schützen.

Checklisten und Fragestellungen zum *Mainstreaming* von Konfliktsensitivität im Rahmen bestehender oder geplanter Interventionen sind im Leitfaden zur Qualitätssicherung von Interventionen in der OEZA (OEZA 2006) sowie im Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention (ADA 2011) nachzuschlagen.

II.2.3.2 Praxisbeispiel

Ostafrika: Menschenrechtsbildung

Trotz der rechtlichen Verankerung der Menschenrechte kommt es in Äthiopien, Kenia, Tansania und Uganda immer wieder zu weitreichenden Menschenrechtsverletzungen. Vielfach mangelt es schlicht an den erforderlichen Kenntnissen, damit die Menschenrechte geachtet und effektiv umgesetzt werden können. Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit unterstützt daher Menschenrechtstrainings für

Menschenrechtsbildung in Ostafrika auf Basis des Handbuchs Menschenrechte verstehen (2664-00/2011; European Training Center for Human Rights and Democracy (ETC); 01.03.2011–30.06.2012, € 99.396,00)

MitarbeiterInnen und AbsolventInnen von Universitäten und Bildungseinrichtungen sowie MitarbeiterInnen von staatlichen Institutionen und Nichtregierungsorganisationen. Die Schulungen werden vom *European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy* (ETC) gemeinsam mit dem *Institute for Human Rights* der Universität von Addis Abeba durchgeführt und stützen sich auf das vom ETC ausgearbeitete Handbuch Menschenrechte. Aufgrund der konfliktreichen Vergangenheit der Länder und auch nachbarschaftlicher Konflikte spielen Konfliktprävention und Friedenssicherung ebenfalls eine große Rolle. Es wird daher auch besonders darauf geachtet, dass die UN-Sicherheitsratsresolutionen 1325 (Einbeziehung von Frauen in alle Phasen von Friedensprozessen) oder 1894 (Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten) im Handbuch und in den Trainings berücksichtigt werden.

II.2.4 Anti-Korruptionsmaßnahmen

II.2.4.1 Einleitung

Die verstärkten Bemühungen im Bereich *Good Governance* haben die nachteiligen Auswirkungen von Korruption immer klarer erkennen lassen. Korruption tritt meist in Verbindung mit schwacher beziehungsweise schlechter *Governance* auf, da diese einen größeren Anreiz und mehr Spielraum für Korruption bieten.

Die OEZA definiert den Begriff Korruption als Verhalten von Personen oder VertreterInnen der öffentlichen Verwaltung, die von ihren vorgegebenen Verantwortlichkeiten abweichen und ihre Macht für private Ziele und zur privaten Bereicherung missbrauchen (OEZA 2010: 11). Im Verständnis des Europarates bezeichnet Korruption „das unmittelbare oder mittelbare Fordern, Anbieten, Gewähren, Annehmen oder Inaussichtstellen von Bestechungsgeldern oder eines anderen ungerechtfertigten Vorteils, das die Erfüllung der dem Begünstigten obliegenden Pflichten beeinträchtigt oder dazu führt, dass er sich nicht wie geboten verhält“.¹³

Probleme einer einheitlichen Definition von Korruption – warum?

Auf globaler Ebene konnte bisher keine Einigung über eine Legaldefinition von Korruption erzielt werden. Die Gründe dafür sind vielfältig, liegen aber insbesondere daran, dass wertbesetzte und zumindest teilweise kulturell bedingte unterschiedliche Auffassungen vorherrschen. So hat etwa Familiensolidarität in manchen Kulturen einen größeren Stellenwert als in anderen und gerät daher dort auch öfter in Konflikt mit integren Verhaltensanforderungen an öffentliche AmtsträgerInnen (Cremer 2008: 85). Das derzeit international bekannteste, umfassendste und einzige rechtlich verbindliche Anti-Korruptionsinstrument mit universeller oder globaler Geltung, das 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (*United Nations Convention against Corruption/UNCAC* 2003), enthält beispielsweise keine Definition von Korruption. Nachdem die UNCAC allerdings nahezu alle Aspekte von Korruption umfasst sowie einige Elemente von Korruption definiert, spricht man vielfach von einer de-facto-Definition in der UNCAC. Bekannte und viel zitierte Definitionen sind jene von *Transparency International* (TI), die Korruption als Missbrauch für privaten Vorteil oder Nutzen definiert, und jene der Weltbank, die Korruption als den Missbrauch eines öffentlichen Amtes für privaten Nutzen bezeichnet.

In Theorie und Praxis ist von unterschiedlichen Formen von Korruption die Rede, wobei meistens zwischen *Grand Corruption* (Korruption auf Regierungsebene), *Petty Corruption* (Korruption an der Schnittstelle zwischen BürgerInnen und Staat) und *Political Corruption* (Korruption zur Erlangung politischer Einflussnahme) differenziert wird.

¹³ Art. 2 Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4/11/1999, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/174.htm>

Um Erfolge bei der Korruptionsbekämpfung zu erlangen und die Gefahr einer Korruptionsspirale zu minimieren, müssen vor allem auf Regierungsebene Anstrengungen unternommen werden. Diese sollen darauf abzielen, ethisch korrektes Vorgehen zu gewährleisten, da die Vorbildwirkung auf dieser Ebene am größten ist.

Die weitreichenden Folgen von Korruption und die Reaktion der internationalen Gemeinschaft

Die Folgen von Korruption können vielschichtig sein und negative Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche und Gruppen haben (z. B. Schwächung der Leistungsfähigkeit öffentlicher Institutionen; Untergrabung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen; Missachtung der Menschenrechte; Verstärkung sozialer Ungleichheit; erschwerter Zugang zu Dienstleistungen und Ressourcen, was besonders die marginalisierten und diskriminierten Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig trifft). Korruption hemmt die Entwicklung in den Partnerländern und stellt eine ernste Gefahr für *Good Governance* und die Erreichung von Entwicklungszielen dar.

Vor diesem Hintergrund sind eine Vielzahl von Initiativen und Instrumenten zur Korruptionsbekämpfung entstanden. Auf internationaler Ebene wurde etwa durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ein bedeutender Schritt gesetzt. Weitere wichtige Dokumente und Erklärungen sind die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit mit ihrer doppelseitigen Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung¹⁴, der Aktionsplan von Accra sowie die Abschlusserklärung von Busan, die die Verpflichtung von Paris bekräftigt und ausgeweitet haben.¹⁵

Auch im Partnerschaftsabkommen von Cotonou haben sich die Europäische Gemeinschaft und die Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP)-Staaten unter anderem zum Ziel gesetzt, Korruption zu verhindern und zu bekämpfen (vgl. dazu auch Art. 9, 30, 33, 96 und 97 *European Commission* 2005). Wichtig sind zudem die 2005 verabschiedeten DAC *Principles for Donor Action in Anti-Corruption*, die von den GeberInnen fordern a) gemeinsam gegen Korruption vorzugehen und Aktivitäten an lokale Ansätze anzupassen (dazu gehören etwa von GeberInnen und Partnerregierungen gemeinsam ausgearbeitete Anti-Korruptionsstrategien); b) die Anerkennung und entsprechende Adressierung der GeberInnenseite von Korruption (z. B. Engagement von GeberInnen gegen Bestechungshandlungen von Unternehmen aus OECD-Ländern); c) die systematische Aufarbeitung von Wissen über Korruption und Lessons Learned (OECD DAC 2005).

In der Entwicklungszusammenarbeit versuchen die GeberInnen durch interne Maßnahmen (interne Anti-Korruption) sowohl ihre eigenen Mittel zu schützen, als auch die Wirksamkeit ihrer Aktivitäten zu erhöhen. Sie unterstützen aber auch ihre Partnerländer bei der Korruptionsbekämpfung (externe Anti-Korruption), indem sie diesen beim Aufbau der Kapazitäten bedeutsamer Institutionen (z. B. Justiz, Parlament, öffentliche Verwaltung, aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen und Medien) helfen. Dabei bedarf es eines umfassenden Ansatzes, um dem Problem entsprechend zu begegnen. So sind funktionierende Institutionen der Rechenschaftspflicht ebenso erforderlich wie ein hohes Ausmaß an Transparenz. Entscheidend ist vielfach das Bekenntnis zur Bekämpfung von Korruption auf oberster politischer Ebene. Als Institutionen, die für den Kampf gegen Korruption besonders wichtig sind, gelten

¹⁴ So verpflichten sich GeberInnen und EmpfängerInnen, wirksame Maßnahmen zur Bewältigung von Korruption und des Mangels an Transparenz zu treffen, und betonen, dass dort, wo Korruption existiert, GeberInnen davon abgehalten werden, sich auf die Systeme der Partnerländer zu verlassen (OECD 2005: Par. 4 xi).

¹⁵ Beachtung der Grundsätze der UNCAC (OECD 2008: Par 24); betont werden zudem *Zero Tolerance* gegenüber Korruption und die Ausweitung des Schutzes von HinweisgeberInnen (*4th High Level Forum* 2011: Par. 33).

unter anderem Anti-Korruptionskommissionen, das Parlament, Rechnungshöfe oder der Justizsektor.

Wie kann Korruption wirksam bekämpft werden?

Als weithin anerkannt gilt heute, dass effektive Korruptionsbekämpfung Maßnahmen zur Prävention von Korruption wie auch straf- und disziplinarrechtliche Sanktionierung bedarf. So sind beispielsweise die Schaffung von Verhaltenskodizes in der öffentlichen Verwaltung oder Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption im Beschaffungswesen ebenso wichtig wie ein umfassender Strafrechtskatalog und die entsprechende Umsetzung durch einen effektiven Justizapparat.

Als gesellschaftliches Phänomen verlangt Korruption zudem nicht nur staatliches Agieren, sondern auch die Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie des Privatsektors und vor allem die Berücksichtigung des jeweiligen sozialen und politischen Kontextes und der jeweiligen Machtstrukturen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, neben der EmpfängerInnenseite von Korruption (meist öffentliche AmtsträgerInnen) auch die GeberInnenseite (vielfach Unternehmen) mit einzubeziehen und zu adressieren oder umfassende Assessments über die Ursachen von Korruption durchzuführen.

Die Erhöhung von Löhnen ist als flankierende Maßnahme gegen Korruption vielfach sinnvoll,¹⁶ reicht aber zumeist als alleinige Maßnahme nicht aus, da die Entstehung von Korruption viele Ursachen hat und daher multiple Reaktionen erfordert. Auch der Aufbau von funktionierenden Institutionen der Rechenschaftspflicht (z. B. Justiz, Parlamente, Rechnungshöfe) sowie die Förderung von Transparenz sind entscheidende Faktoren beim Kampf gegen Korruption. Empirisch belegt ist, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht Anreizsysteme schaffen, die ökonomisches Handeln erleichtern und Korruptionsanreize verringern.

II.2.4.2 Ansatz der OEZA

Bei der Umsetzung von Anti-Korruptionsmaßnahmen agiert die OEZA auf drei Ebenen. So engagiert sie sich sowohl für die **interne Prävention** von Korruption, (= Vermeidung von Korruption in den eigenen Reihen sowie bei der Zusammenarbeit mit Partnern) als auch für die **externe Prävention** und Bekämpfung von Korruption (insbesondere durch die Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten in den Partnerländern inklusive der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor). Weiters setzt sie Maßnahmen im Rahmen des **Wissensmanagements**. Die drei Ebenen ergänzen sich gegenseitig und sind – zumindest bis zu einem gewissen Grad – voneinander abhängig:

Korruption als Prinzip betrifft sowohl die interne als auch die externe Anti-Korruptionsebene. Dabei geht es insbesondere darum, die Vermeidung und Bekämpfung von Korruption in allen Vorhaben zu berücksichtigen bzw. zu fördern. Insbesondere folgende Maßnahmen/Instrumente sind zu erwähnen (zu Projektbeispielen für die externe Ebene vgl. OEZA 2010a):

- Transparenz, z. B. Veröffentlichung von vergebenen Förderungen¹⁷
- ADA bekennt sich zu *UN Global Compact* (inkl. Prinzip 10 – Gebot, gegen jegliche Form der Bestechung inklusive Erpressung vorzugehen)

¹⁶ In Singapur beispielsweise hat die Erhöhung der Löhne öffentlicher AmtsträgerInnen entscheidend zu Verbesserungen beigetragen – die Löhne von vor allem MinisterInnen und anderen hochrangigen AmtsträgerInnen zählen dort mitunter weltweit zu den höchsten. Empirische Studien haben allerdings ergeben, dass die Erhöhung von Löhnen generell zwar zu einer Reduktion von korrupten Handlungen beitragen kann, dadurch aber noch nicht gewährleistet ist, dass der Gesamtumfang der Gelder, die durch Korruption verloren gegangen sind, geringer wird. Vgl. Tanzi 1998: 573.

¹⁷ Vgl. http://www.entwicklung.at/foerderungen-und-ausschreibungen/projektliste/?no_cache=1.



- *Code of Conduct* der ADA (ADA 2011)
- Mehr-Augen-Prinzip bei der Vergabe von Förderungen; Unbefangenheitserklärung und Vergabekommissionen bei Ausschreibungen bzw. Förderkommissionen bei Förderungen
- Anti-Korruptionsklauseln in den Verträgen der ADA (Allgemeine Vertragsbedingungen) und bei Budgethilfe (inklusive Monitoring, politischer Dialog)
- Finanzielle und sachliche Prüfung von Projekten, Innenrevision
- Rechnungshofkontrolle; auch die ADA ist Gegenstand von Prüfungen etwa im Rahmen des OECD *Review- (Anti-Bribery Convention)* und UNCAC *Review-Prozesses*.

Um Korruption in allen Sektoren zu adressieren, sind folgende Schritte empfehlenswert (siehe dazu GIZ 2011):

- Identifikation von Korruptionsrisiken und Ausarbeitung einer Risikomatrix, -landkarte
- Setzen von Prioritäten (unter Berücksichtigung der politisch-ökonomischen Aspekte und Machtfaktoren, Beantwortung der Frage, welche Maßnahmen gleich und welche zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden können bzw. wo es *Windows of Opportunity* gibt)
- Integration von Transparenz, Rechenschaftspflicht, Integrität und Partizipation in alle Projektphasen. Der Fragebogen/die Checkliste zur Qualitätssicherung in Programmen und Projekten (inklusive zum Thema Korruption) enthalten hilfreiche Anleitungen in diesem Kontext.
- Die Messung – mithilfe von messbaren Indikatoren – der Ergebnisse sowohl aus der Sektor- als auch aus der *Governance*-Perspektive (also beispielsweise sowohl wie viele Kinder durch ein Projekt Zugang zu sauberem Trinkwasser haben, als auch inwieweit etwa Transparenz gefördert wurde).

II.2.4.3 Fragenkatalog für den Projektzyklus

Fragen für das Projektmonitoring (vgl. Leitfaden zur Qualitätssicherung von Interventionen in der OEZA (OEZA 2006))

- Wurde eine Risikoanalyse durchgeführt und sind deren Ergebnisse bzw. Prioritäten bei der Adressierung der Risiken ausreichend im Projektdokument bzw. *Logframe* (inklusive messbarer Indikatoren) adressiert?
- Ist das Projekt so konzipiert, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht während der Umsetzung gewährleistet werden können?
- Existieren Mechanismen, die die Transparenz und Verantwortlichkeit für die Projekt- bzw. Programmaktivitäten auf allen Ebenen sicherstellen?
- Wurde die Anti-Korruptionsklausel der OEZA berücksichtigt?
- Haben sich alle PartnerInnen ausdrücklich dazu verpflichtet bzw. dazu bekannt, das Projekt/Programm ohne Korruption umzusetzen?
- Gibt es ausreichend Informationen über die Identitäten, Ressourcen, Praktiken und Erfolgsgeschichten der involvierten PartnerInnen, um deren Absichtserklärung Glauben schenken zu können?
- Gibt es zuverlässige Instrumente zur Anti-Korruptionsüberwachung?
- Sind Anti-Korruptionsmechanismen vorgesehen?
- Sieht das Vorhaben eine regelmäßige und transparente Rechnungslegung vor und ist vorgesehen, die Ergebnisse davon einem weiten Kreis zugänglich zu machen? Kann ausgeschlossen werden, dass EntscheidungsträgerInnen im Partnerland durch das Projekt nicht ihre Autorität dazu verwenden, ihre (persönliche) Macht, ihren Status und/oder ihr Vermögen abzusichern bzw. zu vermehren?

II.2.4.4 Praxisbeispiel

Uganda: Den Frauen ihre Rechte

Mainstreaming human rights and gender justice in response to SGBV, with focus on Northern Uganda (2646-00/2010; 01.05.2010-31.05.2012; Federation of Women Lawyers – FIDA; € 355.550,00)

Dieses Projekt hat nach Jahrzehnten des Konflikts im Norden Ugandas die Stärkung von Frauenrechten bzw. die Eindämmung von sexueller und geschlechterbasierter Gewalt (*sexual and gender based violence* – SGBV) zum Ziel. Dabei stehen Fortbildungen der Gerichtsbarkeit zu internationalen Menschenrechtsverträgen und Maßnahmen, die Frauen befähigen sollen, verstärkt ihre Rechte einzuklagen und geltend zu machen, im Mittelpunkt. Korruption in der Gerichtsbarkeit wurde explizit als Risiko in diesem Zusammenhang definiert. Als eine der Gegenmaßnahmen betont der Projektträger FIDA im Projektdokument: „*FIDA-U has a zero tolerance to corruption. Therefore it shall adhere to the highest standards of professional conduct. In the event that the law enforcement agencies fail to act in expectations of bribes, FIDA-U has the capacity to institute private prosecutions.*“

II.3 Good Governance als Sektor der OEZA

II.3.1 Einleitung

Good Governance ist ein durchgängiges Prinzip/Querschnittsthema in den Projekten und Programmen (vgl. vorheriges Kapitel) sowie in verschiedenen Arbeitsbereichen der OEZA (z. B. Armutsminderung, Umweltschutz, Wasserversorgung und Siedlungshygiene, Wirtschaft und Entwicklung). *Good Governance* ist aber auch ein eigenständiger Interventionssektor, vor allem im Rahmen von Programmen und Projekten zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie von Konfliktprävention und -lösung und *Local Governance*. Um diese unterschiedlichen Perspektiven in der Programmierung besser abgrenzen zu können, wurde in den OEZA-Leitlinien *Good Governance* das Konzept von *Good Governance* in sechs Sektoren unterteilt:

1. Menschenrechte
2. Demokratisierung
3. Friedenssicherung und Konfliktprävention
4. Rechtsstaatlichkeit und Justiz
5. Zivilgesellschaft
6. Verwaltungsreform und Verwaltung öffentlicher Ressourcen

Diese Unterteilung ermöglicht einen gezielten Umgang mit der Thematik, wobei zugleich zu beachten ist, dass die Themenbereiche eng miteinander verbunden sind und einander in der praktischen Umsetzung ergänzen.

II.3.2 *Good Governance* und Menschenrechte

II.3.2.1 Zum Kontext

„Auf der Ebene der Leitlinien und entwicklungspolitischen Programmierung sind die Menschenrechte konzeptuell Teil von *Good Governance*. Diese Einordnung wird möglich durch die Weiterentwicklung des Konzepts von *Good Governance*, die – über den ursprünglichen Fokus auf ökonomische Prozesse und verwaltungstechnische Effizienz hinausgehend – einen stärkeren Bezug zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Partizipation herstellt.“ (OEZA 2009)

Die Menschenrechte stellen das einzige Wertesystem dar, das in rechtsverbindlicher Weise definiert und kodifiziert wurde und somit Anspruch auf universelle Geltung hat. Die Unterzeichnerstaaten der internationalen Menschenrechtsverträge sind ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems für die Förderung und den Schutz der universell völkerrechtlich verbindlich anerkannten Menschenrechte der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Bevölkerung verantwortlich. Staaten, die die Menschenrechte achten, schützen und durch positive gesetzliche,

administrative, gerichtliche und politische Maßnahmen gewährleisten, haben bessere Voraussetzungen zur Erreichung von *Good Governance* und nachhaltiger Entwicklung.

Menschenrechte und *Good Governance* bedingen einander

Governance und Menschenrechte stärken einander. Menschenrechtsprinzipien dienen Regierungen und anderen politischen und sozialen Institutionen als Richtlinien für ihre Arbeit. Sie bieten eine Reihe von Standards, die z. B. bei der Einforderung der Rechenschaftspflicht von Nutzen sein können. Weiters sind Menschenrechtsprinzipien bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Erreichung von *Good Governance* hilfreich: bei der Bewertung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie von Politiken, Programmen oder der Bereitstellung von finanziellen Mitteln etc. Allerdings können die Menschenrechte ohne *Good Governance* nicht nachhaltig geschützt werden. Die Umsetzung der Menschenrechte ist nur in einem förderlichen und begünstigenden Umfeld möglich (d. h. angemessene rechtliche Rahmenbedingungen und Institutionen sowie politische, organisatorische und administrative Abläufe, die auf die Rechte und Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen und diese berücksichtigen).

Die Einhaltung der Menschenrechte ist auch eng mit anderen Komponenten von *Good Governance* verknüpft, etwa in den Bereichen Demokratisierung (das Recht auf Partizipation beispielsweise ist eines der wichtigsten Menschenrechte und zugleich ein fundamentales Prinzip einer demokratischen Gesellschaft), Zivilgesellschaft (die Menschenrechte, wie z. B. Versammlungs- und Vereinsfreiheit, ermöglichen der Zivilgesellschaft, ihre Rolle aktiv wahrzunehmen) oder Rechtsstaatlichkeit und Zugang zu Rechtsprechung (etwa zur Geltendmachung von Menschenrechten; bzw. das Recht auf gleichen Zugang zu Justiz und auf ein faires Verfahren als Rahmenbedingung).

II.3.2.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen

Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR, 1948) dargelegt und in einer Reihe darauf aufbauender internationaler Konventionen in rechtlich verbindlicher Weise festgeschrieben und konkretisiert. Die AEMR und diese Konventionen setzen die Mindeststandards fest, um die Menschenwürde zu garantieren (vgl. im Detail Handbuch Menschenrechte, ADA 2010a).

Zu den Grundprinzipien aller Menschenrechte (bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle) zählen die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz (ADA 2010a).

Das bedeutet:

1. dass die Menschenrechte trotz kultureller Unterschiede im Prinzip für alle Menschen gelten,
2. dass die Menschenrechte nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen,
3. dass die Menschenrechte voneinander abhängig und aufeinander bezogen sind.

Im entwicklungspolitischen Kontext können daher aus menschenrechtlicher Sicht nachhaltige Fortschritte in der Armutsminderung nicht nur durch die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erzielt werden (z. B. Recht auf Gesundheit, Bildung, Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts, Zugang zu Nahrung, Trinkwasser), es bedarf vielmehr auch der Förderung der bürgerlichen und politischen Rechte (Recht auf Leben und persönliche Integrität, Bewegungsfreiheit, Privatheit, Meinungs- und Religionsfreiheit, auf freie und faire Wahlen, auf gleichen Zugang zu Justiz und ein faires Verfahren etc.; nähere Ausführungen zu den einzelnen Rechten finden sich im ADA-Handbuch Menschenrechte).

Für die OEZA zudem relevant ist das 2007 ausgearbeitete *DAC Action-Oriented Policy Paper on Human Rights and Development*, das zehn Prinzipien für ein koordiniertes GeberInnen-Engagement bei der Umsetzung von Paragraph 13 c *Accra Agenda for Action* enthält; dieser verpflichtet Entwicklungsländer und GeberInnen gleichermaßen, die Entwicklungspolitiken und -programme so zu gestalten und umzusetzen, dass diese unter anderem den internationalen Verpflichtungen zu Menschenrechten entsprechen.

Die DAC-Prinzipien reichen von der Aufforderung, ein gemeinsames Verständnis von Menschenrechtsverpflichtungen und Entwicklungsprioritäten zu entwickeln, über die Unterstützung der „*Demand Side of Human Rights*“ (= Nichtregierungsorganisationen und andere Einrichtungen, die Rechenschaftspflicht einfordern) und der Gewährleistung der Menschenrechte in Prozessen der Staatsbildung bis hin zu *Do No Harm*-Ansätzen oder koordinierten und graduellen Reaktionen bei sich verschlechternden Menschenrechtssituationen (OECD DAC GOVNET 2007).

Einige **wesentliche Fragestellungen** im Rahmen der rechtlichen und politischen Analyse eines Landes (zu konkreten Fragen bei der Programmierung siehe Menschenrechts-Checkliste im ADA-Handbuch Menschenrechte):

- Welche internationalen und/oder regionalen Menschenrechtsinstrumente hat der jeweilige Staat unterzeichnet und ratifiziert?
- Hat der jeweilige Staat irgendwelche Vorbehalte gegenüber oder sieht Abweichungen von diesen Verpflichtungen vor?
- Gibt es die Möglichkeit individueller Beschwerdeverfahren auf nationaler und/oder internationaler Ebene und sind diese für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich?
- Wie sieht das rechtliche Regelwerk auf nationaler Ebene aus (Verfassung, Gesetze etc.)?
- Gibt es ein funktionierendes (unter anderem unabhängiges und unparteiisches) Justizsystem?
- Ist die Aufteilung des Staatshaushaltes zwischen Ausgaben, die wirtschaftlichen und sozialen Rechten zugeordnet werden können (z. B. für den Bildungs-, Gesundheits- oder Nahrungsmittelsektor), und anderen Ausgaben, wie etwa für Sicherheitsbelange, angemessen (auch im regionalen Vergleich)?
- Wurden menschenrechtliche Umsetzungsstrategien (z. B. nationale Aktionspläne) entwickelt?
- Wurde eine nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien 1993¹⁸ eingerichtet?

Maßnahmen in diesem Interventionssektor werden dem DAC Code *Human rights* (15160) zugeordnet: Unterstützung von Menschenrechtsinstitutionen und Mechanismen, die sich entweder für die Einhaltung der bürgerlichen und politischen oder wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte einsetzen; die Förderung von Prozessen, deren Ziel es ist, internationale Menschenrechtsverpflichtungen in die nationale Gesetzgebung zu übertragen; auch die Förderung von Menschenrechtsdialogen sowie von im Menschenrechtsbereich tätigen NRO und MenschenrechtsverteidigerInnen etc. fällt ebenso darunter wie *Awareness Raising* und Menschenrechtsbildung oder die Aufnahme marginalisierter und diskriminierter Gruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen) als Zielgruppen. Von Relevanz sind hier auch Aktivitäten zu *Women's Equality Organisations and Institutions* (15170), *Legal and Judicial Development* (15130) oder *Media and Free Flow of Information* (15153). Code

¹⁸ Die Pariser Prinzipien wurden 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedet (GV-Res. 48/134 vom 20.12.1993. Deutsche Übersetzung: www.un.org/Depts/german/gv-early/ar48134.pdf). Sie enthalten wesentliche Grundsätze für die Ausgestaltung Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NMI). Diese betreffen insbesondere die Zuständigkeit und Aufgaben von NMI, Garantien für deren Unabhängigkeit und Pluralismus sowie Prinzipien für ihre Arbeitsweise.

15170 wird immer dann angewendet, wenn Organisationen oder Institutionen unterstützt werden, die sich für Geschlechtergleichstellung oder das *Empowerment* von Frauen einsetzen und Code 15153 für Aktivitäten, die einen freien und nicht zensierten Informationsfluss öffentlicher Aktivitäten bzw. die technischen und redaktionellen Fähigkeiten sowie die Integrität von Medien fördern. Zu Code 15130, vgl. Kapitel 4.5.2.

II.3.2.3 Praxisbeispiel

Afrikanische Parlamente vernetzt gegen Armut

Informationsaustausch, voneinander Lernen und die Stärkung der Kapazitäten von ParlamentarierInnen zur Ausübung ihrer demokratischen Funktionen sind die Ziele, denen sich das *African Parliamentary Poverty Reduction Network (APRN)* verschrieben hat. Das Netzwerk wurde 2003 auf Initiative afrikanischer ParlamentarierInnen gegründet und umfasst mittlerweile 15 afrikanische Staaten, darunter die OEZA-Schwerpunktländer Uganda und Burkina Faso. In Trainings in den einzelnen Ländern, im 2008 eingerichteten Learning Centre in Ghana oder mittels Online-Kursen erhalten die ParlamentarierInnen die notwendigen Kenntnisse für die Mitgestaltung von Politiken, die Überwachung der Umsetzung von Armutsminderungsstrategien, die Mitgestaltung und Kontrolle von Budgetprozessen sowie für die Verwendung der öffentlichen Ausgaben und die Erzielung von Geschlechtergleichstellung. Dafür werden Lernmaterialien und Handbücher ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Mit dem erworbenen Know-how können die ParlamentarierInnen die Interessen armer Bevölkerungsgruppen besser vertreten sowie zu höherer Transparenz und Effektivität in der Regierungsführung beitragen. Regionale Konferenzen stärken den länderübergreifenden Dialog und tragen zur Vernetzung der Parlamente und Parlamentsausschüsse bei. Das Projekt wird vom kanadischen *Parliamentary Center* durchgeführt und von einem Exekutivkomitee gesteuert. Die OEZA unterstützt das Netzwerk seit 2006 und leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung des Art 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der jedem/r BürgerIn das Recht gewährt, an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten direkt oder über frei gewählte VertreterInnen teilzunehmen.

African Parliamentary Poverty Reduction Network Initiative (APRN) (2387-00/2006 und 2387-01/2010, African Poverty Reduction Network Initiative (APRN), Canadian Parliamentary Centre, 01/2006–12/2009 und 01/2010–01/2012, € 2.195.600 Euro)

II.3.3 *Good Governance* und Demokratisierung

II.3.3.1 Zum Kontext

Demokratie bedeutet nicht zwangsläufig Entwicklung, und Wahlen machen Staaten nicht unbedingt zu Demokratien

Die weltweite Demokratisierungswelle nach dem Ende des Kalten Krieges brachte die Hoffnung, dass die neuen Demokratien eine Antriebskraft für wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Gestaltung von effektiven Armutsminderungsstrategien sein könnten. Während eine gewisse Anzahl von Staaten formell tatsächlich zu demokratischen Systemen mit regelmäßigen Mehrparteienwahlen überging, waren einige Staaten in der Übergangsphase mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert und scheiterten an der weiteren Konsolidierung der Demokratie. Demokratie kann zwar Entwicklung fördern, doch die Existenz von demokratischen Institutionen muss noch lange nicht zu Fortschritten führen. Demokratie kann erst durch die Entstehung gut funktionierender, rechenschaftspflichtiger Institutionen, die ihr Handeln nach dem Prinzip von *Good Governance* ausrichten, zu einem Erfolgskriterium für Entwicklung werden (Holtz 2009).

Dies machte deutlich, dass die alleinige Konzentration der internationalen Unterstützung auf die Abhaltung von freien und fairen Wahlen nicht die erhofften Ergebnisse im Hinblick auf demokratische Konsolidierung bringen kann – eine Erkenntnis, die gerade vor dem Hintergrund des Arabischen Frühlings wieder besondere Bedeutung erlangt.

Neben der Förderung demokratischer Institutionen wurde zunehmend der demokratische Charakter von *Governance* betont, der auch das Verhältnis von Staat, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft umfasst. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und andere Institutionen prägten den Begriff *Democratic Governance* als Konzept und politischen Rahmen zur Gestaltung von Strategien für armutorientierte Entwicklung und demokratische Reformen¹⁹. Die Bedeutung von *Democracy* und *Good Governance* sowie von *Democratic Ownership* wurde erstmals im Abschlussdokument von Busan von zahlreichen GeberInnen und Entwicklungsländern anerkannt (*4th High Level Forum 2011*: Par.3 und 12a.).

Welche Bedingungen führen zu einer konsolidierten Demokratie?

Die Schaffung demokratischer Verhältnisse ist ein ständiger, schrittweise verlaufender, dynamischer Prozess, bei dem den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Landes Rechnung zu tragen ist. Die demokratischen Grundsätze sind unteilbar, bedingen sich wechselseitig und können auch in der Praxis nicht voneinander getrennt werden. Die Abhaltung von Wahlen beispielsweise ist zwar ein wichtiges Element, allerdings nicht automatisch eine Garantie für den demokratischen Charakter eines Landes. Wahlen können auch nicht die für die weitere Entwicklung nötige politische Stabilität und Sicherheit schaffen.

Zu weiteren wesentlichen Faktoren zählen die Rechte der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition, die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, freie und pluralistische Medien, eine funktionierende Zivilgesellschaft, Minderheitenschutz und effektive politische, rechtliche und sonstige Kontrollmechanismen.

II.3.3.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen

Die OEZA unterstützt Demokratisierungsprozesse in vielfältiger Weise, sei es durch die Förderung des Zugangs zu Information, der Partizipation der Zivilgesellschaft, parlamentarischer Entwicklung, von Dezentralisierungsprozessen, *Local Governance* oder durch die Unterstützung bei Wahlen und Versöhnungsprozessen.

Das Parlament als Drehscheibe der Demokratie

Das Parlament bildet die zentrale Institution von *Democratic Governance* (siehe auch OEZA 2011). Parlamente nehmen drei Schlüsselfunktionen wahr: Repräsentation, Gesetzgebung und Überwachung. In all diesen Funktionen haben sie im Sinne der Bevölkerung zu handeln, auf deren Bedürfnisse einzugehen und bei der Lösung von Problemen der Gesellschaft unterstützend zu wirken. Darüber hinaus hat das Parlament sicherzustellen, dass die Regierung gegenüber der Bevölkerung Rechenschaft für ihr Handeln ablegt.

Standards und Richtlinien für demokratische Parlamente wurden unter anderem von der Interparlamentarischen Union (IPU) entwickelt. Wesentliche Grundlagen bilden die *Universal Declaration on Democracy* (1997) sowie die Studie *Parliament and democracy in the twenty-first century: A guide to good practice* (IPU 2006). Letztere

¹⁹ Aus der Perspektive der menschlichen Entwicklung bedeutet *Democratic Governance* die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und, dass Menschen bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, mitwirken und die EntscheidungsträgerInnen zur Rechenschaft ziehen können. Darüber hinaus impliziert *Democratic Governance*, dass die Regeln, Institutionen und Praktiken, die soziale Interaktionen bestimmen, inklusiv und fair sind, Frauen und Männer sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich gleichgestellt und Menschen frei von Diskriminierung sind; weiters die Notwendigkeit, dass die Bedürfnisse nachkommender Generationen in den gegenwärtigen Politiken Berücksichtigung finden, wirtschaftliches und politisches Handeln den Bedürfnissen und Erwartungen der Menschen entspricht und darauf abzielt, Armut nachhaltig zu mindern und die Möglichkeiten aller Menschen zu erweitern (Originaltext in UNDP 2002: 51).



bietet eine umfassende Darstellung der Rolle des Parlaments in einer Demokratie und erklärt, was es für ein Parlament bedeutet, wirklich transparent, repräsentativ, zugänglich, rechenschaftspflichtig und effektiv zu sein. In weiterer Folge wurde von IPU ein *Self-assessment toolkit for parliaments* (IPU 2008a) entwickelt. Dieses soll Parlamenten helfen, ihre Leistungen nach weitgehend anerkannten Kriterien zu beurteilen. Auch andere Institutionen (z. B. *Commonwealth Parliamentary Association*, *L'Assemblée parlementaire de la Francophonie*) haben Benchmarks entwickelt, die die Eigenschaften eines demokratischen Parlaments definieren (vgl. *Commonwealth Parliamentary Association* 2006²⁰; *L'Assemblée parlementaire de la Francophonie* 2009²¹). Sie leisten somit einen Beitrag zur Erlangung von *Democratic Governance* und nachhaltiger Entwicklung.

Demokratisierung in Bezug auf andere *Governance*-Sektoren

Demokratisierung ist mit anderen *Good Governance*-Sektoren eng verknüpft. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

1. Menschenrechte: Das Recht auf Partizipation an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten sowie die Prinzipien von Nichtdiskriminierung und Gleichheit sind elementar für einen gut funktionierenden Demokratisierungsprozess.
2. Zivilgesellschaft: Zivilgesellschaftliche Organisationen, Teilhabe an öffentlichen Debatten und Informationsfluss sind wesentliche Bestandteile eines erfolgversprechenden Demokratisierungsprozesses.
3. Reform der öffentlichen Verwaltung: Die Stärkung der Demokratie durch Anti-Korruptionsmaßnahmen, Dezentralisierung und *Local Governance*, fördern Transparenz und Bürgernähe und tragen zur Nachhaltigkeit einer demokratischen Gesellschaft bei.

Einige **wesentliche Fragestellungen** im Rahmen der politischen Analyse eines Landes:

- Gibt es freie und faire Wahlen, die regelmäßig stattfinden und einen Wechsel von Regierung und Opposition ermöglichen (setzt Meinungs- und Medienfreiheit sowie das Recht auf Opposition voraus)?
- Gibt es eine funktionierende Gewaltenteilung und die Bindung der Gewalten an die verfassungsmäßige Ordnung sowie an Gesetz und Recht (*Rule of Law*)?
- Werden die Menschenrechte geachtet und schrittweise verwirklicht? (insbesondere Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, politische Rechte, Rechte des Wirtschaftslebens, soziale und kulturelle Rechte, kollektive Rechte, Verfahrensrechte und spezifische Rechte für benachteiligte Personengruppen)
- Berichten Medien z. B. verstärkt von Behinderungen von ParlamentarierInnen in Wahlkämpfen?
- Werden die politischen EntscheidungsträgerInnen in fairen Wahlverfahren bestellt und die Wahlen von der Bevölkerung und internationalen Gemeinschaft als frei und fair anerkannt?
- Gibt es politische Parteien, die auf Basis einer Mitgliedschaft funktionieren und die ein klar definiertes politisches Programm anbieten?
- Ist der politische Prozess für alle BürgerInnen zugänglich?
- Gibt es eine effektive Kontrolle des politischen Systems durch die Zivilgesellschaft?
- Hat die Regierung Kontrolle über jene Bereiche, die die Bevölkerung als wichtig erachtet?
- Ist die finanzielle Förderung von politischen Parteien transparent?

Projekte in diesem Interventionssektor werden insbesondere den DAC Codes *Democratic participation and civil society* (15150), *Elections* (15151) und *Legislatures*

²⁰ http://www.cpahq.org/cpahq/Mem/Document%20Library/Benchmarks_for_Democratic_Legislatures/Recommended%20Benchmarks%20for%20Democratic%20Legislatures.aspx.

²¹ <http://apf.francophonie.org/spip.php?article1133>.

and political parties (15152) zugeordnet. Unter Code 15150 fällt jegliche Unterstützung von Demokratie und diverser Formen von Partizipation jenseits von Wahlen (z. B. Referenden, Bürgerinitiativen) sowie die Unterstützung von Organisationen, damit sich diese für ihre Mitglieder einsetzen, diese vertreten und Regierungen zur Rechenschaft ziehen können. Auch die Förderung von politischer Bildung auf unterschiedlichsten Ebenen fällt unter diesen Code. Code 15151 wird für jegliche Unterstützung von Wahlprozessen und für Wahlen verantwortliche Institutionen, Wahlbeobachtungen oder Wählerbildung angewandt. Unter Code 15152 fällt insbesondere die Unterstützung der Schlüsselaufgaben (Repräsentation, Kontrolle, Gesetzgebung) von Parlamenten und anderen gesetzgebenden Einrichtungen, inklusive kapazitätssteigernde Maßnahmen oder Maßnahmen zur Förderung von Informations-Managementssystemen. Auch die Unterstützung politischer Parteien und von Parteiensystemen fällt unter Code 15152.

II.3.3.3 Praxisbeispiele

Förderung von Demokratie und Menschenrechten in Äthiopien

Multi-Donor Support for the Democratic Institutions Programme, Ethiopia (2508-00/2007; 01.01.2007 – 31.12.2011; € 600.000,00)

Ziel dieses Programmes ist die Stärkung von Organisationen, die für die Entwicklung von *Democratic Governance* in Äthiopien wichtig sind. Dazu zählen unter anderem der Nationale Wahlausschuss, die Menschenrechtskommission und die Anti-Korruptionskommission. Wichtige Elemente sind die Förderung der Menschenrechte und von *Good Governance*, die Effektivitätssteigerung dieser Institutionen sowie das *Empowerment* von BürgerInnen, damit diese aktiv und effektiv an demokratischen Prozessen teilhaben können. Der österreichische Beitrag fließt in die Unterstützung des Fünfjahresplans der äthiopischen Menschenrechtskommission (2006–2011). Verwaltet wird das Programm von UNDP.

ParlamentarierInnen im Nord-Süd-Dialog

Parlamente als Akteure wirksamer Entwicklungszusammenarbeit (2411-00/2006, 2411-01/2008 und 2411-02/2010, 05/2006–04/2008, 07/2008–06/2010 und 08/2010–07/2013, € 1.042.500,00)

Die Arbeit von Parlamenten in Entwicklungsländern leidet häufig unter Defiziten im Gesetzgebungsverfahren, mangelnden Möglichkeiten zur Kontrolle der Regierung oder schlechter technischer Ausstattung. Auch das Parlament von Mosambik ist mit diesen Herausforderungen konfrontiert. Die OEZA unterstützt daher den Aufbau der Kapazitäten der mosambikanischen Abgeordneten, damit diese ihre demokratischen Aufgaben effektiver wahrnehmen können. Dafür wird technische Ausstattung vor allem im IT-Bereich zur Verfügung gestellt und das nötige Know-how für die Anwendung der neuen Technologien vermittelt. In speziellen Schulungen lernen die ParlamentarierInnen außerdem, Gesetze unter dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (*E-Law*) auszuarbeiten; zudem erhalten sie das Handwerk für professionelle Öffentlichkeitsarbeit. Der Dialog mit dem österreichischen Nationalrat ermöglicht Einsichten in die Arbeitsweisen verschiedener österreichischer Parlamentsausschüsse und vertieft die entwicklungspolitischen Kompetenzen der österreichischen KollegInnen. Dadurch soll ihr Engagement für entwicklungspolitische Belange erhöht werden. Regelmäßige Informationen via Newsletter oder die Projektwebsite sowie Veranstaltungen der Sektion der *Association of European Parliamentarians with Africa* (AWEPA) im österreichischen Parlament tragen dazu ebenso bei wie persönliche Gespräche.

II.3.4 *Good Governance*, Friedenssicherung und Konfliktprävention

II.3.4.1 Zum Kontext

Tiefere Ursachen gewaltsamer Konflikte liegen häufig in der ungerechten Verteilung von Wohlstand, religiösen und ethnischen Konflikten und Missständen im institutionellen und strukturellen Bereich, die unter anderem auf einen Mangel an *Good Governance* zurückzuführen sind. Durch erhöhtes Engagement zur Erreichung von *Good Governance* können Konfliktpotenziale erfolgreich vermindert werden. Bei der Schaffung verantwortlicher und rechenschaftspflichtiger Strukturen ist allerdings auch mit Konflikten und Widerstand zu rechnen, weil es auf dem Weg zu mehr De-



mokratie und Rechtsstaatlichkeit immer auch Verlierer geben wird. Aufgrund der Multidimensionalität von Armut ist es wichtig, Initiativen zu *Good Governance* immer mit den nationalen Strategien, etwa zur Minderung der Armut, zu verknüpfen.

Armutsminderung ist ein Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit. Armut kann sowohl Ursache als auch Resultat von Konflikten sein. Die Lösung der strukturellen Ursachen und der *Root Causes* ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung von Entwicklungszielen. Konfliktprävention und Friedenssicherung gelten daher als durchgehende Prinzipien bei der Gestaltung der OEZA.

Das Konzept der menschlichen Sicherheit²², das bei Sicherheitsfragen wirtschaftliche und soziale Aspekte mit einschließt, stellt im Gegensatz zu staatszentrierten Ansätzen die Menschen in den Mittelpunkt. *Good Governance* – im engeren Sinn die Einhaltung der Menschenrechte und die Förderung von Konfliktprävention – spielt für die Gewährleistung von menschlicher Sicherheit eine wichtige Rolle.

II.3.4.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen

Die Beseitigung von Konfliktursachen umfasst die Schaffung, Wiederherstellung und Konsolidierung struktureller Stabilität mit all ihren Aspekten. Für die Europäische Kommission (EK) sind nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, funktionsfähige politische Strukturen und ein gesundes ökologisches und soziales Umfeld grundlegende Faktoren für strukturelle Stabilität. Nur ein Staat oder eine Gesellschaft mit struktureller Stabilität ist in der Lage, Veränderungen oder Differenzen mit friedlichen Mitteln zu regeln.²³

Das Konzept der menschlichen Sicherheit bietet eine Grundlage für nachhaltige Entwicklung. Für die internationale Gemeinschaft bedeutet dies langfristiges Engagement in Konfliktprävention und Friedenssicherung. Systematische Prävention gilt als eine der höchsten Prioritäten und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den AkteurlInnen des Partnerlandes und der GeberInnengemeinschaft.²⁴

Für die OEZA gelten Friedenssicherung und Konfliktprävention gleichermaßen als Prinzipien und Qualitätskriterien (siehe II.2.3) und als eigenständiger Interventionssektor. Die OEZA-Leitlinien Friedenssicherung und Konfliktlösung definieren vier Interventionsbereiche, die als Arbeitsschwerpunkte der OEZA gelten:

- Konfliktsensitives Vorgehen – *Mainstreaming*
- Stärkung regionaler, subregionaler und lokaler Organisationen, die in der Konfliktprävention tätig sind
- Förderung von Reintegration
- Stärkung des Justiz- und Sicherheitssystems

Das Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention bietet eine ausführliche Darstellung dieser vier Interventionslinien sowie eine Liste der Qualitätskriterien und praktischen Hilfen, Methoden und Instrumente für die Umsetzung von Aktivitäten in diesem Bereich.

Exemplarisch seien einige wesentliche Fragestellungen genannt, die in bestehenden oder geplanten Interventionen zu berücksichtigen sind:

- Wird das Konfliktpotenzial berücksichtigt?
- Wird der *Do No Harm*-Ansatz²⁵ in die Planung/Durchführung einbezogen?

²² Siehe dazu Erläuterungen im ADA-Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention.

²³ The European Union and the Issue of Conflicts in Africa: Peace-building, Conflict Prevention and Beyond. SEC (96) 332 final, 06.03.1996

²⁴ Zu gemeinsamen Grundprinzipien siehe DAC Guidelines *Helping Prevent Violent Conflict*, 2001, <http://www.oecd.org/dataoecd/15/54/1886146.pdf> (access on July 2011)

²⁵ Der *Do No Harm*-Ansatz berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und erlaubt somit Organisationen, ihre Aktivitäten mit ge-

- Ist sichergestellt, dass die für die Zivilbevölkerung vorgesehenen Hilfeleistungen von keiner der Konfliktparteien unrechtmäßig in Anspruch genommen werden?
- Wird darauf Bedacht genommen, dass die Unterstützung durch mehr Offenheit und Kommunikation und durch die Ermutigung zu ausgeglichener lokaler *Ownership* dazu beiträgt, das Vertrauen zwischen den rivalisierenden Gruppen zu erhöhen?
- Zu den Ländern/Regionen, in denen gewaltsame Konflikte ausgetragen werden: Wird durch die Intervention ein Beitrag zur Unterstützung der politischen und humanitären AkteurlInnen geleistet? Besteht im Rahmen der Intervention ausreichend Flexibilität, um die Aktivitäten an neue Herausforderungen und Veränderungen anpassen zu können?
- In Postkonfliktsituationen: Leistet die Intervention einen Beitrag zum Friedensprozess (z. B. Förderung von Rechtsstaatlichkeit und *Good Governance*; Unterstützung der Zivilgesellschaft)?

In diesem Sektor sind folgende **DAC Codes** relevant:

- *Security system, management and reform* (15210): Die Maßnahmen betreffen unter anderem technische Zusammenarbeit mit Organen der Exekutive, Legislative und Justiz zur Unterstützung der Überprüfung und Reform des Sicherheitssystems, um *Democratic Governance* und die zivile Kontrolle zu verbessern; Unterstützung der Zivilgesellschaft bei der Verbesserung ihrer Kompetenz und Kapazitäten für die kritische Beobachtung des Sicherheitssystems, damit dieses nach demokratischen Normen und den Grundsätzen von Rechenschaftspflicht, Transparenz und *Good Governance* gesteuert wird
- *Civilian peace-building, conflict prevention and resolution* (15220): Unterstützung von zivilen Maßnahmen zu Friedensentwicklung, Krisenprävention und Konfliktlösung inklusive Kapazitätenaufbau, Monitoring, Dialog und Informationsaustausch
- *Child soldiers – prevention and demobilisation* (15261): technische Zusammenarbeit für die Regierung sowie Unterstützung von zivilgesellschaftliche Organisationen zur Förderung und Anwendung von Gesetzen zur Verhinderung der Rekrutierung, Demobilisierung, Entwaffnung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung (DDR) von KindersoldatInnen.

II.3.4.3 Praxisbeispiele

Konflikte frühzeitig erkennen und vermeiden

Der Lebensstil vieler afrikanischer Viehzüchter ist geprägt von ständigem Ortswechsel auf der Suche nach Wasser und Weideland. Oft konkurrieren die verschiedenen Stämme um den Zugang zu den lebenswichtigen Ressourcen. Die Auswirkungen des Klimawandels verschärfen die Situation. Interethnische und grenzüberschreitende Konflikte sind häufig die Folge. Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit unterstützt daher über den Rapid Response Fund des regionalen Konfliktfrühwarnsystems CEWARN (*Conflict Early Warning and Response Mechanism*) die IGAD-Staaten Djibouti, Äthiopien, Kenia, Somalia, Uganda sowie Sudan und Südsudan dabei, die Kommunikation auf zentraler und lokaler Ebene zu verbessern und unmittelbar bevorstehende Konflikte frühzeitig zu erkennen und dadurch zu verhindern. IGAD (*Intergovernmental Authority on Development*) zählt zu den acht regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, die die Afrikanische Union als wichtige Bausteine für den Aufbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur anerkennt.

Über den Rapid Response Fund werden die Kapazitäten des Frühwarnsystems CEWARN im flexiblen Umgang mit ländlichen und anderen Konflikten gestärkt. Im Rahmen des Projekts finden insbesondere *Conflict Prevention, Management and Resolution (CPMR) Activities* auf lokaler Ebene sowie auch auf nationaler Ebenen

ringstmöglichem Schaden ausführen bzw. zu einer friedvollen Koexistenz beizutragen. Siehe Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention;

CEWARN – Rapid Response Fund (2632-00/2009; 01.11.2009–30.09.2012, € 360.000,00)



statt. Um die Nachhaltigkeit zu sichern, werden folgende Strukturen geschaffen: *Steering Committee, Conflict Early Warning and Early Response Units (CEWERU), Technical Support Unit and Financial Administration Unit*. Eines der Resultate der RPF Aktivitäten wird die Stärkung von Kapazitäten von *Local Peace Committees (LPC)* sein.

Ausweitung des Dialogs über Transitionelle Justiz in Uganda

Nach dem Ende der Friedensverhandlungen mit der *Lord's Resistance Army LRA* im Jahr 2008 stehen für die ugandische Regierung komplexe Fragen Transitioneller Justiz (TJ) wie zum Beispiel Rechenschaft, Versöhnung, Wahrheitsfindung und Reparationen an. Ohne umfassende Beteiligung der betroffenen nordugandischen Bevölkerung kann die Diskussion zu diesen Themen zu keinen zukunftsfähigen Ergebnissen führen. Hauptziel des Projekts ist es daher, den bisher unzureichenden Dialog zu TJ inhaltlich zu schärfen und auf bisher weniger berücksichtigte, aber für die Opfer wesentliche Aspekte (u. a. Wahrheitsfindung, Erinnerungsarbeit, Gedenkstätten) auszuweiten. Dies bedeutet einerseits, die Stimmen von lokaler Bevölkerung und VertreterInnen der Zivilgesellschaft (vor allem Frauen, Kinder und ehemalige LRA-KämpferInnen) für den Dialog mit der Regierung zu stärken und zu bündeln. Andererseits soll die umfassende Expertise des Projektpartners, des *International Center for Transitional Justice*, auch staatlichen Institutionen, insbesondere dem ugandischen Justizsektor, zur Verfügung gestellt werden.

Support to ongoing development of an inclusive and participatory transitional justice process in Uganda (2603-00/2008; 2603-00/2011; 01.11.2008–31.10.2010 und 01.01.2011–31.12.2012; € 320.000,00 und € 299.880,00)

Das Vorhaben gliedert sich in drei Interventionsbereiche:

1. Stärkung zivilgesellschaftlicher Netzwerke zur Erweiterung des Dialogs zu TJ;
2. Aufarbeitung und Dokumentation des sogenannten Juba-Friedensprozesses (Juba ist die Hauptstadt des Süd-Sudan, wo die Friedensverhandlungen stattfanden) und Erfahrungsaustausch mit Beteiligten an ähnlichen TJ-Prozessen in Westafrika (Liberia, Sierra Leone) und Ostafrika (Kenia);
3. Bereitstellung von technischer Assistenz für EntscheidungsträgerInnen im ugandischen Justizsektor sowie für die Zivilgesellschaft in Norduganda.

Das ICTJ arbeitet bei der Umsetzung mit der lokalen Partnerorganisation *Gulu District NGO Forum, Justice and Reconciliation Project* zusammen, die im Bereich TJ äußerst erfahrenen ist. Den Bedürfnissen von Frauen und deren Beteiligung im TJ-Prozess wird entsprechend UN-Sicherheitsratsresolution 1325 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

II.3.5 Good Governance, Rechtsstaatlichkeit und Zugang zum Recht

II.3.5.1 Zum Kontext

Recht als grundlegende Spielregel zur Organisation friedlichen Zusammenlebens von Menschen in Freiheit und Gleichheit steht ebenso im Mittelpunkt dieses Sektors wie Institutionen und Verfahren zur Wahrung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit: Das Spektrum reicht von Gerichten über Ombudseinrichtungen für Beschwerden bis zu traditionellen Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten in lokalen Gemeinschaften.

Die Rechtsordnung steckt den Rahmen für das staatliche Handeln ab, aber auch für das Verhalten jedes/jeder Einzelnen. Sie wirkt damit auch in alle anderen Sektoren von Good Governance hinein: durch Grund- und Menschenrechte als jedem Individuum ohne Unterschied zu gewährleistende, durchsetzbare Rechte, durch Parlamente oder klare Regelungen für die Verwaltung. Ergänzt wird dies durch das kritische Monitoring von nicht staatlichen Organisationen, Medien und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft.

Gerade diese Aspekte belegen erneut das unmittelbare Nahverhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte (insbesondere Grundsatz der Verantwortlichkeit) einschließlich Menschenrechtsbildung (vgl. DAC

Code *human rights*, 15160) als gemeinsame zentrale Qualitätskriterien für *Good Governance*. Die Kenntnis ihrer Rechte und der Zugang der Bevölkerung zu wirksamen Rechtsschutzverfahren bilden das Rückgrat eines Rechtsstaats und von verantwortlicher Regierungsführung, wobei besonderes Augenmerk auf benachteiligte, politisch wie gesellschaftlich marginalisierte Personengruppen gerichtet werden muss.

Vier Milliarden Menschen sind von effektivem Zugang zu Recht und Justiz ausgeschlossen

Wie im Bericht der internationalen Kommission zur Ermächtigung der Armen durch das Recht (*Report of the Commission on Legal Empowerment of the Poor* 2008) festgehalten wurde, sind ca. vier Milliarden Menschen weltweit von effektivem Zugang zu Recht und Justiz ausgeschlossen. Die Kommission fordert daher, *Legal Empowerment* als zentrales Element in jeder Armutsminderungsstrategie zu verankern, gestützt auf vier Komponenten: Rechtsstaatlichkeit sowie gesicherte Eigentums-, Unternehmens- und ArbeitnehmerInnenrechte.

Auch das EZA-G zählt die Förderung von Rechtsstaatlichkeit (*Rule of Law*) ausdrücklich zu einer der wesentlichen Voraussetzungen für die Erreichung eines der Hauptziele der österreichischen Entwicklungspolitik – die Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit.

II.3.5.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen

Nicht nur in Österreich zählt die Rechtsstaatlichkeit zu den elementaren Grundprinzipien der Verfassung und bildet eine Grundvoraussetzung für verantwortliche Regierungsführung. Ergänzt durch ein System von wechselseitigen *Checks and Balances* soll das Prinzip der Gewaltentrennung einen Machtausgleich zwischen Gesetzgebung, -vollziehung und unabhängiger Gerichtsbarkeit sicherstellen. Der Rechtsstaat ist getragen von der Vorstellung inhaltlich präziser Gesetze mit klar festgelegten Rechten und Pflichten für die Rechtsunterworfenen sowie wirksamen Instrumenten zur Rechtsdurchsetzung. Die Verwaltung ist strikt an klare und hinreichend bestimmte Gesetze gebunden, was wiederum durch unabhängige Rechtsschutzeinrichtungen kontrolliert wird. Staatliches Handeln wird damit vorherbestimmbar, berechenbar sowie überprüfbar. Auch der vielfach im liberalen Prinzip zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass die Gesellschaft durch die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Grund- bzw. Menschenrechte vor der Willkür (insbesondere) staatlichen Handelns geschützt werden muss, ist hier wichtig. Rechtssicherheit bzw. der damit verbundene Rechtsschutz wirken politisch stabilisierend und schützen vor staatlicher Willkür, Repression und anderen Charakteristika eines Polizeistaats (als Gegenstück zum Rechtsstaat).

Die OEZA-Leitlinien *Good Governance* verweisen in diesem Sinn auch auf die Bedeutung rechtsstaatlicher Standards für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes (OEZA 2011), die sicherstellen sollen, dass beispielsweise aktualisierte Grundbücher und geklärte Eigentumsverhältnisse bestehen, die Richterschaft gut ausgebildet ist, es klare Arbeitsrechtsvorschriften gibt, deren Einhaltung auch kontrolliert wird, usw.

Bisherige Maßnahmen der OEZA zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit:

- Stärkung des Zugangs zu Recht in Form von zivilgerichtlichen bzw. strafgerichtlichen Verfahren (Reformen zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards, Rechtsberatung)
- Stärkung des Zugangs zu Recht durch die Unterstützung von Ombudsinstitutionen



- Maßnahmen zur Gewährleistung der menschlichen Sicherheit (zum Konzept der menschlichen Sicherheit siehe Verweis auf OEZA 2006: 7; OEZA 2011) durch Fokus auf den Schutz der Menschenrechte, Minderheitenrechte

Einige **ausgewählte Fragestellungen**, die in bestehenden oder geplanten Interventionen zu berücksichtigen sind:

- Zur persönlichen Sicherheit des Individuums, z. B.: Kommt es immer wieder zu Übergriffen von Sicherheitsorganen auf Angehörige bestimmter sozialer oder ethnischer Gruppen?
- Zu staatlichen Organisation, z. B.: Ist das Verhältnis der Aufgaben zwischen Polizei und Militär klar geregelt?
- Zur Zugänglichkeit zu Rechtsschutz, z. B.: Ist der Zugang zu Rechtsschutz im Wege der Verfahrenshilfe für Angehörige benachteiligter Gruppen der Bevölkerung gewährleistet?
- Zur Gerichtsorganisation, z. B.: Wurde ein eigenständiges System der Jugendgerichtsbarkeit aufgebaut?
- Zur Effektivität der Gerichtsbarkeit, z. B.: Werden Verfahren innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen?
- Zur Effektivität der Strafverfolgung, z. B.: Lassen sich anhand von polizeilichen Anzeigen- bzw. gerichtlichen Verurteilungsstatistiken Erfolge in der Kriminalitätsbekämpfung ablesen?
- Zur Unabhängigkeit der Justiz, z. B.: Gibt es Hinweise auf politische Interventionen in der Bestellung/Abberufung von RichterInnen?
- Zur Korruptionsbekämpfung in der Justiz, z. B.: Wurden gesetzliche Bestimmungen/ein Verhaltenskodex für RichterInnen erlassen zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit und werden diese/dieser in der Praxis umgesetzt?
- Zu Ombudseinrichtungen, z. B.: Wurden (auf gesetzlicher Basis) unabhängige Ombudseinrichtungen bzw. nationale Menschenrechtsinstitutionen geschaffen, die den Qualitätsstandards der Pariser Prinzipien (zu Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Menschenrechtseinrichtungen siehe auch UN-Generalversammlung 1993) entsprechen?

Dieser Sektor ist vor allem für den DAC Code „*legal and judicial development*“ (15130) relevant, worunter insbesondere folgende Maßnahmen fallen: Unterstützung für Einrichtungen des Justizsektors (Justizverwaltung, Gerichtsbarkeit, Anwaltskammern etc.); Ausbildung für Rechtsberufe; Polizei und Sicherheitsverwaltung, Grenzschutz; Strafvollzug/Gefängnisverwaltung; Ombudseinrichtungen; Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen, Schieds- und Mediationsverfahren; Maßnahmen zu Rechtshilfe und Rechtsberatung; informelle/paralegale/traditionelle Rechtsschutzsysteme; Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Überprüfungen und Verfassungs- und Gesetzesreformen); Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Rechtsschutzfragen/Zugang zu Recht.

II.3.5.3 Praxisbeispiele

Unterstützung des bhutanischen Justizsystems

Gute Regierungsführung gehört zu den Grundpfeilern des Fünfjahresplans 2008-2013 der bhutanischen Regierung. Die Reform des Rechtssystems spielt dabei eine entscheidende Rolle. Diese soll dafür sorgen, dass die Justizbehörden unabhängig von Exekutive und Legislative arbeiten können. Ende 2009 startete ein gemeinsames Programm der Schweiz und Österreichs zur Förderung des bhutanischen Justizsystems. Unterstützt werden die Grund- und Weiterbildung des Gerichtspersonals und der Aufbau von zwei unabhängigen Bezirksgerichten. Zur Grundausbildung wird für vier Richter und Richterinnen ein Masterstudium im Ausland finanziert, da es sich aufgrund der geringen Bevölkerungszahl nicht lohnt, eine eigene Rechtsfakultät in Bhutan aufzubauen. Für die Weiterbildung hat das Land das Bhutan National Legal Institute geschaffen. Außerdem waren im November 2010 Höchstrichter aus Bhutan zu Gast in Wien. Neben dem Besuch beim Bundespräsidenten fand ein Treffen mit

Support to the Judiciary in
Bhutan (2586-00/2009;
01.07.2009–30.06.2013;
€ 1.000.000,00)

dem Justizausschuss des österreichischen Parlaments, der österreichischen Rechtsanwaltskammer, ein Besuch der Universität Wien, der drei obersten Gerichtshöfe Österreichs, des Staats-, Haus und Hofarchives und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte statt. Die Höchstrichter konnten sich in direkten Gesprächen mit den Institutionen austauschen sowie über das Rechtssystem Österreichs informieren und so Erfahrungen für Bhutan sammeln. Parallel dazu sollen Netzwerke zum Austausch zwischen RichterInnen aus Österreich, der Schweiz und Bhutan aufgebaut werden. Ziel ist es durch mehr Wissen und Personal sowie verbesserte Infrastruktur die Gerichtsbarkeit in Bhutan zu verbessern, den Zugang der Bevölkerung zu den Gerichten zu erleichtern und damit auch einen Beitrag zum Grundsatz des fairen Verfahrens im Sinne von insbesondere Art. 9, 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu leisten.

Auf dem Boden des Rechts

Beitrag zum Legal Aid Basket Fund Uganda (2286-00/2004 und 2286-00/2007; 01.10.2004.-30.06.2008 und 01.01.2007–30.06.2011; DANIDA Kampala, € 500.000,00 und € 800.000,00)

Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Zugang zu Recht und Gerechtigkeit sind zentrale Bestandteile guter Regierungsführung und wesentliche Voraussetzungen für Armutsreduktion. Die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit unterstützt daher gemeinsam mit anderen GeberInnen den Justizsektor in Uganda über den sogenannten *Legal Aid Basket Fund* (LABF). Vor allem der Zugang zu den Gerichten und Verfahrenshilfe sollen verbessert werden. Durch die Unterstützung von paralegaleen Beratungseinrichtungen erhalten etwa Häftlinge Rechtsberatung, die sich diese nicht leisten konnten und oft Jahre in Untersuchungshaft verbrachten. 2010 konnte so Rechtsberatung für ca. 225.000 GefängnisinsassInnen erbracht werden, ungefähr 30.000 Häftlinge konnten die Gefängnisse verlassen. Die Zahl der Untersuchungshäftlinge konnte um etwa 10 Prozent reduziert werden.

II.3.6 Good Governance und Zivilgesellschaft

II.3.6.1 Zum Kontext

Verantwortliche Regierungsführung und Zivilgesellschaft stehen in einem sich wechselseitig bedingenden und ergänzenden Spannungsverhältnis zueinander.

Exkurs – Was ist die Zivilgesellschaft?

Eine allgemeingültige Definition von Zivilgesellschaft existiert nicht; die Europäische Kommission zählt in ihrer Mitteilung zur Konsultation aus 2002 folgende Einrichtungen zur organisierten Zivilgesellschaft: Arbeitsmarktparteien (Gewerkschaften und ArbeitgeberInnenverbände, auch Sozialpartner genannt); Vertretungsorganisationen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, die nicht Sozialpartner im engeren Sinn sind (beispielsweise Verbraucherorganisationen); NRO, in denen Menschen gemeinsame Ziele verfolgen (Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtseinrichtungen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen etc.); CBO (*Community-based organisations*), also Organisationen, die aus der Mitte und von der Basis der Gesellschaft her entstehen und mitgliederorientierte Ziele verfolgen, z. B. Jugendorganisationen, Familienverbände und alle Organisationen, über die BürgerInnen am Leben in den Kommunen teilnehmen können, sowie Religionsgemeinschaften (Europäische Kommission 2002).

Die **OEZA definiert Zivilgesellschaft** als „eine Vielzahl autonomer und vom Staat rechtlich getrennter Organisationen und Initiativen, deren AkteurInnen individuelle und kollektive Freiheiten garantiert werden, die es ihnen ermöglichen, ihre Interessen zu verfolgen“ (OEZA 2007: 3).

Als wesentliches Element demokratischer Mitbestimmung nimmt die Zivilgesellschaft im Sinn organisierter Interessenvertretung Einfluss auf die staatliche Willensbildung, z. B. durch Konsultationen, die Etablierung von Sozialpartnern und Ähnliches. Zu den typischen Arbeitsbereichen vieler Nichtregierungsorganisationen zäh-

len etwa Lobbying bei ParlamentarierInnen im Gesetzgebungsprozess oder die Mitwirkung an der Entwicklung nationaler Aktionspläne.

Eine andere zentrale Funktion zivilgesellschaftlicher Einrichtungen, liegt in deren Kontrollfunktion gegenüber staatlichem Handeln (*Watchdog*-Rolle). Zusammen mit unabhängigen staatlichen Einrichtungen der Justiz, Parlamenten, Ombudseinrichtungen/Volksanwaltschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Rechnungshöfen schaffen sie ein Fundament zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit der Verwaltung und Regierung. Musterprozesse, aber auch öffentlicher Druck mittels den Medien oder Lobbying zur Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollrechte (z. B. Misstrauensvotum gegenüber Regierung) können effektive Mittel sein, um Missständen aufzuzeigen.

Vor allem auch im Kontext von *Global Governance* (siehe oben Kapitel I.1.4) kommt der Zivilgesellschaft als *Watchdog* oder *Biting Dog* (Messner, Nuscheler 2003:39) zunehmende Bedeutung zu, insbesondere wenn es darum geht, im Zuge der Globalisierung und der Verlagerung von Entscheidungsfindungsprozessen auf die multilaterale Ebene entstehende Demokratiedefizite auszugleichen.

Voraussetzung sind entsprechende Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft einschließlich der Gewährleistung der unter anderem in den Artikeln 21 bzw. 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) verankerten Vereinigungsfreiheit und Pressefreiheit bzw. des Fehlens restriktiver, unklarer oder uneinheitlicher Genehmigungsverfahren für nichtstaatliche Organisationen. Evident sind hier abermals die engen Verbindungen zwischen der Förderung der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit.

Für die Arbeit der OEZA gibt das EZA-G im Zusammenhang mit der Zivilgesellschaft vor, „in erster Linie die Verwaltungs- und Projektdurchführungskapazitäten der Entwicklungsländer [zu] nutzen und damit deren zivilgesellschaftliche und öffentliche Strukturen [zu] stärken“ (§ 4 Abs 2).

II.3.6.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen

Zivilgesellschaftliche AkteurInnen übernehmen vielfältige Aufgaben, die für eine dynamische gesellschaftliche Entwicklung im Zusammenspiel mit bzw. zur Bewältigung vielfach externer Einflüsse essenziell sind – Bürgerrechtsgruppen beispielsweise setzen sich für die Freilassung politischer Häftlinge ein, Kinderrechtsnetzwerke erstellen gemeinsam mit Jugendlichen Monitoringberichte für internationale Prüforgane, Frauenrechtsgruppen engagieren sich für Gesetzesänderungen zum Schutz vor Gewalt; JournalistInnen decken Schmiergeldzahlungen in der Verwaltung auf und international vernetzte Weltsozialforen entwerfen gesellschaftliche Gegenmodelle zur vorherrschenden Weltwirtschaftsordnung.

Zivilgesellschaft in einer Doppelfunktion von *Watchdog* und DienstleisterIn

Viele dieser Gruppen treten nicht nur in ihrer Funktion als kritischer *Watchdog* auf, sondern sind teilweise oder auch gleichzeitig *Service Provider*/DienstleisterIn für die staatliche Verwaltung, was auch zu Interessenkonflikten führen kann. Kirchliche Einrichtungen und NRO bilden in vielen Staaten in hohem Maß Stützen der Grundversorgung, z. B. im Bildungs- und Gesundheitsbereich. Gerade für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit spielt der Ansatz traditionell eine große Rolle, über nicht staatliche PartnerInnen vor Ort Unterstützungsarbeit zu leisten, im Interesse bestmöglicher Zugänglichkeit und Akzeptanz bei der jeweiligen Zielgruppe bzw. verstärkter *Ownership* lokaler AkteurInnen (vgl. OEZA 2007).

Die OEZA-Leitlinien *Good Governance* (OEZA 2011: 13) heben die doppelte Zielrichtung der Unterstützung der OEZA hervor – die Zivilgesellschaft „dazu zu ermächtigen (*empower*), an Entscheidungsfindungsprozessen von sozialer und politi-

scher Relevanz teilzunehmen, sowie andererseits eine konstruktive Beziehung zwischen der Zivilgesellschaft und der Regierung und Verwaltung zu fördern“. Die OEZA-Leitlinie NRO-Kooperation legt eine Reihe von Qualitätserfordernissen für die Zusammenarbeit mit NRO fest (vgl. OEZA 2007: 11). Dabei müssen unter anderem entsprechende Kapazitäten für die Programm- und Projektabwicklung sowie Serviceleistungen vorhanden sein; Planung und Durchführung der Programme und Projekte müssen auf Nachhaltigkeit und Ergebnisorientierung ausgerichtet und spezifisches geografisches und/oder thematischen Wissen und Erfahrung vorhanden sein.

Auch die Zivilgesellschaft unterliegt einer Rechenschafts- und Legitimationspflicht

Zu beachten gilt es auch, dass der zunehmende Einfluss von NRO auf nationaler und internationaler Ebene in den letzten Jahren die Frage nach deren Rechenschaftspflicht intensiviert hat (vgl. Bendell 2006; Naidoo 2003). NRO wie alle übrigen Interessengruppen gelten nicht per se als „gut“, sondern verfolgen „ihr ‚Eigen‘-Interesse an der Regelung bzw. Nichtregelung bestimmter Zusammenhänge“ (Messner, Nuscheler 2003: 40); zudem verfügen NRO oftmals nur über rudimentäre Systeme der Finanzkontrolle bzw. agieren selbst nicht immer transparent, sodass das Korruptionsrisiko auch bei NRO gerade bei langjährigen, dauerhaften Vertragsbeziehungen nicht zu unterschätzen ist (z. B. Doppelfinanzierungen oder die Etablierung von Selbstbereicherungssystemen); es ist daher empfehlenswert, sich bei etwaigen Kooperationen nach dem Vorhandensein von Finanzkontrollsystemen, Anti-Korruptions- bzw. *Accountability*-Maßnahmen und deren Effektivität zu erkundigen.

Vor diesem Hintergrund soll hier beispielhaft auf **ausgewählte typische Fragestellungen** zur Berücksichtigung in bestehenden oder geplanten OEZA-Interventionen hingewiesen werden:

- Fragen zum *Empowerment*, z. B.: Bestehen besonders restriktive Auflagen für die Gründung bzw. Finanzierung von Menschenrechtsorganisationen? Sind Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ausreichend garantiert?
- Fragen zur Partizipation, z. B.: Bestehen ausreichend Ressourcen/Fördermittel, um zivilgesellschaftlichen AkteurInnen außerhalb des Mainstreams (Interessenvertretungen marginalisierte Gruppen, lokale Medien aus entlegenen Regionen etc.) die Teilnahme an Partizipationsprozessen zu ermöglichen?
- Fragen zur Rolle der Zivilgesellschaft, z. B.: Ist bei gemeinsamen Strategieentwicklungs- oder Umsetzungsprozessen (etwa von nationalen Aktionsplänen) klargestellt, welche Aufgaben und Verantwortung für das Ergebnis auf staatlicher bzw. nicht staatlicher Seite bestehen?
- Fragen zur Rolle der Medien, z. B.: Ist die Unabhängigkeit der Medien gewährleistet (z. B. Verbot der Zensur, keine faktischen Beschränkungen; besteht ein unabhängiger Presserat zur Einhaltung journalistisch-ethischer Standards)?

Den **DAC Codes** sind damit besonders Maßnahmen zu *Democratic participation and civil society* (15150) zuzuordnen, einschließlich der Unterstützung der Beteiligung von BürgerInnen an demokratischen Prozessen (außerhalb von Wahlen); von Instrumenten direkter Demokratie (Volksbefragungen, -abstimmungen); der Förderung der Entwicklung kritischer Interessenvertretungen; der Förderung von politischer Bildung. Außerdem von Bedeutung sind hier aber auch Aktivitäten zu *Human rights* (15160, z. B. MenschenrechtsverteidigerInnen), *Women's equality organisations and institutions* (15170) und *Anti-corruption organisations and institutions* (15113, unter direktem Verweis) auf spezialisierte NRO).

II.3.6.3 Praxisbeispiele

Schutz vor häuslicher Gewalt

In einem alten Schulgebäude, gleich neben der neuen Schule, ist das Frauenschutzzentrum von Gjilane, einer Stadt mit 80.000 Einwohnern im Südosten des Kosovo, untergebracht. Dort finden Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt wurden oder davon bedroht sind, Sicherheit. Sie erhalten psychosoziale Betreuung und Rechtsberatung sowie Hilfestellung bei der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration, etwa durch Berufstrainings. In Kampagnen und Workshops klärt die Einrichtung über die Gefahren häuslicher Gewalt sowie über wirksame Präventions- und Gegenmaßnahmen auf. Das Frauenhaus wird von der NRO Liria geführt und von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt. Eng kooperiert wird mit den Gerichten und der Polizei. Die enge Vernetzung mit relevanten staatlichen und anderen nicht staatlichen Akteuren soll zur Verabschiedung und Umsetzung eines effektiven institutionellen und rechtlichen Rahmens führen. Durch die stärkere Einbindung lokaler und zentraler Institutionen soll deren institutionelle Verantwortlichkeit gesteigert werden. Unterstützung kommt von der Gemeinde Gjilan und dem kosovarischen Ministerium für Arbeit und Soziales.

Combating Domestic Violence, Advocating Integrity – Center for Protection of Women and Children in Gjilan/Gnjilane (7985-02/2010; 01.12.2010–30.11.2013; € 230.000,00)

Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Mit österreichischer Unterstützung fördert die NRO Licht für die Welt in Äthiopien, Burkina Faso und Mosambik die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Im Sinne des menschenrechtlichen Grundprinzips Partizipation sollen Menschen mit Behinderungen nicht mehr wie bisher rein medizinisch und wohlfahrtsorientiert behandelt werden, sondern als aktive AkteurInnen in alle gesellschaftlichen Ebenen integriert werden. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Kinder, sollen Zugang zu ganzheitlicher Rehabilitation erhalten, ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleichberechtigt verwirklichen, sich organisieren und als Interessengruppen auftreten können. HelferInnen, die ins Haus kommen werden geschult, therapeutische und pädagogische Hilfsmittel bereitgestellt, der Dialog mit EntscheidungsträgerInnen gefördert und die Bildung lokaler Eigeninitiativen unterstützt. Außerdem werden *Train-the-Trainer*-Seminare organisiert und internationaler Erfahrungsaustausch unterstützt.

NRO Rahmenprogramm mit Licht für die Welt 2009–2011 (1980-05/2009; 1980-05/2012 Licht für die Welt; 01.01.2009–31.12.2011; 01.01.2012–31.12.2014; € 1.330600,00; € 1.400.000,00)

II.3.7 *Good Governance*, Verwaltungsreform und Verwaltung öffentlicher Ressourcen

II.3.7.1 Zum Kontext

In einer demokratischen Gesellschaft ist die öffentliche Verwaltung eine der wichtigsten Schnittstellen zwischen Staat und Bevölkerung. Eine gut funktionierende Verwaltung beachtet die Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung und stellt diese in den Mittelpunkt ihres Handelns. Sie bemüht sich um eine gute Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft und sorgt für die Beseitigung von Faktoren, die die Chancengleichheit behindern. Sie achtet darauf, dass öffentliche Ressourcen gezielt und gerecht zugeteilt werden, die Regierung ihre Kompetenzen nicht missbraucht, keine ungeeigneten Interventionen setzt und nicht korrupt handelt (OEZA 2010). Verwaltungsreformen, die diese Ziele verfolgen, bilden somit eine bedeutende Grundlage für die Erreichung von *Good Governance*.

Die Organisation des öffentlichen Sektors ist von Land zu Land verschieden. Ob ein Staat zentral oder föderalistisch bzw. als Republik oder Monarchie organisiert ist, ist im Wesentlichen durch die Geschichte des Landes geprägt und gibt für sich alleine gesehen keine Auskunft darüber, wie effizient die öffentliche Verwaltung arbeitet.

Verwaltungsreform und die Verwaltung öffentlicher Ressourcen sind jedenfalls eng mit *Good Governance*-Komponenten verknüpft, beispielsweise mit der Einhaltung der Menschenrechte (kein Missbrauch der Menschenrechte durch die Regierung; keine Diskriminierung innerhalb des öffentlichen Sektors), mit Demokratisierung

„Der Begriff Verwaltungsreform umfasst organisatorische, personelle, verfahrensmäßige und instrumentelle Reformen und Anpassungsmaßnahmen öffentlicher Verwaltungen mit der Zielsetzung der Schaffung von leistungsfähigen Verwaltungseinheiten, der Institutionalisierung klarer verwaltungsmäßiger Zuständigkeiten, der Vereinfachung der Verwaltung und einer verbesserten Bürgernähe.“

Gabler Wirtschaftslexikon
Online

(Existenz von Mechanismen, die die Rechenschaftspflicht der Regierung gewährleisten), mit der Rolle der Zivilgesellschaft (einerseits sollte der öffentliche Sektor auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, andererseits sollten die BürgerInnen imstande sein, ihre Stimme gegenüber der öffentlichen Verwaltung zu erheben), aber auch mit Friedenssicherung und Konfliktprävention (Komplementarität der beiden Bereiche). Darüber hinaus sind auch Aspekte von Korruptionsprävention und -bekämpfung zu berücksichtigen. Die öffentliche Verwaltung stellt einen besonders korruptionsgefährdeten Bereich dar. Durch Korruption werden öffentliche Ressourcen fehlgeleitet und die Leistungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen geschwächt. Es ist daher wichtig und notwendig, dass Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Bereich in Verwaltungsreformprozesse eingebunden werden (siehe auch Ausführungen unter II.2.4 Anti-Korruptionsmaßnahmen sowie II.3.3 und II.3.5).

II.3.7.2 Wesentliche Inhalte und Fragestellungen

Verwaltungsreformen

Reformdruck entsteht oft durch den Wunsch der Bevölkerung, von NRO, Firmen, Investoren oder internationalen Organisationen nach Verbesserungen in der öffentlichen Verwaltung. Bei Reformen der öffentlichen Verwaltung werden Strukturen und Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors geändert, die einen Einfluss auf den Einsatz von öffentlichen Geldern, öffentlichen Bediensteten oder physischen Ressourcen sowie auf die damit verbundenen Rechenschaftspflichten haben. Neben der Änderung formeller Regelungen (Budgetprozesse, Regelungen für öffentlich Bedienstete etc.) müssen oft auch Verhaltensregelungen und informelle Systeme in der öffentlichen Verwaltung geändert werden.

Der österreichische Rechnungshof definiert zwei grundsätzliche Stoßrichtungen bei Verwaltungsreform-Maßnahmen: Einerseits sollen diese eine Qualitätsverbesserung bringen und damit für BürgerInnen ein besseres Service bieten. Andererseits soll eine Verwaltungsreform dazu führen, dass öffentliche Aufgaben effizienter und damit billiger erbracht werden und somit bei Wahrung der Qualität Einsparungen erzielt werden können.

Der öffentliche Sektor ist wesentlich für die Erreichung nachhaltigen Wachstums

In der Entwicklungszusammenarbeit wurde die Beschäftigung mit Verwaltungsreformen in den letzten 20 Jahren intensiviert. Die Gründe liegen in der Erkenntnis, dass der öffentliche Sektor ein wichtiger Faktor zur Erreichung nachhaltigen Wachstums ist, die öffentlichen Ressourcen generell steigen und somit eine effiziente Mittelverwendung wichtiger wird. Die gesteigerte Komplexität der Aufgaben des öffentlichen Bereichs trägt ebenfalls zur Wichtigkeit effizienter öffentlicher Verwaltungen bei.

In der jüngeren Vergangenheit fokussierten sich Verwaltungsreformen häufig auf folgende Bereiche:

- Öffentliches Finanzmanagement: Beispiele für konkrete Initiativen sind die Einführung von elektronischen Finanzmanagement-Systemen oder einer wirkungsorientierten Budgetstruktur, die Reform des Steuerwesens sowie die Erhöhung der Transparenz der Finanzflüsse inklusive der Reduktion der Korruption im öffentlichen Bereich.
- Reform des öffentlichen Dienstrechts und Personalwesens: Dazu zählen beispielsweise die Reform der Gehälter im öffentlichen Dienst sowie oftmals die Reduktion der Anzahl staatlicher Bediensteter und deren optimale Verteilung in den Fachministerien und Regionen des Staates.



- Reform der Zuständigkeiten und Organisationsformen: Beispiele sind die Dezentralisierung der öffentlichen Verwaltung, die Schaffung neuer Institutionen oder die Zusammenlegung bestehender Institutionen.
- *New Public Management*, d. h. die Positionierung der öffentlichen Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen (Leistungs- und Wirkungsorientierung im öffentlichen Dienst, marktbasierter Vorgehensweise beim Angebot öffentlicher Dienstleistungen innerhalb des öffentlichen Dienstes, z. B. durch die monetäre Verrechnung von Dienstleistungen).

Verwaltungsreformen können auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden: auf der nationalen Ebene, institutionellen Ebene, Managementebene oder auf der unteren administrativen bzw. technischen Ebene.

Das konkrete Design sowie die Umsetzung der Reform werden wesentlich durch die Regierungsform eines Landes beeinflusst. Während ein autokratisches Regime vorwiegend einen internen und von den obersten Führungsebenen gesteuerten Reformdruck entwickelt muss, um Verwaltungsreformen durchzusetzen, entsteht der Reformdruck in Demokratien oft durch die Unzufriedenheit der Bevölkerung oder durch Medienkampagnen.

Risiken beim Engagement für Verwaltungsreformen

Generell werden Verwaltungsreformen in unterschiedlichen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Umfeldern durchgeführt. Daher sollte beim Design sehr klar sein, welche Optionen ideologisch im jeweiligen Land und für dessen politische Elite akzeptabel sind. Verwaltungsreformen werden in der EZA durchwegs als sehr risikoreich eingestuft, wobei Projekte dazu gemischte Resultate hinsichtlich ihrer Effektivität und Wirkung auf die nationale Entwicklung erzielen.

Unsicherheiten entstehen durch folgende Spezifika: Es gibt wenig Beweise für konkrete Schalthebel zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltung. Zweitens ist es schwierig, das tatsächliche Verhalten der öffentlichen Bediensteten zu ändern und drittens ist es ungewiss, ob eine erfolgreiche Verwaltungsreform die gewünschten Effekte auf die Entwicklung des Landes hat. Schließlich ist auch die politische Ökonomie eines Landes ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor, da mächtige Akteure Reformen auch blockieren können.

Eine schwache Verwaltung kann zu verfehlter Ressourcenverteilung führen

Generell ermöglicht ein gut funktionierendes System von *Checks and Balances* bessere Rechenschaftspflicht und mehr Transparenz gegenüber der Bevölkerung. Es reduziert dadurch die Gefahr von Korruption und erhöht das Vertrauen der Bevölkerung in diese Strukturen und in die Regierung auf allen Ebenen. Eine schwache öffentliche Verwaltung kann zur verfehlten Verteilung von Ressourcen und ungeeigneten Interventionen der Regierung, willkürlichem Handeln und Korruption führen. Dies schreckt private Investoren ab und mindert das Vertrauen der Bevölkerung in Staat und Wirtschaft. Reformen der Politik sind dann kaum erfolgreich, sondern verursachen meist hohe Kosten ohne die erforderlichen Dienstleistungen zu erbringen, was im Besonderen die marginalisierten und diskriminierten Gruppen in der Bevölkerung betrifft.

Einige wesentliche **Fragestellungen** zum politischen Kontext und zur Identifizierung etwaiger Hindernisse:

- Besteht der notwendige politische Wille, um die Reform voranzutreiben? Gibt es potenzielle BefürworterInnen, die mit der Macht ausgestattet sind, die Reformen voranzutreiben (z. B. PolitikerInnen, höherrangige EntscheidungsträgerInnen)?

- Sind diese BefürworterInnen imstande und bereit, die Wichtigkeit und Effektivität der Reform zu erklären, um unbegründete Ängste zu nehmen und nachhaltige Unterstützung für das Vorhaben zu bekommen?
- Wer sind etwaige GewinnerInnen/VerliererInnen der Reform und welche Auswirkungen auf sozial besonders benachteiligte Gruppen sind zu erwarten?
- Was sind soziale oder kulturelle Faktoren, die die Reform fördern/behindern?
- Gibt es eine erhöhte Motivation zur institutionellen Entwicklung unter den interessierten Beteiligten, insbesondere auf zentraler Ebene?
- Gibt es zwingende Gründe, warum die Reform dringlich ist (z. B. Krise, Führungsstil, Fähigkeit, die Bevölkerung für die Unterstützung der Reform zu mobilisieren)?
- Ist sichergestellt, dass Reformen bereits erreichte menschenrechtliche Standards (z. B. im Bereich von Sozialleistungen) nicht beeinträchtigen?
- Gibt es Hinweise auf schwere Korruption innerhalb der Bereiche, in welchen Reformen geplant sind?
- Gibt es anderswo im System Hinweise auf Korruption, die negative Auswirkungen auf die beabsichtigte Reform haben könnten?
- Besteht die Bereitschaft, Kontrollmechanismen, Transparenz und Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu verbessern, um Korruption zu minimieren?

(Siehe auch Fragestellungen unter Kapitel II.2.4)

Maßnahmen in diesem Bereich sind den **DAC Codes** *Public sector policy and administrative management* (15110), etwa die Unterstützung von *institution-building*, die Reform des öffentlichen Dienstes etc., sowie Aktivitäten unter *public finance management* (15111, unter anderem die Stärkung der Rechenschaftspflicht im Verwaltungsbereich, die Verwaltung öffentlicher Ausgaben) zuzuordnen. Überdies sind hier auch Aktivitäten im Bereich *Decentralisation and support to subnational government* (15112) bedeutsam.

II.3.7.3 Praxisbeispiele

Die OEZA unterstützt Verwaltungsreformen in Partnerländern insbesondere in den Bereichen Dezentralisierung und öffentliche Finanzen sowie administrative Reformbestrebungen einzelner Fachministerien.

Moderne öffentliche Verwaltung

Ein gesunder Staatshaushalt ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben eines Staates. Eine moderne öffentliche, nach den Prinzipien von Kohärenz, Kostenwirksamkeit und Transparenz geführte Verwaltung spielt dafür eine wesentliche Rolle. Mit Unterstützung der OEZA, der Europäischen Kommission, Großbritanniens, Schwedens, der Niederlande, Italiens und der Schweiz wird in Albanien ein Integriertes Planungssystem (IPS) eingeführt, um so die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern und die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu steigern. In speziellen Schulungen erhalten die MitarbeiterInnen der Ministerien das notwendige Wissen in Organisationsentwicklung, Budgetgestaltung, Ausgabenkontrolle oder etwa Personalplanung. Verbesserte Planungsmethodik, Politikformulierung und Prioritätensetzung sowie gesteigerte interministerielle Koordination verhindern Doppelgleisigkeiten und erlauben eine effektivere und effizientere Investitionsplanung. Das IPS wird auch die Effektivität der eingesetzten GeberInngelder steigern.

Moderne Verwaltung fördert die Wirtschaft

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit ist ein funktionierendes Grundbuchwesen. Die OEZA förderte daher gemeinsam mit der Schwedischen Entwicklungsagentur (SIDA) und der deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) die Modernisierung des bosnisch-herzegowinischen Grundbuch- und Katasterwesens, das vor mehr als 100 Jahren nach österreichischem Vorbild aufgebaut wurde. Neben der Entwicklung von EDV-

Unterstützung des Integrated Planning Systems (IPS) in Albanien (8153-00/2007, 15.11.2007–30.09.2011, International Development Association, € 500.000,00)

Schaffung einer modernen Grundbuchverwaltung (Phase III) (8028-00/2008; 01.03.2008–30.06.2011; € 1.800.000,00 GIZ)



gestützten Grundbuchdatenbanken, der Anschaffung von Hard- und Software und der Unterstützung bei der Datenübertragung wurden GerichtsmitarbeiterInnen, RechtspflegerInnen, NotarInnen und RechtsanwältInnen geschult und Grundbuchs- bzw. Katasterämter renoviert. Während der Reform standen den Grundbuchgerichten mobile Teams aus jungen diplomierten JuristInnen zur Verfügung. Diese waren im ganzen Land unterwegs, um die Daten in einem modernen EDV-System zu erfassen. Mit großem Erfolg: Ist eine Liegenschaft digital abgelegt, kann ein Antrag im Idealfall bereits innerhalb von zwei Tagen bearbeitet sein. Im Grundbuch eingetragene Eigentumsrechte geben allen, insbesondere kleinen Haus- und WohnungsbesitzerInnen mehr Sicherheit, erleichtern Investitionen und fördern so die Entwicklung der Wirtschaft in Bosnien und Herzegowina.

II.4 *Good Governance* im Kontext des politischen Dialogs und im Rahmen von internationalen Prozessen

Neben der Integration von *Good Governance* in Projekte und Programme im Rahmen des Projektzyklus wird die Thematik auf weiteren Arbeitsebenen der OEZA behandelt. Dazu zählen:

- die multilaterale Ebene,
- Programmierungsprozesse und Budgethilfe
- und der mit den vorherigen Punkten zusammenhängende politische Dialog.

II.4.1 *Good Governance* auf multilateraler Ebene

Im internationalen Kontext, insbesondere auf multilateraler Ebene, setzt sich die OEZA in relevanten Foren dafür ein, dass gute Regierungsführung in der EZA entsprechend Berücksichtigung findet. Die Ergebnisse dieser Prozesse dienen der OEZA als – teilweise rechtlich bindende, teilweise nicht bindende – Vorgaben für die eigene Arbeit. Neben der finanziellen Unterstützung etwa des DAC, findet auch eine inhaltliche Mitgestaltung einiger relevanter Foren statt. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits internationale *Governance*-Belange in die Arbeit der OEZA integriert und zum anderen die Belange der OEZA in die internationale Debatte bzw. die relevanten Foren eingebracht werden können.

Wie und wo engagiert sich die OEZA im DAC und in den Vereinten Nationen?

Zu nennen sind hier insbesondere das im DAC angesiedelte *Network on Governance*, das dem Austausch und der GeberInnenharmonisierung bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Pariser Erklärung sowie des Accra-Aktionsplans dient. So engagiert sich die OEZA beispielsweise beim GOVNET und dessen Arbeitsgruppen zu Menschenrechten (*Human Rights Task Team*) sowie zu Anti-Korruption (*Anti-Corruption Task Team*).²⁶ Im Rahmen beider Arbeitsgruppen wurden Grundsatzdokumente ausgearbeitet und verabschiedet, die auch für die OEZA als Vorgabe dienen (vgl. dazu auch Seiten 25, 30 bzw. OECD/DAC 2005, OECD/DAC GOVENT 2007).

II.4.2 *Good Governance* in Programmierungsprozessen und bei Budgethilfe (Sektorfinanzierungen)

In Landes- oder Regionalstrategien wird das Thema *Governance* wie die Bereiche Gender, Umwelt, HIV/AIDS als Querschnittsmaterie angesehen und ist als solches in jeder Phase der Programmierung zu berücksichtigen. Die Erstellung von *Governance*-Profilen, die üblicherweise gemeinsam mit den EU-Mitgliedsländern und der

²⁶ Die dritte Arbeitsgruppe beim GOVNET – das *Taxation and Governance Task Team* – wird von der OEZA (derzeit) mitunter aufgrund mangelnder Schwerpunksetzung in diesem Bereich nicht betreut.

EK durchgeführt wird, auch unter Verwendung von Indikatoren, ist dabei von wesentlicher Bedeutung (siehe dazu Annex 1).

Besondere Relevanz kommt *Good Governance* auch bei Budgethilfe bzw. im Rahmen des politischen Dialogs zu (vgl. im Detail OEZA 2010). Generell sind bei Budgethilfe die finanziellen Mittel an kein spezifisches Projekt gebunden und die Umsetzung erfolgt anhand der landeseigenen Beschaffungs-, Finanzmanagement- und Allokationssysteme (OEZA 2011: 8ff.). Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen genereller Budgethilfe (Bereitstellung von Mitteln für den allgemeinen Staatshaushalt, in der Regel wird dadurch die nationale Entwicklungsstrategie unterstützt) und Sektorfinanzierungen (die finanziellen Mittel werden einem bestimmten Sektor zweckgewidmet, zumeist erfolgt dies durch die direkte Unterstützung des Budgets eines Fachministeriums).

Die Frage, wann und ob Budgethilfe bereitgestellt werden soll, ist vor allem auch eine *Good Governance*-Frage. Aus der *Good Governance*-Perspektive birgt Budgethilfe durchaus große **Chancen**, aber auch einige Risiken. So sollen im Sinne der Pariser Erklärung durch Budgethilfe neben der Senkung der Transaktionskosten²⁷ und der damit einhergehenden Steigerung der Effizienz und Effektivität der EZA, auch die Eigenverantwortung der Empfängerregierungen (*Ownership*) sowie die ländereigenen Institutionen und institutionellen Kapazitäten – insbesondere die Finanzmanagementsysteme – gestärkt werden (*Alignment*). Durch den Aufbau der Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen oder von Institutionen wie dem Parlament kann Budgethilfe auch einen Beitrag zu einem verbesserten System der *Checks and Balances* leisten, da dadurch auch die Rechenschaftspflicht der Partnerregierung gegenüber der Zivilgesellschaft und dem Parlament gestärkt wird. Auch die Transparenz des öffentlichen Finanzmanagements und die bessere Vorhersehbarkeit von GeberInnenmitteln sollen durch Budgethilfe ermöglicht werden.

Die Bereitstellung von Budgethilfe birgt gleichzeitig gewisse **Risiken**, insbesondere auf politischer Ebene; es bestehen aber auch treuhänderische Risiken (Korruption, ineffiziente Ressourcenverwaltung und die Verwendung von Ressourcen für nicht vorhergesehene Zwecke). In diesem Sinne betont die Pariser Erklärung, dass dort wo Korruption existiert, GeberInnen sich nicht auf die Systeme der Partnerländer verlassen sollten und gegen Korruption entschieden vorgegangen werden muss (OECD 2005: 4, xi). Wenngleich das Korruptionsrisiko bei Budgethilfe nicht zu unterschätzen ist, muss hervorgehoben werden, dass in einer 2006 durchgeführten Studie keine Beweise dafür gefunden werden konnten, dass Budgethilfe stärker als andere Modalitäten von Korruption betroffen ist (*International Development Department/University of Birmingham and Associates* 2006: 14).

Jede/r GeberIn, auch die ADA als Entwicklungsagentur der OEZA im Rahmen ihrer Budgethilfe-Strategie, hat im Laufe der vergangenen Jahre individuelle Risikodefinitionen erstellt. Im Sinne besseren Risikomanagements in der EZA startete die Europäische Kommission Anfang 2011 einen Prozess zur Erarbeitung einheitlicher Richtlinien.

Den Risiken bei Budgethilfe und Korbfinanzierungen, die überwiegend die Merkmale von Budgethilfe aufweisen, begegnet die OEZA auf mehreren Ebenen:

1. Generell liegt der Fokus der OEZA auf der Vergabe von Sektorfinanzierungen sowie auf der Anwendung eines Modalitätenmix).
2. **Budgethilfetauglichkeit von Schwerpunktländern:** Neben makroökonomischen Aspekten spielen insbesondere die Bewertung der nationalen Entwick-

²⁷ Bisherige GeberInnenpraktiken haben teilweise zu einem absurden verwaltungstechnischen Aufwand für Entwicklungsländer geführt. Die Regierung Mosambiks beispielsweise verfügt über nicht weniger als 1.000 Bankkonten für die unterschiedlichen Geberbeiträge; Tansania empfängt jede Woche ca. 19 GeberInnenmissionen und muss jedes Quartal um die 2.400 Berichte schreiben (Oxfam 2011: 3).



lungsstrategie, verantwortungsvolle Regierungsführung, die politischen Rahmenbedingungen und die Bereitschaft bzw. Tendenz zu Reformen eine entscheidende Rolle. Budgethilfe wird nur an jene Länder vergeben, die relativ stabil bzw. gut regiert sind. Mangelt es an Vertrauen in die jeweilige Regierung, ist anderen Modalitäten der Vorzug zu geben. Der Einschätzung von *Good Governance* (inklusive Verwendung der *Governance*-Profile und Indices) kommt hier eine besondere Bedeutung zu (siehe Annex 1).

3. **Zielsetzung und Vertragsabschluss, Monitoring und Evaluierung:** In den bilateralen Finanzierungsabkommen werden ferner Anti-Korruptionsklauseln eingefügt, nach denen die Vergabe von Budgethilfe im äußersten Fall auch abgebrochen sowie ausgesetzt werden kann, sollte es zur missbräuchlichen Verwendung von Geldern kommen. Überprüft wird dies im Rahmen von *Joint Reviews* und/oder *Monitoring Missions*.²⁸
4. **Kapazitätsentwicklung:** Zudem sollten parallel zur Vergabe von Budgethilfe relevante Institutionen des öffentlichen Finanzmanagements, etwa Rechnungshöfe sowie *Checks and Balance*-Institutionen (unter anderem Parlamente, Justizsektor), aber auch die Zivilgesellschaft unterstützt werden.
5. **Kürzung, Suspendierung, Streichung der Budgethilfe:** Diese Maßnahmen werden ergriffen, wenn sich die politische Lage, die Menschenrechtssituation und Korruption wesentlich verschlechtern. Diese Themen werden im Rahmen des **politischen Dialogs** diskutiert, die Eckpunkte werden in den Absichtserklärungen für Budgethilfe-Operationen (*Memorandum of Understanding/MoU*) festgelegt (vgl. unten Punkt 4.3). Eine derartige Maßnahme ist stets nur als *Ultima Ratio* zulässig.

Prinzipiell muss man den politischen Dialog im Kontext von Budgethilfe von jenem unterscheiden, der auf Basis von Abkommen der Europäischen Union mit Partnerländern erfolgt: In den AKP-Staaten ist die Grundlage für den politischen Dialog das Cotonou-Abkommen (Europäische Kommission 2005: Art. 8, 9); in Staaten, die nicht zu dieser Gruppe zählen, basiert dieser Dialog auf unterschiedlichsten Abkommen. Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit etc. sind generell in all diesen Abkommen prominent enthalten. Aufgrund von fundamentalen Verstößen gegen die *Underlying Principles* (insbesondere durch Korruption oder Menschenrechtsverletzungen) kann ein Abkommen ausgesetzt oder abgebrochen werden (Europäische Kommission 2005: Art. 96, 97).

Nun ist es aber in der Vergangenheit vielfach zu Überschneidungen dieser beiden Dialoge gekommen bzw. wurde häufig auch im „Budgethilfe-Dialog“ über politische Aspekte diskutiert und – teils mit unterschiedlichen Ergebnissen in unterschiedlichen Ländern – auf Probleme im politischen Bereich reagiert.

Um eine einheitliche Vorgehensweise der OEZA zu ermöglichen, arbeitete das BMeiA gemeinsam mit der ADA ein Positionspapier darüber aus, wie in derartigen Situationen vorzugehen ist. Dementsprechend verfolgt die OEZA folgenden Ansatz:²⁹

- a. Generell gilt der Grundsatz, dass Budgethilfe vor allem ein Instrument zur Armutsreduzierung ist.
- b. Eine Verankerung politischer Kriterien in den Absichtserklärungen für Budgethilfe (*Memorandum of Understanding*) wird von der OEZA unterstützt, d. h., auch im Budgethilfedialog sollte über politische Kriterien diskutiert werden.

²⁸ Der entwicklungspolitische Fortschritt der Regierung wird anhand der sogenannten *Performance Assessment Frameworks* (PAF) gemessen, einer aus Indikatoren bestehenden Politikmatrix, zumeist beruhend auf den nationalen Armutsminderungsstrategien.

²⁹ Im EU-Rahmen wurde diesbezüglich ebenfalls eine gemeinsame Position ausgearbeitet. Der Förderung von *Good Governance*, demokratischer Strukturen und der Menschenrechte kommt bei der Bereitstellung von Budgethilfe durch die EU besondere Bedeutung zu. Siehe dazu: EU Kommission 2011.

- c. Der politische Dialog in den Budgethilfegremien und der politische Dialog im Kontext des Cotonou-Abkommens (oder anderer vergleichbarer Abkommen) sollten komplementär und kohärent sein.
- d. Anti-Korruptionsmaßnahmen sind von höchster Priorität für die Entwicklung eines Landes und die Effizienz von Entwicklungshilfeleistungen. Dieses Thema sollte daher auf politischer und technischer Ebene bearbeitet werden.
- e. Budgethilfe soll prinzipiell die Systeme des Partnerlandes stärken. Die Involvierung der BudgethilfegeberInnen in das Mikromanagement der öffentlichen Verwaltung im Partnerland ist zu vermeiden.
- f. Budgethilfe sollte nur selektiv auf Basis einer umfassenden Analyse der Situation im Partnerland vergeben werden. Nach der positiven Entscheidung eines/r GeberIn, ein Partnerland durch Budgethilfe zu unterstützen, sollte diese Maßnahme eine stabile Finanzierungsmodalität darstellen.
- g. In Krisensituationen sollte insbesondere der Dialog mit der Partnerregierung gesucht werden. Eine graduelle und mit den anderen GeberInnen koordinierte Reaktion ist gegenüber der raschen Kürzung oder Suspendierung von Zahlungen zu bevorzugen (*Graduated Response*). Im Falle von weitreichender Korruption können auch einseitige Kürzungen gerechtfertigt sein, aber auch hier sollte eine Abstimmung vor allem unter EU-GeberInnen stattfinden.
- h. Zu beachten wäre zudem, dass etwa eine sich verschlechternde politische Situation/ Menschenrechtssituation Konsequenzen auf alle Modalitäten hat und daher für alle Modalitäten Reaktionen gelten sollten.

Insgesamt kommt hier insbesondere der Frage der Messbarkeit von *Good Governance* bzw. Korruption besondere Bedeutung zu. Die bisherige GeberInnenpraxis hat gezeigt, dass oft ad hoc und ohne klare Richtlinien, vielfach basierend auf größeren Einzelfällen, separat entschieden wurde, wann in einem Land die Budgethilfe suspendiert werden sollte. Bei der generellen Bewertung guter Regierungsführung ist prinzipiell eine möglichst „technische“ Herangehensweise mithilfe von Indikatoren und gegebenenfalls auch Indices, Berichten und relevanten Studien (siehe Annex 1) zu empfehlen. Entscheidungen aufgrund von einzelnen Ereignissen sollten vermieden werden.

Fallbeispiele Mosambik und Sambia

Eine im Oktober 2010 durch Belgien finanzierte Studie (Molenaers N., Cepinskas L., Jacobs B (2010)) analysierte Fälle von politischen Krisen in Mosambik und Sambia und zeigte folgende Schwachstellen im GeberInnenverhalten auf: Die MoU waren oft zu vage definiert (insbesondere fehlte eine Definition der *Underlying Principles*) und für die Bereitstellung von Budgethilfe wurden zu viele Ziele formuliert (*Good Governance*, Armutsreduktion etc.). Demokratiepolitische Themen wurden im Rahmen des Budgethilfe-Dialogs oft nur ad hoc behandelt und der politische Dialog im Rahmen des EU-Cotonou-Abkommens (Art. 8 Dialog) war oftmals zu schwach, um Krisen zu bewältigen. Suboptimale GeberInnenkommunikation und geopolitische Überlegungen von GeberInnen beeinflussten die Qualität des politischen Dialogs.

Die Studie kommt zudem zu folgenden Ergebnissen: Die Glaubwürdigkeit von GeberInnen-Sanktionen steigt mit zunehmender GeberInnenkoordination, wobei ohne den politischen Willen des Empfängerlandes keine Reformen durchgeführt werden können. Zudem erhöht die Abhängigkeit von EZA-Mitteln die Wahrscheinlichkeit, dass Konditionen erfüllt werden. Die Empfängerländer waren anscheinend beide von der Krise mit den GeberInnen überrascht, da diese die „Anlassfälle“ dazu nutzten, um generelle Probleme anzusprechen. Die seitens der Partnerregierung präsentierten Aktionspläne in Mosambik und Sambia wurden von den GeberInnen zunächst abgelehnt, da sie als unzureichende Reaktion eingestuft wurden. Erst die nachgebesserten Aktionspläne wurden nach intensiven Verhandlungsprozessen gemeinsam angenommen.

Empfehlungen:

- Die GeberInnenreaktion sollte das *Do No Harm*-Prinzip berücksichtigen.
- Stärkung von Rechenschaftspflicht und *Democratic Drivers of Change*
- Stärkere Verknüpfung von *Policy* und *Political Dialogue* (vgl. unter 4.3.) ist notwendig, um Krisen zu vermeiden (insbesondere *Follow-up* von Aktionsplänen und Reformen).
- Realistischere Annahmen der GeberInnen über die Umsetzung von Reformen in den Empfängerländern und die Rolle der GeberInnen
- Besseres Management der Debatten über Budgethilfe in den GeberInnenländern vs. *Aid Effectiveness*-Debatten in den Empfängerländern
- Mehr Selektivität beim Einsatz von Budgethilfe (um Krisen zu vermeiden)
- Fokus auf Resultate und Raum für Themen in Zusammenhang mit Regierungsführung

II.4.3 Good Governance im Rahmen des politischen Dialogs

Der politische Dialog in EZA-Partnerländern wird generell auf höchster politischer Ebene (BotschafterInnen/GeberInnen, MinisterInnen/Partnerland) in verschiedenen Foren geführt (Cotonou-Abkommen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU/GASP, Mittelmeer- Assoziationsabkommen etc.). Wenngleich er zumeist auf BotschafterInnenebene stattfindet, spielt die OEZA eine komplementäre Rolle bzw. übernimmt in jenen Ländern, in denen es keine österreichische Botschaft gibt (z. B. Uganda), in einem abgestimmten Prozess umfassende Aufgaben im Rahmen des politischen Dialogs, insbesondere auch im Budgethilfedialog. Dieser Dialog konzentriert sich meist auf politische Interessen wie *Good Governance*, Demokratie oder die Entwicklung der Wirtschaft. Davon zu unterscheiden ist der Dialog auf EZA-Ebene. Letzterer wird meist in thematisch orientierten Arbeitsgruppen auf SpezialistInnenebene geführt (z. B. *Policy Dialogue* zu Bildung, Landwirtschaft, Umwelt, Privatsektorentwicklung, *Division of Labour*, Korruption etc.).

Beim politischen Dialog in den oben genannten Foren gilt es, insbesondere folgende Aspekte zu beachten (zur Berücksichtigung der Menschenrechte im politischen Dialog vgl. OEZA 2010: 48ff.):

Der politische Dialog im Rahmen der EU

■ Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Förderung von Demokratie, *Rule of Law* (Rechtsstaatlichkeit) und Menschenrechten ist wesentlicher Bestandteil bzw. wesentliches Ziel der GASP. Artikel 21 des Vertrages über die Europäische Union legt fest, dass die EU in ihren externen Beziehungen von grundlegenden Prinzipien wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der Unteilbarkeit und universellen Gültigkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz von Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht geleitet wird und in all ihren Aktivitäten Menschenrechte und Demokratie fördert. Zahlreiche weitere strategische und politische Vorgaben der EU, wie die *Africa EU Joint Strategy: Action Plan 2011–2013* (Europäische Union 2011: 2), in der die Förderung von Demokratie und Menschenrechten als einer von acht wesentlichen Pfeilern der Zusammenarbeit ausgewiesen wird, bestätigen die Bedeutung von *Good Governance* im Rahmen des GASP.

■ Council Conclusions on Democracy Support

In den *Council Conclusions on Democracy Support in the EU's External Relations* (Nov. 2009) wird weiter konkretisiert, dass Demokratie nicht von außen aufgezwungen werden kann, es keine neue Konditionalität, sondern Dialog und Ownership geben soll, Demokratie, demokratische Regierungsführung, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte voneinander abhängig sind und einander gegenseitig verstärken und politische Teilhabe, unabhängige Medien, die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Rechenschaftspflicht politischer Führungskräfte sowie die

Prävention und Bekämpfung von Korruption wesentliche Eckpfeiler guter Regierungsführung sind.

Die *Conclusions* betonen auch, dass der politische Dialog unter anderem dazu genutzt werden soll, demokratische Regierungsführung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in periodischen Zeitabständen zu thematisieren.

■ Das Abkommen von Cotonou

Die Förderung von *Good Governance* und den Menschenrechten ist zudem Gegenstand des Cotonou-Abkommens der EU von 2000/2005 mit den AKP-Staaten. In Artikel 9 werden die Achtung der Menschenrechte, demokratische Prinzipien sowie Rechtsstaatlichkeit als fundamentale Elemente des Abkommens hervorgehoben. Auch *Good Governance*, definiert als „*transparent and accountable management of human, natural, economic and financial resources for the purposes of equitable and sustainable development (which) entails clear decision-making procedures at the level of public authorities, transparent and accountable institutions, the primacy of law in the management and distribution of resources and capacity building for elaborating and implementing measures aiming in particular at preventing and combating corruption*“, wird als fundamentales Element des Abkommens betont. Menschenrechte, *Good Governance* sowie rechtsstaatliche Prinzipien werden im Rahmen des Abkommens gefördert und die Missachtung dieser Prinzipien stellt eine Verletzung essenzieller Elemente im Sinne der Art. 96, 97 dar, die zunächst zu Konsultationen, im Falle keiner Einigung zu angemessenen Maßnahmen sowie als Ultima Ratio zur Suspendierung der vertraglichen Beziehungen führen können.

Annex 1

Bedeutung von *Governance*-Profilen

Analysen dienen im Allgemeinen der Identifizierung relevanter Aspekte eines bestimmten Interventionsbereiches im Rahmen einer Landesstrategie. Eine *Good Governance*-Analyse stellt daher nicht nur die Ist-Situation dar, sondern beschäftigt sich auch mit den Ursachen, Einflussfaktoren und Wirkungen von Veränderungsprozessen. Demzufolge bieten die Erkenntnisse aus einer Analyse die Grundlage für die Formulierung konkreter, fachlich fundierter *Good Governance*-Ziele, die auf das jeweilige Interventionsfeld zugeschnitten werden. Bei der Formulierung lassen sich Ergebnisziele und Wirkungsziele konkretisieren. Dadurch wird festgesetzt, welchen Beitrag die Strategie zur Förderung von *Good Governance* leisten kann und soll.

Ein *Governance*-Profil basiert auf der Analyse der *Good Governance*-Situation und sollte eine qualitative, umfassende und detaillierte Bewertung liefern, die hilft, die Hauptprobleme in *Governance*-Bereichen zu identifizieren. Dies bedeutet nicht, dass die Analyse erschöpfend sein muss, jedoch sollte sie sich auf einige Kernpunkte konzentrieren. Das *Governance*-Profil ist ein Instrument zur Programmgestaltung. Im Wesentlichen dient es der Identifizierung konkreter Ansatzpunkte der Zusammenarbeit sowie der Einigung auf *Benchmarks* und Reformziele, auf sektoraler Ebene aber auch der Erstellung von Leistungsindikatoren.

Vor der Erstellung eines *Governance*-Profils ist allerdings die Bewertungstypologie festzusetzen. Dies kann durch die Beantwortung folgender Fragen geschehen:

- Was soll bewertet werden: allgemeine *Governance*-Aspekte oder spezielle Themenbereiche von *Good Governance*?
- Welche Ansätze werden zur Bewertung der verfügbaren Daten und Analyse(n) gewählt: qualitative, quantitative, politische, wirtschaftliche etc.?
- Welche Rolle spielen die Partnerländer in diesem Bewertungsprozess?

Das *Governance*-Profil muss nicht notwendigerweise gemeinsam mit dem Partnerland durchgeführt werden, jedoch sollten die Ergebnisse mit diesem während der Programmgestaltung geteilt werden.

Die Europäische Kommission hat *Governance*-Profile als Programmierungswerkzeug entwickelt, um die zentralen *Governance*-Bereiche in den Partnerländern zu bewerten und entsprechend darauf eingehen zu können. Diese Profile werden meist in Abstimmung mit allen im Partnerland vertretenen EU-Ländern erarbeitet.

Die Profile sind in neun Bereiche unterteilt (*EC Governance Profiles*³⁰):

- **Political/democratic governance** (*Human rights, fundamental freedoms, electoral process, principles of constitutional democracy*)
- **Political governance/rule of law** (*Judicial and law enforcement System*)
- **Control of corruption**
- **Government effectiveness** (*Institutional capacity, public finance management*)
- **Economic governance** (*Private sector/market friendly policies, management of natural resources*)
- **Internal and external security** (*Internal stability/conflict, external threats and global security*)
- **Social governance**

³⁰ <http://www.acp-programming.eu/wcm/en/programming-process/governance-profiles.html>

- **International and regional context** (*Regional integration, involvement in regional initiatives on governance and peer review mechanisms (such as APRM), Migration*)
- **Quality of partnership** (*Political dialogue, programming dialogue, non state actors*)

Annex 2

Indikatoren zur Messung von *Governance* Entwicklung

1.1 Einleitung

Der DAC definiert Indikatoren als quantitative oder qualitative Faktoren oder Variablen, die als einfaches und verlässliches Instrument zur Messung von Fortschritten dienen, Veränderungen durch Interventionen spiegeln oder zur Beurteilung der Leistungen von AkteurlInnen herangezogen werden können (OECD 2010). Ein *Governance*-Indikator ist ein Maßstab, der die Beurteilungen der *Governance*-Situation in einem Land ermöglicht. Gewöhnlich sind *Governance*-Indikatoren eng umfasst, um spezielle *Governance*-Bereiche wie z. B. das Wahlsystem, Korruption, die Einhaltung der Menschenrechte, öffentliche Dienstleistungen, Zivilgesellschaft und *Gender Equality* zu bemessen.

Indikatoren können zur Identifizierung von Problemen, aber auch zur Überwachung und Evaluierung von Programmen und Projekten genutzt werden. Darüber hinaus werden sie im Entwicklungskontext auch häufig zur Erstellung von *Benchmarks* (d. h. Zielen verknüpft mit Indikatoren) und Zielen herangezogen. Die Verwendung von Indikatoren kann bei Entscheidungen über die Programmierung hilfreich sein. Indikatoren dienen der Rechtfertigung der Maßnahmen und verbessern die Nachvollziehbarkeit der Programmgestaltung. Indikatoren werden je nach Bedarf eingesetzt. Meist wird zwischen folgenden Arten unterschieden (CEVAL 2004):

- Input-Indikatoren
- Output-Indikatoren
- Outcome-Indikatoren
- Impact-Indikatoren

Indikatoren sollen von allen AkteurlInnen gemeinsam entwickelt werden, damit Einigkeit über die Ziele und Vorgangsweise bei ihrer Anwendung besteht. Eine auf Indikatoren gestützte Programmierung soll Transparenz und Objektivität gewährleisten. Daher bedarf die Auswahl der Indikatoren besonderer Aufmerksamkeit. Dabei ist auf die Unterscheidung von qualitativen und quantitativen Indikatoren zu achten. Es gibt weder allgemeingültige Vorgaben für die Erstellung von Indikatoren noch einheitliche Maßstäbe für gute Indikatoren. Die OEZA folgt dem Verständnis der Vereinten Nationen, wonach ein guter Indikator SMART sein muss:

- S = *specific* (spezifisch auf das Ziel bezogen, das gemessen werden soll)
- M = *measurable* (messbar – quantitativ oder qualitativ)
- A = *achievable* (oder auch *available at an acceptable cost*; die Betonung liegt hier auf dem gemeinsamen Verständnis)
- R = *relevant* (relevant im Sinne des Informationsbedarfs) und
- T = *time bound* (unter Angabe eines Zeitpunktes, wann sich eine bestimmte Veränderung eingestellt haben wird)

Ein guter Indikator entspricht somit theoretischen, methodischen, praktischen und politischen Anforderungen. UNDP z. B. hat folgende Checkliste für Indikatoren-



Attribute entwickelt, die als Grundlage für die Verwendung von Indikatoren dienen kann:³¹

- *Validity* (i.e. does the indicator measure what it purports to measure?)
- *Reliability* (i.e. can the indicator be produced by different people using the same coding rules and source material?)
- *Measurement bias* (i.e. are there problems with systematic measurement error?)
- *Lack of transparency in the production of the indicator*
- *Representativeness* (i.e. for survey data, what is the nature of the sample of individuals?)
- *Variance truncation* (i.e. the degree to which scales force observations into indistinguishable groupings)
- *Information bias* (i.e. what kinds of sources of information are being used?)
- *Aggregation problems* (i.e. for combined scores, to what degree are aggregation rules logically inconsistent or overcomplicated)

1.2 Ausgewählte Indices

Governance-Indikatoren der Weltbank: Diese messen die Qualität der Regierungsführung durch die Erhebung von ExpertInnenmeinungen (*Think Tanks*, NRO, Internationale Organisationen etc.) zu sechs *Governance*-Themen; Ländervergleiche und Vergleiche über die einzelnen Jahre sind zulässig:

- *Voice and Accountability* (misst das – auf Wahrnehmung basierende – Ausmaß der Teilhabe von BürgerInnen an der Regierungsbildung sowie der Wahrung von Meinungs-, Presse-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit)
- *Political Stability and Absence of Violence* (misst die Wahrscheinlichkeit von politischer (De)Stabilität, möglichen Konflikten, inklusive Terrorismus)
- *Government Effectiveness* (misst die Qualität, Unabhängigkeit, Kompetenz öffentlicher Verwaltungen, sowohl was deren gesetzgeberische als auch was deren implementierende Kompetenzen betrifft; auch die politische Unabhängigkeit wird gemessen)
- *Regulatory Quality* (misst das Ausmaß an markt(un)freundlichen Maßnahmen der Regierung wie Preiskontrollen oder exzessive Regulierung)
- *Rule of Law* (misst das Ausmaß an Vertrauen in rechtsstaatliche Strukturen inklusive Wahrnehmungen zu Kriminalität, Effektivität des Justizsystems, Eigentumsrechten und Vertragsdurchsetzung)
- *Control of Corruption* (misst auf Wahrnehmung basierende Korruption des öffentlichen Sektors inklusive Groß- und Kleinkorruption, *State Capture* von Eliten und private Interessen)

(Näheres dazu siehe: <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.asp>; vgl. auch Kaufmann, Kraay, Mastruzzi 2009 und 2010; Kaufmann 2005).

Freedom House, Reporters without Borders: Pressefreiheit bzw. auch der Status der bürgerlichen und politischen Rechte wird unter anderem durch *Freedom House* und die Reporter ohne Grenzen gemessen. *Freedom House* misst

- die Einhaltung der bürgerlichen und politischen Menschenrechte in mittlerweile 195 Ländern weltweit (siehe <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/freedom-world-2012>)
- die Einhaltung der Pressefreiheit in 197 Ländern (Siehe <http://www.freedomhouse.org/report/freedom-press/freedom-press-2012>).

Dazu wird jährlich ein Ranking aufgestellt (zuletzt 179 Länder): siehe http://en.rsfs.org/spip.php?page=classement&id_rubrique=1043.

³¹ UNDP/Eurostat, Governance Indicators: A Users' Guide, <http://www.pogar.org/publications/other/undp/governance/governanceindicators.pdf>

Bertelsmann Transformationsindex (BTI): untersucht Länder nach deren Fähigkeitsgrad zu sozialem und gesellschaftlichem Wandel hin zu Demokratie und Marktökonomie. Erstellt werden zwei Ranglisten, die miteinander zum Vergleich verlinkt werden: ein Management- und ein Status-Index. Die Daten werden von LänderexpertInnen erhoben. siehe: www.bertelsmann-transformation-index.de/

Index of Economic Freedom: von der *Heritage Foundation & Wall Street Journal* erstellt; misst zehn Komponenten wirtschaftlicher Freiheit: *“Business Freedom, Trade Freedom, Fiscal Freedom, Government Spending, Monetary Freedom, Investment Freedom, Financial Freedom, Property Rights, Freedom from Corruption, Labour Freedom”*. <http://www.heritage.org/index/>

Democracy Index: Der von der *Economist Intelligence Unit* erstellte Index bewertet Länder anhand von 60 Indikatoren in folgenden Kategorien: Wahlprozesse und Pluralismus, bürgerliche Freiheiten, das Funktionieren der Regierung, politische Teilhabe und politische Kultur. Die Länder werden in den einzelnen Kategorien in einem Ranking von 1 bis 10 bewertet; die Gesamtauswertung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Kategorien. Die *Economist Intelligence Unit* unterscheidet demnach *„full democracies, flawed democracies, hybrid regimes und authoritarian regimes“*. Der *Democracy Index 2011* ist hier zu finden: http://www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid=DemocracyIndex2011.

World Economic Forum, Global Competitiveness Report: misst die Wettbewerbsfähigkeit von Ländern unter Berücksichtigung folgender Bereiche: *„institutions, infrastructure, macroeconomic environment, health and primary education, higher education and training, goods market efficiency, labour market efficiency, financial market development, technological readiness, market size, business sophistication, and innovation“*. Das Ergebnis basiert auf öffentlich erhältlichen Daten sowie der *Executive Opinion Survey*, einer umfassenden Umfrage des *World Economic Forum*. Siehe: <http://www.weforum.org/issues/global-competitiveness/index.html>.

Hilfreich können auch sein: Berichte von UN-Gremien zur Einhaltung der Menschenrechte. Siehe:

<http://www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/HumanRightsintheWorld.aspx>; *Amnesty International*, Berichte: <http://www.amnesty.org/>; *US State Department Human Rights Country Reports*: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/>

Anti-Korruptionsindices/Transparenzindices: Die bekanntesten Indices sind (siehe auch unter II.4; UNDP 2008):

- **Corruption Perceptions Index (CPI):** derzeit das bekannteste Instrument und von *Transparency International* jährlich veröffentlicht. Der Index beruht auf der Wahrnehmung von Geschäftsleuten sowie Länderanalysten, wird durch Umfragen mit ExpertInnen aus dem In- und Ausland erstellt und misst den Grad an Korruption auf der sogenannten Empfängerseite (meist öffentliche Amtsträger) in einzelnen Ländern (*Demand Side of Corruption*). Der CPI wird durch die Befragung lokaler Länder- und WirtschaftsexpertInnen in mittlerweile mehr als 170 Ländern erhoben. Ein Vergleich der Korruptionswahrnehmung über die gemessenen Jahre hinweg ist nicht zu empfehlen, da sich die Datenerhebung des CPI teilweise geändert hat. Siehe: <http://cpi.transparency.org/cpi2011/>
- **Global Corruption Barometer (GCB):** Das zweite bekannte Instrument von TI zur Messung von Korruption ist der GCB. GCB ist ein auf der Wahrnehmung und den Erfahrungen der breiten Bevölkerung beruhendes Instrument zur Messung von Korruption und des Korruptionsgrads einzelner Institutionen. Zudem versucht das GCB die Auswirkungen von Korruption auf verschiedene Lebensbereiche festzustellen, Erwartungen in Bezug auf Korruption zu erfahren und Prioritäten der Korruptionsbekämpfung zu erfragen. Es können

Differenzierungen in einzelne Bereiche vorgenommen werden (etwa in politische, private, familiäre oder wirtschaftliche Sphäre). Grundlage ist die Einschätzung des Bevölkerungsdurchschnitts.

Siehe: <http://www.transparency.org/research/gcb/overview>.

- **Bribe Payers Index (BPI):** Der BPI wird alle zwei Jahre ebenfalls von TI erhoben, beruht wie der CPI auf Expertenmeinungen, misst aber die „Angebotseite“ von Korruption (*Supply Side of Corruption*). Der BPI misst den Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der Unternehmen der 22 volkswirtschaftlich stärksten Nationen der Welt im Ausland bestechen. Der letzte BPI wurde 2011 erhoben. Siehe: <http://www.transparency.org/research/bpi/overview>
- **Global Integrity Index (GII)** und *Report* von *Global Integrity*: Der GI misst die Existenz und Effektivität von *Governance* und Anti-Korruptionsmaßnahmen und geht der Frage nach, inwieweit diese Maßnahmen/Mechanismen für die Bevölkerung zugänglich und nutzbar sind. Erhoben werden die Daten anhand von über 300 Indikatoren von Rechercheuren vor Ort sowie von JournalistInnen, deren Daten von nationalen und internationalen ExpertInnen in einem zweiten Schritt geprüft werden. Länder- und Jahresvergleiche sind laut *Global Integrity* möglich. Untersucht werden Länder unter anderem zu folgenden korruptionsrelevanten Themen: Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen, Medienfreiheit, Zugang zu Information, Anti-Korruptionsgesetzgebung und -umsetzung, Zugang zu Gericht, Einrichtung von Hinweisgebersystemen, Regelungen zur Offenlegung von Gehältern bzw. zu Interessenkonflikten etc.; geprüft wird nicht nur das Vorhandensein eines rechtlichen Rahmenwerks, sondern auch dessen effektive Umsetzung
Siehe: <http://www.globalintegrity.org/report>.
- **Open Budget Index** der *International Budget Partnership*: misst die Transparenz in Budgetprozessen. Siehe: www.internationalbudget.org/what-we-do/open-budget-survey/?fa=Rankings

Quellen und weiterführende Literatur

KAPITEL I. EINFÜHRUNG

- Adam M. (2000). Die Entstehung des Governance-Konzeptes bei Weltbank und UN. Die EZ wird politischer. In: E+Z – Entwicklung und Zusammenarbeit, Vol. 4, No. 10, 272–274
- Commission on Human Rights (2002). The role of good governance in the promotion of human rights, Resolution 2001/72, [www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.RES.2001.72.En?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.RES.2001.72.En?OpenDocument) (access in July 2011)
- Europäische Gemeinschaft (2005). Abkommen von Cotonou, http://europa.eu/legislation_summaries/development/african_caribbean_pacific_states/r12101_de.htm (access in July 2011)
- Europäische Kommission (2003). Communication from the Commission to the Council, the European Parliament and the European Economic and Social Committee of 20 October 2003: Governance and Development, http://europa.eu/legislation_summaries/development/sectoral_development_policies/r12524_en.htm (access in July 2011)
- Europäische Kommission (2001). Europäisches Regieren: Ein Weißbuch http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001_0428de01.pdf (access in July 2011)
- GTZ (2005). Förderung von Good Governance in Nachkriegsgesellschaften, Diskussionspapier, www2.gtz.de/dokumente/bib/05-0912.pdf (access on 22.08.2012)
- Hilgenstock, B. (2008). Demokratie, Good Governance und Entwicklung. Eine quantitative Analyse für 191 Staaten im Zeitraum 1996 bis 2005
- Human Rights Council (2008). Resolution 7/11: The role of good governance in the promotion and protection of human rights, A/HRC/RES/7/11, http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_7_11.pdf (access in July 2011)
- IMF (1997). Good Governance: The IMF's Role, www.imf.org/external/pubs/ft/exrp/govern/govern.pdf (access on 22.08.2012)
- IMF (2007). Manual on Fiscal Transparency, www.imf.org/external/np/pp/2007/eng/051507m.pdf (access on 22.08.2012)
- IMF (1996). Partnership for Sustainable Global Growth – Interim Committee Declaration, www.imf.org/external/np/exr/dec.pdf (access on 22.08.2012).
- Institute on Governance (2003). Principles for Good Governance in the 21st Century, IOG Policy Brief, http://iog.ca/sites/iog/files/policybrief15_0.pdf (access in July 2011)
- Messner D., Nuscheler F. (2003). Das Konzept Global Governance – Stand und Perspektiven, <http://inef.uni-due.de/cms/files/report67.pdf> (access in July 2011).
- Messner D. (2000). Ist Außenpolitik noch Außenpolitik ... und was ist eigentlich Innenpolitik. Einige Beobachtungen zur Transformation der Politik in der Ära des Globalismus, in: PROKLA, Nr. 188, Berlin
- Nuscheler F. (2009). Ein universelles Leitbild von Staatlichkeit und Entwicklung, INEF Report 96/2009, <http://inef.uni-due.de/page/documents/Report96.pdf>. (access in July 2011)
- OECD (2008). Aktionsplan von Accra, <http://www.oecd.org/dac/aideffectiveness/42564567.pdf> (access on 22.08.2012)
- OECD/DAC (1995). Participatory Development and Good Governance. Development Cooperation Guidelines Series www.oecd.org/dac/governanceanddevelopment/31857685.pdf (access on 18.08.2012)



- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention (siehe auch entsprechende Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung.pdf (access on July 2011)
- ADA (2010). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA (inklusive weiterer Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2007). OEZA-Qualitätskriterien *Good Governance*, www.entwicklung.at/uploads/media/06h_Good_Governance.pdf (access in July 2011)
- OEZA (2006). Qualitätssicherung von Interventionen in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/05_Fragebogen_Qualitaetssicherung.pdf (access in July 2011)
- UN Generalversammlung (2005). 2005 World Summit Outcome, A/RES/60/1, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan021752.pdf> (access on 22.08.2012)
- UN Generalversammlung (2000). Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, www.unric.org/html/german/mdg/millenniumerklaerung.pdf (access in July 2011)
- UNDP (2010). A Guide to Democratic Governance Practice, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/a-guide-to-undp-democratic-governance-practice-/DG_FinalMaster2-small.pdf (access on 20.08.2012)
- UNDP (1997). Governance for sustainable human development – A UNDP Policy Document, www.pogar.org/publications/other/undp/governance/undppolicydoc97-e.pdf (access in July 2011)
- UNDP (2002). Human Development Report 2002, http://hdr.undp.org/en/media/HDR_2002_EN_Complete.pdf (access on July 2011)
- UNESCAP, What is good governance, www.unescap.org/pdd/prs/ProjectActivities/Ongoing/gg/governance.asp (access on July 2011)
- World Bank (1992). Governance and Development, http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSPContentServer/WDSP/IB/1999/09/17/00178830_98101911081228/Rendered/PDF/multi_page.pdf (access on July 2011)
- World Bank (1989). Sub-Saharan Africa: From Crisis to Sustainable Growth, A Long-term Perspective Study, World Bank, Washington D.C.
- 4th High Level Forum on Aid Effectiveness (2011), www.aideffectiveness.org/busanhlf4/images/stories/hlf4/OUTCOME_DOCUMENT_-_FINAL_EN.pdf (access on July 2011)

INFORMATIONEN ZU GOOD GOVERNANCE UND DIE MILLENNIUMS-ENTWICKLUNGSZIELE (MDGS)

- Annan K. (2005). In larger freedom: towards security, development and human rights for all – report of the secretary-general of the United Nations for decision by heads of state and government in September 2005, www.un.org/largerfreedom/ (access in July 2011)
- Bendaña A. (2004). Good Governance and the MDGs: Contradictory or Complementary?, in Focus on the Global South, www.rorg.no/Artikler/740.html (access in July 2011)
- BMZ (2009). Förderung von Good Governance in der deutschen Entwicklungspolitik, www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/konzept172.pdf (access in July 2011)
- Europäisches Parlament, Rat, Kommission (2006). Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik, (2006/C 46/01), <http://eur->

- lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:046:0001:0019:DE:PDF (access on 20.08.2012)
- Holtz U. (2010). Die Millenniumsentwicklungsziele – eine gemischte Bilanz, in APuZ Entwicklungspolitik 10/2010, www.uni-bonn.de/~uholtz/virt_apparat/mez_bilanz.pdf (access in July 2011)
 - Holtz U. (2009). Die Millennium-Entwicklungsziele – eine defekte Vision, in: Mayer T./Kronenberg V. (Hg.) (2009). Streitbar für die Demokratie, Bonn, 497-517, www.uni-bonn.de/~uholtz/virt_apparat/dmk_mr_gg.pdf (access in July 2011)
 - Millenniumsprojekt (2005). In die Entwicklung investieren. Ein praktischer Plan zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, New York, www.unmillenniumproject.org/documents/germanoverview.pdf (access in July 2011)
 - Nuscheler F. (2009). Ein universelles Leitbild von Staatlichkeit und Entwicklung, INEF Report 96/2009, <http://inef.uni-due.de/page/documents/Report96.pdf> (access in July 2011)
 - OECD (2005). Die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/Pariser_Deklaration_de.pdf (access on 20.08.2012)
 - OECD (2008). Aktionsplan von Accra www.oecd.org/dac/aideffectiveness/42564567.pdf (access on 22.08.2012)
 - UN (2010). The Millennium Development Goals Report 2010, www.un.org/millenniumgoals/pdf/MDG%20Report%202010%20En%20r15%20low%20res%2020100615%20-.pdf (access in July 2011)
 - UN (2007). Governance for the Millennium Development Goals: Core Issues and Good Practices, ST/ESA/PAD/SER.E/99, 7th Global Forum on UN, Reinventing Government Building Trust in Government, 26-29 June 2007, Vienna, Austria, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan025110.pdf> (access in July 2011)
 - UN General Assembly (2005). World Summit Outcome, A/60/L.1, www.unis.unvienna.org/pdf/A60L.pdf (access in July 2011)
 - UN Generalversammlung (2005). Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005, A/60/L.1, www.bmz.de/de/textarchiv/Abschlusserklaerung_dt.pdf (access on 20.08.2012)
 - UN (2002). Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, A/CONF.198/11, auszugsweise Übersetzung, www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf (access in July 2011)
 - UN (2002). Monterrey Consensus of the International Conference on Financing for Development, Mexico, 18-22 March 2002, www.un.org/esa/ffd/monterrey/MonterreyConsensus.pdf (access in July 2011)
 - UN (2000). Millennium Development Goals, www.unric.org/html/german/mdg/index.html (access in July 2011)
 - UNDP (2010). What will it take to achieve the Millennium Development Goals? An international assessment, http://content.undp.org/go/cms-service/stream/asset/?asset_id=2620072 (access in July 2011)
 - UNDP (2008). Claiming the MDGs: An Empowerment Framework, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/oslo-governance-center/analysis-and-learning/claiming-the-mdgs-an-empowerment-framework/Empowerment%20Framework.pdf (access on 20.08.2012)
 - UNDP (2005). Millennium Project Report, Investing in Development: A practical Plan to Achieve the Millennium Development Goals, www.unmillenniumproject.org/documents/MainReportComplete-lowres.pdf (access on 20.08.2012)
 - UNDP (2003). Human Development Report http://hdr.undp.org/en/media/hdr03_complete.pdf (access in July 2011)



- Transparency International (2010). The Anti-Corruption Catalyst: Realising the MDGs by 2015, www.transparency.org/content/download/54426/869536/MDG+report_08_09_w eb.pdf (access in July 2011)
- World Summit On Sustainable Development (WSSD) (2002). Johannesburg, www.worldsummit2002.org/ (access in July 2011)

KAPITEL II.2.1 – PARTIZIPATION, EMPOWERMENT, OWNERSHIP

- BMeiA (2011). Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2010–2012, Fortschreibung 2011, www.entwicklung.at/uploads/media/3JP_2010-2012_Akt2011_04.pdf (access on 08.09.2012)
- Brody A. (2009). Gender and Governance, Overview Report, Bridge, www.bridge.ids.ac.uk/reports_gend_CEP.html#Budgets (access on July 2011)
- Ernstorfer/Stockmayer (2008). Capacity Development for Good Governance, GTZ, Eschborn
- European Commission (2005). The Cotonou Agreement, http://ec.europa.eu/europeaid/where/acp/overview/cotonou-agreement/index_en.htm (access on July 2011)
- Macintosh A., Whyte A. (2006). Evaluating how E-Participation Changes Local Democracy, eGovernment Workshop '06, Brunel University, West London, <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.119.373&rep=rep1&type=pdf> (access on July 2011)
- McGee et al. (2003). Legal Frameworks for Citizen Participation: Synthesis Report. Logo Link (Learning Initiative on Citizen Participation and Local Governance) Research Report Series, www.unh.edu/democracy/conference2009/pdf/LogoLinkLegalFrameworksforParticipation.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Good_Governance_Juli2011_02.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2010/ Neuaufgabe von 2009). Leitlinien Armutsminderung der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Armutsminderung_Sept2010_01.pdf (access on 23.08.2012)
- ADA (2010a). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, http://www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2009/Neuaufgabe von 2006). Friedenssicherung und Konfliktprävention – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Frieden_Feb09_01.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2009a/Neuaufgabe von 2006). Menschenrechte – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Menschenrechte_Juli2009_02.pdf (access on 22.08.2012)
- OEZA (2008). Wasserversorgung, Siedlungshygiene, Wasserressourcen – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Wasser_Nov2008.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2007). OEZA-Qualitätskriterien *Good Governance*, www.entwicklung.at/uploads/media/06h_Good_Governance.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2006). Qualitätssicherung von Interventionen in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/05_Fragebogen_Qualitaetsicherung.pdf (access on July 2011)

- UNDP (2008). Empowered and Equal, Gender Equality Strategy 2008–2011, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/womens-empowerment/gender-equality-strategy-2008-2011/0601.pdf (access on 20.08.2012)
- UNDP (2007). Quick Entry Points to Women's Empowerment and Gender Equality in Democratic Governance Clusters, www.pogar.org/publications/other/undp/gender/gender-empower-07e.pdf (access on 20.08.2012)
- UNDP BRC (2007). Gender Mainstreaming in Practice – A Toolkit, <http://europeandcis.undp.org/gender/show/6D8DE77F-F203-1EE9-B2E5652990E8B4B9> (access on July 2011)
- Web-Portal des Child Rights Information Network (CRIN) zu Rights-based Programming, www.crin.org/hrbap/index.asp (access on July 2011)

KAPITEL II. 2.2 – TRANSPARENZ UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

- Esbern F.-H./Helene M. K. (2009). Participation, Decentralization and Human Rights. A Review of Approaches for Strengthening Voice and Accountability in Local Governance, Danish Institute for International Studies / World Bank, www.diis.dk/sw76818.asp (access on July 2011)
- International Development Department/University of Birmingham and Associates (2006). Evaluation of General Budget Support: Synthesis Report, http://diplomatie.belgium.be/fr/binaries/evaluation_general_budget_support_en_tcm313-64803.pdf (access on 22.08.2012)
- De Graaf K. (2007). Public expenditure tracking in Tanzania at district level, Effects on local accountability, SNV publications H0702-07, www.snvworld.org/sites/www.snvworld.org/files/publications/snv_series_07_tanzania_public_expenditure.pdf (access on 20.08.2012)
- National Democratic Institute for International Affairs (NDI) (2005). Democratic Oversight of Police Forces: Mechanisms for Accountability and Community Policing, www.ndi.org/files/1906_gov_policing_080105.pdf (access on July 2011)
- O'Donnell / Guillermo (2006). Notes on Various Accountabilities and Their Interrelations. In: Peruzzoti, Enrique and Catalina Smulovitz, Enforcing the Rule of Law: Social Accountability in the New Latin American Democracies, University of Pittsburgh Press
- O'Donnell / Guillermo (2004). The Quality of Democracy: Why the Rule of Law Matters, Journal of Democracy, Volume 15, Number 4, October 2004, http://home.comcast.net/~lionelgram/odonnell_WhyRuleOfLawMatters.pdf (access on July 2011)
- OECD-DAC GOVNET (2009). Background Paper for the Launch of the Workstream on Aid and Domestic Accountability, www.odi.org.uk/resources/download/3269.pdf (access on July 2011)
- OECD (2008). Aktionsplan von Accra, www.oecd.org/dac/aideffectiveness/42564567.pdf (access on 22.08.2012)
- OECD (2005). Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, www.oecd.org/dataoecd/37/39/35023537.pdf (access on July 2011), www.entwicklung.at/uploads/media/Pariser_Deklaration_de.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)
- ADA(2010). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2010a). Budgethilfe-Strategie, www.entwicklung.at/uploads/media/Strategie_Budget_Juli2010.pdf (access on 20.08.2012)



- OEZA (2009/Neuaufgabe von 2006). Menschenrechte – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Menschenrechte_Juli2009_03.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2007). OEZA-Qualitätskriterien Good Governance, www.entwicklung.at/uploads/media/06h_Good_Governance.pdf (access on July 2011)
- OHCHR (2006) Principles and Guidelines for a Human Rights Based Approach to Poverty Reduction Strategies, www.ohchr.org/documents/publications/povertyStrategiesen.pdf (access on July 2011)
- Overseas Development Institute (2007). Voice for accountability: Citizens, the state and realistic governance, Briefing Paper, www.odi.org.uk/resources/download/401.pdf (access on July 2011)
- Pope J. (2005). Dimensions of Transparency in Governance, background paper for the 6th Global Forum on Reinventing Government Towards Participatory and Transparent Governance, 24-27 May 2005, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan019781.pdf> (access on July 2011)
- UNIFEM (2009). Progress of the world's women 2008/2009, Who Answers to Women? Gender & Accountability, 2009, www.unifem.org/progress/2008/ (access on July 2011)

KAPITEL II.2.3 – MAINSTREAMING VON KONFLIKTPRÄVENTION

- ADA (2010). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on July 2011)
- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2011a). Fokuspapier Frauen, Gender und bewaffnete Konflikte, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Gender_und_Konflikt_Jaen2011.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2009/ Neuaufgabe von 2006). Leitlinien Friedenssicherung und Konfliktprävention (siehe auch entsprechende Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Frieden_Feb09_01.pdf (access on July 2011)

KAPITEL II.2.4 – ANTI-KORRUPTIONSMASSNAHMEN

- Armstrong E. (2002). Combating Corruption for Development: The Rule of Law, Transparency and Accountability, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/UN/UNPAN005786.pdf> (access on July 2011), ADA (2011). Code of Conduct der Austrian Development Agency, www.entwicklung.at/uploads/media/CoC_Okt2011_01.pdf (access on September 2012)
- Cremer G. (2008) Korruption begrenzen – Praxisfeld Entwicklungspolitik, Lambertus-Verlag, Freiburg, 2. Auflage
- European Commission (2005). The Cotonou Agreement, http://ec.europa.eu/europeaid/where/acp/overview/cotonou-agreement/index_en.htm (access on July 2011)
- Europarat. (1999) Art. 2 Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4/11/1999, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/174.htm> (access in July 2011)
- GIZ (2011). Anticorruption in Practice – Why and How to Address Corruption in Sectors, <http://www.giz.de/Themen/de/SID-6C978A75-C55A9484/dokumente/gtz2010-en-factsheet-anti-corruption-in-practice.pdf> (access on October 2012)

- Global Integrity Alliance, www.globalintegrity.org/ (access on July 2011)
- Grimes M. (2008). The conditions of successful civil society involvement in combating corruption: A survey of case study evidence, The Quality of Government Institute, University of Gothenburg, QoG Working Paper Series 2008:22, www.qog.pol.gu.se/digitalAssets/1350/1350673_2008_22_grimes.pdf (access on 20.08.2012)
- Gruenberg C. (2009). Corruption and Human Rights: Integrating Human Rights into the Anti-Corruption Agenda, The International Council on Human Rights Policy, 2009, www.ichrp.org/files/papers/170/131_gruenberg_integrating_hr_2009.pdf (access on July 2011)
- International Anti-Corruption Conference 2006, Workshop Report, Human rights and Anti-corruption Strategies: Determinants for Development?, Guatemala City, 2006, www.12iacc.org/archivos/WS_2_1_LONG_REPORT.PDF (access on July 2011)
- International Anti-Corruption Conference 2008, Workshop Report, Integrating Human Rights and Anti-Corruption Policies: Challenges and Opportunities, Athens, Greece, 2008, www.13iacc.org/files/n_3_human_rights_and_corruption_final_report.doc (access on July 2011)
- International Council on Human Rights Policy (ICHRP) (2009). Corruption and Human Rights: Making the Connection, Versoix, www.ichrp.org/files/reports/40/131_web.pdf (access on July 2011)
- Kaufmann D. (2005). Myths and Realities of Governance and Corruption, http://mpira.ub.uni-muenchen.de/8089/1/Myths_Realities_Gov_Corruption.pdf (access on July 2011)
- Kiai M. (2006). How Human Rights Principles and Approaches Can Help in Fighting Corruption, Expert Paper for the United Nations Conference on Anti-Corruption, Good Governance and Human Rights, Warsaw, November 2006, www2.ohchr.org/english/issues/development/governance/docs/HR.POL.GG.SE.M.2006.BP.2.pdf (access on July 2011)
- Kjaerum M. (2006). Breaking the Vicious Cycle: Corruption and Poverty; Obstacles to Social and Economic Rights. A Human Rights Based Bottom-Up Approach. Address to the 12th IACC, Guatemala, www.12iacc.org/archivos/KJAERUM.pdf (access on July 2011)
- OECD (2008). Glossaries, Corruption: A Glossary of International Standards in Criminal Law, 2008, www.oecd.org/dataoecd/59/38/41194428.pdf (access on July 2011)
- OECD (2008a). Aktionsplan von Accra, <http://www.oecd.org/dac/aideffectiveness/42564567.pdf> (access on 20.08.2012)
- OECD (2005). Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, www.oecd.org/dataoecd/37/39/35023537.pdf (access on July 2011); www.entwicklung.at/uploads/media/Pariser_Deklaration_de.pdf (access on 20.08.2012)
- OECD/DAC (2007). Policy Paper and Principles on Anti-Corruption: Setting an Agenda for Collective Action, www.oecd.org/dataoecd/2/42/39618679.pdf (access on July 2011); www.u4.no/recommended-reading/policy-paper-and-principles-on-anti-corruption-setting-an-agenda-for-collective-action/ (access on 20.08.2012)
- OECD/DAC (2005). Principles for Donor Action in Anti-Corruption, www.oecd.org/document/11/0,3746,en_2649_34565_45792510_1_1_1_1,00.html (access on July 2011)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)



- OEZA (2010a) Fokuspapier Korruptionsbekämpfung, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Korruption_Okt2010_02.pdf (access on July 2011)
- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung.pdf (access on 20.08.2012)
- OHCHR (2008). Report on the United Nations Conference on Anti-Corruption, Good Governance and Human Rights, A/HRC/4/71, Warsaw, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/107/38/PDF/G0710738.pdf?OpenElement> (access on 20.08.2012)
- Sampford C., Shacklock A., Connors C., Galtung F. (2006). Measuring Corruption, Ashgate Publishing, Hampshire.
- Tanzi V. (1998). Corruption around the world: causes, consequences, scope and cures, Washington D.C. Internet: www.imf.org/external/pubs/ft/staffp/1998/12-98/pdf/tanzi.pdf
- Transparency International, www.transparency.org (access on July 2011)
- Transparency International (2002). Corruption Fighters' Tool Kit. Civil society experiences and emerging strategies, Berlin, www.transparency.org/content/download/20694/299565/file/CFTK%202002-2003.pdf (access on July 2011)
- Transparency International (2007). Gender and Corruption: Understanding and Undoing the Linkages, Working paper 03/2007, www.transparency.org/content/download/23815/356307/ (access on July 2011)
- UN Convention against Corruption (UNCAC) (2003). UN-Generalversammlung-Resolution 58/4, 2003, www.unodc.org/pdf/crime/convention_corruption/signing/Convention-e.pdf (access on July 2011)
- UNDP (2008). Mainstreaming Anti-Corruption in Development, Anti-Corruption Practice Note, www.unrol.org/files/1%20Mainstreaming%20AC%20in%20Development_AC%20Practice%20Note_2008.pdf (access on July 2011)
- UNDP (2008). Primer on Corruption and Development, www.pogar.org/publications/finances/anticor/Corruption-and-Development-Primer-08e.pdf (access on July 2011)
- UN Global Compact (2000). www.unglobalcompact.org (access on July 2011)
- UNODC (2004). UN Anti-corruption Toolkit, www.unodc.org/documents/afghanistan//Anti-Corruption/corruption_un_anti_corruption_toolkit_sep04.pdf (access on 20.08.2012)
- World Bank, Anticorruption, www1.worldbank.org/publicsector/anticorrupt/index.cfm

KAPITEL II.3.2 – GOOD GOVERNANCE UND MENSCHENRECHTE

- ETC (2009). Menschenrechte verstehen, 2., aktualisierte und erweiterte Ausgabe 2009, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, www.etc-graz.at/typo3/index.php?id=918#c2104 (access on July 2011)
- IPU, Universal Declaration on Democracy, 1997, www.ipu.org/cnl-e/161-dem.htm (access on 23.08.2012)
- OECD DAC GOVNET (2007). DAC Action-Oriented Policy Paper on Human Rights and Development, www.oecd.org/dataoecd/50/7/39350774.pdf (access on July 2011); www.equalinrights.org/library/resource/resource/dac-action-oriented-policy-paper-on-human-rights-and-development/ (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) *Good Governance* – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)

- ADA (2010a). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA (inklusive weiterer Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on July 2011)
- OEZA (2009/Neuaufgabe von 2006). Menschenrechte – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Menschenrechte_Juli2009_03.pdf (access on 20.08.2012)
- OHCHR, Human Rights: A basic handbook for UN staff, www.ohchr.org/Documents/Publications/HRhandbooken.pdf (access on July 2011)
- OHCHR (2007). Good Governance Practices for the Protection of Human Rights, www.ohchr.org/Documents/Publications/GoodGovernance.pdf (access on July 2011)
- OHCHR, Democracy and Human Rights, www2.ohchr.org/english/issues/rule_of_law/democracy.htm (access on July 2011)
- UN Generalversammlung (1993). Pariser Prinzipien GV-Res. 48/134 vom 20.12.1993. Deutsche Übersetzung: www.un.org/Depts/german/gv-early/ar48134.pdf (access in July 2011)

KAPITEL II.3.3 – GOOD GOVERNANCE UND DEMOKRATISIERUNG

- ACE Focus on Effective Electoral Assistance, <http://aceproject.org/ace-en/focus/focus-on-effective-electoral-assistance> (access on July 2011)
- ACE Focus on Elections and Disability, <http://aceproject.org/ace-en/focus/disability> (access on July 2011)
- Betham B (2006). Parliament and democracy in the twenty first century: A guide to good practise, IPU, Geneva, www.ipu.org/dem-e/guide/resources.htm (access on July 2011)
- Bjornlund, E.C. (2004). Beyond Free and Fair: Monitoring Elections and Building Democracy, Woodrow Wilson Center Press Washington.
- Carothers T. (2007). How Democracies Emerge. The "Sequencing" Fallacy, Journal of Democracy, Vol 18, No 1, 2007, www.carnegieendowment.org/files/Carotherssequencingarticle1.pdf (access on July 2011)
- Commonwealth Parliamentary Association (2006). Recommended Benchmarks for Democratic Legislatures, http://www.cpahq.org/cpahq/Mem/Document%20Library/Benchmarks_for_Democratic_Legislatures/Recommended%20Benchmarks%20for%20Democratic%20Legislatures.aspx (access 18.08.2012)
- El-Mikawy N./ Oia I. (2009). Understanding and Programming for Linkages: Democratic Governance and Development, Discussion Paper 8, UNDP Oslo Governance Centre, February 2009, www.fes-globalization.org/new_york/ny_assets/programmingforlinkages.pdf (access on July 2011)
- European Commission/UNDP/IDEA (2007). Joint Training on Effective Electoral Assistance. Participants' Manual, www.ec-undp-electoralassistance.org/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=46&Itemid (access on July 2011)
- European Commission (2006). Methodological Guide to Electoral Assistance, http://ec.europa.eu/europeaid/multimedia/publications/publications/thematic/evaluation-methodology-external-assistance_en.htm (access on July 2011)
- European Commission (1998). Communication from the Commission to the Council and the European Parliament, Democratisation, the rule of law, respect for human rights and good governance: the challenges of the partnership between the European Union and the ACP States, COM(1998) 146 final, <http://eur->



- lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:1998:0146:FIN:EN:PDF (access on July 2011)
- Franck T. (1992). The Emerging Right to Democratic Governance, Vol. 86, No. 1, American Journal of International Law (AJIL), pp. 46-91, http://pics3441.upmf-grenoble.fr/articles/demo/the_emerging_right_to_democratic_governance.pdf (access in July 2011)
 - Gaventa J. (2006). Triumph, Deficit or Contestation? Deepening the 'Deepening Democracy' Debate, Institute of Development Studies, Working Paper 264, July 2006, www.justassociates.org/associates_files/Gaventa_Deepening_the_Deepening_Democracy_Debate.pdf (access on July 2011)
 - Holtz U. (2009). Die Millenniums-Entwicklungsziele – eine defekte Vision, in: Mayer T./ Kronenberg V. (Hg.) (2009). Streitbar für die Demokratie, Bonn, 497-517, www.uni-bonn.de/~uholtz/virt_apparat/dmk_mr_gg.pdf (access on July 2011)
 - Hudson A., ODI and Wren C. (2007). One World Trust, Parliamentary strengthening in developing countries, www.odi.org.uk/events/parliaments_07/18_April/ah_Parliamentary_strengthening_exec_summ.pdf (access on July 2011)
 - International IDEA/IFE (2007). Voting from Abroad. The International IDEA Handbook, www.idea.int/publications/voting_from_abroad/index.cfm (access on July 2011)
 - International IDEA (2005). Electoral System Design: The New International IDEA Handbook, Stockholm, www.idea.int/publications/esd/index.cfm (access on July 2011)
 - iKnow politics: www.iknowpolitics.org/ (access on July 2011)
 - IPU (2008). Equality in Politics: A Survey of Women and Men in Parliaments, 2008, www.ipu.org/PDF/publications/equality08-e.pdf (access on July 2011)
 - IPU (2008a). Evaluating Parliament: a self-assessment toolkit for parliaments, 2008, www.ipu.org/PDF/publications/self-e.pdf (access on July 2011)
 - IPU (2006). Parliament and democracy in the twenty-first century: A guide to good practice, 2006, www.ipu.org/dem-e/guide/contents.htm (access on July 2011)
 - Inter-Parliamentary Union (IPU) (2005). Second World Conference of Speakers of Parliaments, New York, www.ipu.org/pdf/publications/speakers05-e.pdf (access on July 2011)
 - IPU, Parline database module on parliamentary oversight, www.ipu.org/parline/parlinesearch.asp (access on July 2011)
 - IPU, UNDP, World Bank Institute, UNIFEM (2004). Parliament, the Budget and Gender, Handbook for Parliamentarians No. 6, www.ipu.org/PDF/publications/budget_en.pdf (access on July 2011)
 - IPU et al., Standards for Electoral Access for Citizens with Disabilities, which are integral to and explanatory of the Bill of Electoral Rights for Citizens with Disabilities, as endorsed at the 2002 Workshop in Sweden by representatives inter alia from IPU, CoE and IFES, www.electionaccess.org/subpages/Rights_Standards.htm (access on July 2011)
 - Matland R. (2002). Enhancing Women's Political Participation: Legislative Recruitment and Electoral Systems, updated version of a chapter which was originally published in the International IDEA Handbook: Women in Parliament: Beyond Numbers, Stockholm, 1998, http://www.onlinewomeninpolitics.org/beijing12/Chapter3_Matland.pdf (access on July 2011)
 - OEZA (2011b). Fokuspapier Parlamente und Armutsminderung, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Parlamente_Mai2011.pdf (access on 20.08.2012)
 - OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit,

- www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)
- Pelizzo R., Stapenhurst R., Olson D. (2004). Trends in parliamentary oversight, World Bank Institute, Washington, <http://siteresources.worldbank.org/WBI/Resources/TrendsinParliamentaryOversight-FINAL.pdf> (access on July 2011)
 - Pelizzo R., Stapenhurst R. (2004). Legislative ethics and codes of conduct, World Bank Institute, Washington, <http://siteresources.worldbank.org/PSGLP/Resources/LegislativeEthicsandCodeofConduct.pdf> (access on July 2011)
 - Santiso C. (2001). Development Cooperation and the Promotion of Democratic Governance: Promises and Dilemmas. In: Internationale Politik und Gesellschaft, <http://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-2001-4/artsantiso.pdf> (access on July 2011)
 - UNDP (2010). Benchmarks and Self-Assessment Frameworks for Democratic Parliaments, http://capacity4dev.ec.europa.eu/sites/default/files/documents/topic/Benchmarks_and_self-assessment_frameworks_for_democratic_parliaments.pdf (access on July 2011)
 - UNDP (2009). Elections and Conflict Prevention: A Guide to Analysis, Planning and Programming, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/elections-and-conflict-prevention-guide/Elections-Conflict-Prevention.pdf (access on 20.08.2012)
 - UNDP (2007). Electoral Assistance Implementation Guide, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/undp-electoral-assistance-implementation-guide/UNDP-Electoral-Assistance-Implementation-Guide.pdf (access on 20.08.2012)
 - UNDP (2006-07). Primer, Electoral Financing to Advance Women's Political Participation: A Guide for UNDP Support, www.pogar.org/publications/other/undp/elections/electfinance-07e.pdf (access on July 2011)
 - UNDP (2006). A Handbook on Working with Political Parties, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/a-handbook-on-working-with-political-parties/A%20handbook%20on%20working%20with%20political%20parties.pdf (access on 20.08.2012)
 - UNDP (2002). Human Development Report 2002, <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr2002/> (access on July 2011)
 - UNDP / IPU, UNDP-IPU (2007). Project Document: Promoting Inclusive Parliaments: The representation of minorities and indigenous peoples in parliament, www.ipu.org/dem-e/minorities/project.pdf (access on July 2011)
 - UNDP (2009). Strategy Note on Parliamentary Development, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/parliamentary-development-strategy-note-/PD_Strategy_Note.pdf (access on 20.08.2012)
 - UNGA Res 60/162, of 16 December 2005, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/497/32/PDF/N0549732.pdf?OpenElement> (access on July 2011)
 - UNICEF / IPU (2004). Child Protection: A Handbook for Parliamentarians, www.unicef.org/publications/files/Guide_Enfants_OK.pdf (access on 20.08.2012)



KAPITEL II.3.4 – GOOD GOVERNANCE, FRIEDENSSICHERUNG UND KONFLIKTPRÄVENTION

- Engberg-Pedersen L., Andersen L., Stepputat F. (2008). Fragile Situations: Current Debates and Central Dilemmas, Danish Institute for International Studies, www.diiis.dk/graphics/Publications/Reports%202008/R2008-9_Fragile_Situations.pdf (access on July 2011)
- Europäische Kommission (1996). The European Union and the Issue of Conflicts in Africa: Peace-building, Conflict Prevention and Beyond. SEC (96) 332 final, 06.03.1996, <http://aei.pitt.edu/4280/1/4280.pdf> (access on 20.08.2012)
- GTZ (2008). Peace and Conflict Assessment, www.gtz.de/de/dokumente/de-crisis-pca-2008.pdf (access on 20.08.2012)
- ADA (2010a). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on July 2011)
- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention (siehe auch entsprechende Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung_01.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011a). Fokuspapier Frauen, Gender und bewaffnete Konflikte, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Gender_und_Konflikt_Jaen2011.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2009/ Neuauflage von 2006). Leitlinien Friedenssicherung und Konfliktprävention (siehe auch entsprechende Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Frieden_Feb09_01.pdf (access on 20.08.2012)
- OECD/DAC (2001). The DAC Guidelines: Helping Prevent Violent Conflict, www.oecd.org/dataoecd/15/54/1886146.pdf (access on July 2011)
- UNDP (2009a). Governance in Conflict Prevention and Recovery: A Guidance Note, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/governance-in-conflict-prevention-and-recovery-a-guidance-note/Guidance%20Note%20Governance%20in%20Conflict.pdf (access on 20.08.2012)
- UNDP (2009). Elections and Conflict Prevention: A Guide to Analysis, Planning and Programming, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/elections-and-conflict-prevention-guide/Elections-Conflict-Prevention.pdf (access on 20.08.2012)
- UN General Assembly Security Council (2001). Report of the Secretary General, Prevention of Armed Conflict, 7 June 2001, A/55/985, [www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/4688bbfc70b03e4bc1256adf003fe11a/\\$FILE/N0140464.pdf](http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/e06a5300f90fa0238025668700518ca4/4688bbfc70b03e4bc1256adf003fe11a/$FILE/N0140464.pdf) (access on July 2011)

KAPITEL II.3.5 – GOOD GOVERNANCE, RECHTSSTAATLICHKEIT UND ZUGANG ZUM RECHT

- DEZA/Schweizerische Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (2008). Rule of Law, Justice Sector Reforms and Development Cooperation – SDC Concept Paper, verfügbar am DEZA-Web-Portal zu „Rechtsstaat und Demokratie“, www.deza.admin.ch/de/Home/Themen/Rechtsstaatlichkeit_Demokratie (access on July 2011)
- HRBA-Portal/UN Practitioners Portal on Human Rights Based Programming, Datenbanken insbesondere zu Justice, National Human Rights Institutions, http://hrbaportal.org/?page_id=3136 (access on July 2011)

- International Ombudsman Institute (Generalsekretariat: Österreichische Volksanwaltschaft), www.volksanw.gv.at/internationales/international-ombudsman-institute (access on July 2011)
- Inter-Parliamentary Union (IPU), www.ipu.org (access on July 2011)
- Internationale Vereinigung der französischsprachigen Verfassungsgerichtshöfe/Association des Cours Constitutionnelles ayant en Partage l'Usage du Français, <http://www.accpuf.org/> (access on July 2011)
- National Human Rights Institutions Forum, <http://www.nhri.net/> (access on July 2011)
- OEZA (2011b). Fokuspapier Parlamente und Armutsminderung, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Parlamente_Mai2011.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011c). Fokuspapier Kinder als Partner in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Kinder_Jaen2011.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011d). Fokuspapier Menschen mit Behinderung in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Behinderung_Mai2011_01.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)
- ADA (2010a). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on 20.08.2012)
- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung_01.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2010c) Fokuspapier Korruptionsbekämpfung, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Korruption_Okt2010_02.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2009/Neuaufgabe von 2006). Menschenrechte – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Menschenrechte_Juli2009_03.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2009/ Neuaufgabe von 2006). Leitlinien Friedenssicherung und Konfliktprävention (siehe auch entsprechende Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Frieden_Feb09_01.pdf (access on 20.08.2012)
- Principles relating to the Status of National Institutions (Paris Principles – Prinzipien in Bezug auf Nationale Menschenrechtsinstitutionen), www2.ohchr.org/english/law/parisprinciples.htm (access on July 2011)
- Report of the Commission on Legal Empowerment of the Poor (2008). Making the Law work for Everyone, www.undp.org/content/undp/en/home/librarypage/democratic-governance/Lep/lep-reports/making-the-law-work-for-everyone---vol-i---english/ (access on 23.08.2012)
- Transparency International, <http://www.transparency.org> (access in July 2011)
- UNDP, Commission on Legal Empowerment of the Poor, www.undp.org/legalempowerment/lep_archive/index.html (access in July 2011)
- UNDP, Initiative on Legal Empowerment of the Poor, www.undp.org/legalempowerment/index.shtml (access in July 2011)
- UN-Generalversammlung (1993). National Institutions for the Promotion and protection of human rights, A/RES/48/134, www.un.org/documents/ga/res/48/a48r134.htm (access in July 2011)
- UNOHCHR (2006). Principles and Guidelines for a Human Rights Approach to Poverty Reduction Strategies,



www.ohchr.org/Documents/Publications/PovertyStrategiesen.pdf (access in July 2011)

KAPITEL II.3.6 – GOOD GOVERNANCE UND ZIVILGESELLSCHAFT

- Bendell J. (2006). Debating NGO Accountability, United Nations New York and Geneva, www.gdrc.org/ngo/accountability/NGO_Accountability.pdf (access in July 2011)
- CONCORD - *European NGO Confederation for Relief and Development*. Entwicklungssektor-Plattform von 18 internationalen Netzwerken und 25 nationalen Verbänden aus den EU-Mitgliedsstaaten, als Interessenvertretung von mehr als 1600 europäischen NRO gegenüber den europäischen Institutionen, www.concordeurope.org/ (access in July 2011)
- Conference of Non-Governmental Organizations in Consultative Relationship with the United Nations (CONGO), www.ngocongo.org/ (access in July 2011)
- Die Europäische Kommission und die Zivilgesellschaft, http://ec.europa.eu/civil_society/apgen_de.htm (access in July 2011)
- Europäische Kommission (2002). Mitteilung der Kommission „Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, KOM(2002) 704 endgültig vom 11.12.2002, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2002:0704:FIN:de:PDF> (access in July 2011)
- EU Civil Society Contact Group – Europäische Plattform von NRO-Verbänden aus den Bereichen Umweltschutz, Kultur, Bildung, Entwicklung, Menschenrechte, Gesundheit, Soziales und Geschlechtergleichstellung, www.act4europe.org/ (access in July 2011)
- Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) (2007). Instrumente zur Akteurs Analyse – 10 Bausteine für die partizipative Gestaltung von Kooperationssystemen, www.gtz.de/de/dokumente/de-SVMP-Instrumente-Akteursanalyse.pdf (access on 20.08.2012)
- Globale Verantwortung – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe – Dachorganisation von mehr als 40 österreichischen NRO im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, www.globaleverantwortung.at (access in July 2011)
- Internet-Ressourcen zu Zivilgesellschaft unter anderem bei Eldis (*Institute of Development Studies, Sussex*), www.eldis.org/go/topics/resource-guides/participation/civil-society (access in July 2011)
- Messner D., Nuscheler F. (2003). Das Konzept Global Governance – Stand und Perspektiven, <http://inef.uni-due.de/cms/files/report67.pdf> (access in July 2011)
- Naidoo K. (2003). Civil Society Accountability: “Who Guards the Guardians?”, www.gdrc.org/ngo/accountability/ngo-accountability.pdf (access in July 2011)
- OEZA (2011c). Fokuspapier Kinder als Partner in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Kinder_Jaen2011.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011d). Fokuspapier Menschen mit Behinderung in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Behinderung_Mai2011_01.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)
- ADA (2010a). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/fileadmin/media/Handbuecher/Menschenrechte/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access on 20.08.2012)
- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung_01.pdf (access on 20.08.2012)

- OEZA (2009/Neuaufgabe von 2006). Menschenrechte – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, , www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Menschenrechte_Juli2009_03.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2009/ Neuaufgabe von 2006). Leitlinien Friedenssicherung und Konfliktprävention (siehe auch entsprechende Literaturhinweise), www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Frieden_Feb09_03.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2007). NRO-Kooperation – Leitlinie der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_NRO2007_04.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2009). Leitfaden Privatsektorentwicklung durch NRO , www.entwicklung.at/uploads/media/LF_Privatsektorentwicklung_Juni2009_01.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA – NRO-Kooperation, www.entwicklung.at/aktivitaeten/nro-kooperation/ (access on 20.08.2012)
- Schwedische Entwicklungsagentur (SIDA) – Website zu „civil society“, [www.sida.se/English/Partners/Civil-Society-/](http://www.sida.se/English/Partners/Civil-Society/) (access in July 2011)
- UNDP (2001). UNDP and Civil Society Organizations: A Practice Note on Engagement, <http://europeandcis.undp.org/files/uploads/Poverty%20reduction/UNDP%20policies%201.pdf> (access in July 2011)

KAPITEL II.3.7 – GOOD GOVERNANCE, VERWALTUNGSREFORM UND VERWALTUNG ÖFFENTLICHER RESSOURCEN

- Armstrong E. (2005). Integrity, Transparency and Accountability in Public Administration: Recent Trends, Regional and International Developments and Emerging Issues, UN, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan020955.pdf> (access in July 2011)
- Audit Commission (2003). Human Rights: Improving Public Service Delivery, www.justice.gov.uk/downloads/human-rights/acrep03.pdf (access on 20.08.2012)
- Diaz J.J. (2006). Public Sector Downsizing, in: Analyzing the Distributional Impact of Reforms: A Practitioner’s Guide to Pension, Health and Labor Markets, Public Sector Downsizing, Taxation, Decentralization and Macroeconomic Modeling, ed. A. Coudouel and S. Paternostro, p. 313-54, World Bank, http://siteresources.worldbank.org/INTPSIA/Resources/490023-1120845825946/3622-04_Ch04.pdf (access in July 2011)
- Friis-Hansen E., Kyed H.M., (2009). Participation, Decentralization and Human Rights. A Review of Approaches for Strengthening Voice and Accountability in Local Governance, Danish Institute for International Studies / World Bank, www.diis.dk/sw76818.asp (access in July 2011)
- International Development Research Centre (2007). e-Governance in Africa: From Theory to Action, www.idrc.ca/en/ev-113398-201-1-DO_TOPIC.html (access in July 2011)
- Mackay K. (2007). How to Build M&E Systems to Support Better Government, World Bank Independent Evaluation Group, www.worldbank.org/ieg/ecd/docs/How_to_build_ME_gov.pdf (access in July 2011)
- OEZA (2011/Neuaufgabe von 2006) Good Governance – Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, www.entwicklung.at/uploads/media/LL_Governance_Juli2011.pdf (access on 20.08.2012)
- OECD (2001). Engaging Citizens in Policy-making, Public Management Policy Brief No 10, www.oecd.org/gov/2384040.pdf (access on 20.08.2012)



- OHCHR, UNAIDS (2006). International Guidelines on HIV/AIDS and Human Rights, http://data.unaids.org/Publications/IRC-pub07/jc1252-internguidelines_en.pdf (access in 20.08.2012)
- Overseas Development Institute (ODI) (2007). Voice for accountability: Citizens, the state and realistic governance, Briefing Paper, www.odi.org.uk/resources/download/401.pdf (access on 20.08.2012)
- Rama M. (2002). The Gender Implications of Public Sector Downsizing: The Reform Programme of Vietnam, World Bank Research Observer, Volume 17, Number 2, 2002, pp. 167-189(23), <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.4.785&rep=rep1&type=pdf> (access in July 2011)
- UN (2008). People Matter: Civic Engagement in Public Governance, World Public Sector Report, 2008, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/UN/UNPAN028608.pdf> (access in July 2011)
- UN (2005). Unlocking the Human Potential for Public Sector Performance, World Public Sector Report 2005, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan021616.pdf> (access in July 2011)
- UN (2007). Report of the independent expert on the effect of economic reform policies and foreign debt on the full enjoyment of all human rights, Bernards Mudho, A/HRC/4/10, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/100/60/PDF/G0710060.pdf?OpenElement> (access on 20.08.2012)
- UNAIDS (2008). Report on the Global Aids Epidemic, 2008, www.unaids.org/en/dataanalysis/knowyourepidemic/epidemiologypublications/2008reportontheglobalaidsepidemic/ (access on 20.08.2012)
- UN Committee of Experts on Public Administration (2004). Report on the 3rd session, E/2004/44 - E/C.16/2004/9, <http://unpan1.un.org/intradoc/groups/public/documents/un/unpan015952.pdf> (access in July 2011)
- UN ECOSOC (2006). Report of the Committee of Experts on Public Administration on its fifth session and dates, venue and provisional agenda for the sixth session of the Committee, ECOSOC Resolution 2006/47, www.un.org/en/ecosoc/docs/2006/resolution%202006-47.pdf (access in July 2011)
- UN General Assembly (1996). Resolution 50/225 of 19 April 1996 on public administration and development, www.un.org/documents/ga/res/50/a50r225.htm (access in July 2011)
- UNDP (2005). Trends and Challenges in Public Administration Reform in Asia and the Pacific, http://regionalcentrebangkok.undp.or.th/practices/governance/documents/PAR_book.pdf (access in July 2011)
- UNDP (2003). Public Administration Reform, Practice Note 2003, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/public-administration-reform-practice-note-/PARPN_English.pdf (access on 20.08.2012)
- UNDP / UNIFEM (2007). Policy briefing paper: Gender Sensitive Police Reform in Post Conflict Societies, www.undp.org/content/dam/undp/library/gender/Gender%20and%20CPR/Policy%20briefing%20paper-%20Gender%20Sensitive%20Police%20Reform%20in%20Post%20Conflict%20Societies.pdf (access on 20.08.2012)
- 30th International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners, Resolution on the urgent need for protecting privacy in a borderless world, and for reaching a Joint Proposal for setting International Standards on Privacy and Personal Data Protection, Strasbourg, 17 October 2008, www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Cooperation/Conf

erence_int/08-10-17_Strasbourg_international_standards_EN.pdf (access on 20.08.2012)

KAPITEL II.4.2 – GOOD GOVERNANCE IM KONTEXT VON PROGRAMMIERUNGSPROZESSEN UND BUDGETHILFE

- Europäische Kommission (2011). The Future Approach to EU Budget Support to Third Countries, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and to the Committee of the Regions, COM(2011) 638 final, http://ec.europa.eu/europeaid/how/delivering-aid/budget-support/documents/future_eu_budget_support_en.pdf.
- Europäische Kommission (2007). Aid Delivery Methods – Guidelines on the Programming, Design & Management of General Budget Support, AIDCO, RELEX. Internet: http://ec.europa.eu/europeaid/what/economic-support/documents/guidelines_budget_support_en.pdf (access in July 2011)
- Human Rights Watch (2010). Development without Freedom: How Aid underwrites Repression in Ethiopia, New York. Internet: www.hrw.org/node/93605 (access in July 2011)
- International Development Department/University of Birmingham and Associates (2006). Evaluation of General Budget Support: Synthesis Report, http://diplomatie.belgium.be/fr/binaries/evaluation_general_budget_support_en_tcm313-64803.pdf (access on 20.08.2012)
- Kaufmann D. (2006). Human Rights, Governance, and Development: An Empirical Perspective Challenges Convention, The World Bank, 2006, <http://siteresources.worldbank.org/INTWBIGOVANTCOR/Resources/HumanRightsCopenhagen606w.pdf> (access in July 2011)
- Kaufmann, Daniel (2005). Myths and Realities of Governance and Corruption, Washington D.C. Internet: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=829244 (access in July 2011)
- Molenaers N., Cepinskas L., Jacobs B (2010). Budget support and policy/political dialogue – Donor practices in handling political crises, www.tvs.ua.ac.be/download.aspx?c=.IOB&n=83953&ct=77447&e=256641 (access in July 2011)
- OECD (2005). Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, Paris. http://www.entwicklung.at/uploads/media/Pariser_Deklaration_de.pdf (access on 20.08.2012)
- OEZA (2010). Budgethilfe-Strategie, www.entwicklung.at/uploads/media/Strategie_Budget_Juli2010.pdf (access on 20.08.2012)
- Oxfam (2011). Oxfam contribution to the EC Green Paper on the Future of Budget support: Ensuring EC Budget Support is Long-Term, Predictable and Accountable, http://ec.europa.eu/development/icenter/files/green_paper_contributions_future_eu_budget/Organisations/gp_org_Oxfam_en.pdf.
- UNDP (2008). A Users' Guide to Measuring Corruption, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/a-users-guide-to-measuring-corruption/users_guide_measuring_corruption.pdf (access on 20.08.2012)

INFORMATIONEN ZU GOVERNANCE ANALYSEN UND INDIKATOREN

- CEVAL (Center for Evaluation) (2004)., Indikatorenentwicklung: Eine praxisorientierte Einführung, 2. Auflage, CEVAL Arbeitspapiere 10, www.ceval.de/typo3/fileadmin/user_upload/PDFs/workpaper10.pdf (access in July 2011)
- DFID (2008). Country Governance Analysis, A DFID Practice Paper, 2008, www.dfid.gov.uk/pubs/files/how-to-cga.pdf (access on 20.08.2012)



- EC, Governance Profiles, www.acp-programming.eu/wcm/en/programming-process/governance-profiles.html (access in July 2011)
- EU Fundamental Rights Agency (2009-10). Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union, http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/RightsOfChild_summary-report_en.pdf (access on 20.08.2012)
- International Institute for Democracy and Electoral Assistance (2008). Assessing the Quality of Democracy – An Overview of the International IDEA Framework, www.idea.int/publications/aqd/upload/AssessingOverviewWeb.pdf (access in July 2011)
- OECD (2010; Neuauflage von 2002). Glossary of Key Terms in Evaluation and Results Based Management, <http://wbc-in-co.net/attach/GlossaryofKeyTermsinEvaluationandResultsBasedManagement.pdf> (access on 20.08.2012)
- OECD (2009). Donor approaches to governance assessment, <http://capacity4dev.ec.europa.eu/public-public-sector-reform-decentralisation/document/oecd-2009-donor-approaches-governance-assessments-guiding-principles-enhanced-impact-usage-> (access on 20.08.2012)
- UNDP (2010). Benchmarks and Self-Assessment Frameworks for Democratic Legislatures, www.beta.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/benchmarking-and-self-assessment-for-democratic-legislatures/benchmarks%20Legislatures.pdf (access in July 2011)
- UNDP (2006). Sources for Democratic Governance Indicators, www.undp.org/content/undp/en/home/librarypage/democratic-governance/oslo_governance_centre/governance_assessments/sources-for-democratic-governance-indicators.html (access on 20.08.2012)
- UNDP Global Programme, Capacity Development for Democratic Governance. Assessment and Measurements, www.undp.org/oslocentre/docs08/Global_Programme_on_DG_Assessments.pdf (access in July 2011)
- World Bank Institute, The Worldwide Governance Indicators (WGI) project, <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.asp> (access in July 2011)
- Zahlreiche Quellen zu Governance-Indikatoren finden sich unter anderem in: UNDP (2007). Governance Indicators: A Users' Guide (2nd Edition), www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/oslo-governance-center/governance-assessments/governance-indicators-2nd-edition/governance_indicator_undp_users_guide_online_version.pdf (access on 20.08.2012)

INFORMATIONEN ZU SPEZIFISCHEN ELEMENTEN UND KOMPONENTEN VON GOOD GOVERNANCE

- Menschenrechte: ADA(2010). Handbuch Menschenrechte – Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access in July 2011)
- Menschenrechte: OHCHR, Human Rights Indicators, www2.ohchr.org/english/issues/indicators/index.htm (access in July 2011)
- Menschenrechte: UNDP (2006). Indicators for Human Rights Based Approach to Development in UNDP Programming: A Users' Guide, UNDP <http://gaportal.org/sites/default/files/HRBA%20indicators%20guide.pdf> (access on 20.08.2012)
- Menschenrechte: Weltbank (2010). Human Rights Indicators in Development – An Introduction, <http://siteresources.worldbank.org/EXTLAWJUSTICE/Resources/HumanRights>

- WP10_Final.pdf?&resourceurlname=HumanRightsWP10_Final.pdf (access in July 2011)
- Pro-poor und Gender sensitive Indikatoren: UNDP (2006). Measuring Democratic Governance: A framework for selecting pro-poor and gender sensitive indicators, <http://gaportal.org/sites/default/files/Framework%20paper%20-%20entire%20paper.pdf> (access on 20.08.2012)
 - Gendersensitive Dienstleistung: UNIFEM/UNDP (2009). A User's Guide to Measuring Gender-Sensitive Basic Service Delivery, www.pogar.org/publications/other/undp/gender/usersguide-measgender-09e.pdf (access on 20.08.2012)
 - Zivilgesellschaft: Reporters without Borders, <http://en.rsf.org/> (access in July 2011)
 - Friedens- und Konfliktanalyse: siehe ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung_02.pdf (access in July 2011)
 - Fragilität: UNDP/Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (2009). Users' Guide on Measuring Fragility, [www.die-gdi.de/CMS-Homepage/openwebcms3.nsf/%28ynDK_contentByKey%29/ANES-7W89TW/\\$FILE/UNDP-DIE%202009%20Users%20Guide%20on%20Measuring%20Fragility.pdf](http://www.die-gdi.de/CMS-Homepage/openwebcms3.nsf/%28ynDK_contentByKey%29/ANES-7W89TW/$FILE/UNDP-DIE%202009%20Users%20Guide%20on%20Measuring%20Fragility.pdf) (access on 20.08.2012)
 - Konflikte und Fragilität: DFID (2010). Analysing Conflict and Fragility, www.dfid.gov.uk/Documents/publications1/governance/building-peaceful-states-A.pdf (access in July 2011)
 - Justiz: UNODCCP (2001). Investigating the Links between Access to Justice and Governance Factors: An Objective Indicators' Approach, www.unodc.org/pdf/crime/gpacpublications/cicp13.pdf (access in July 2011)
 - Partizipation: UNICEF, Child and Youth Participation Resource Guide, www.unicef.org/adolescence/cypguide/resourceguide_res_indicators.html (access in July 2011)
 - Partizipation: UNDP, Guidebook on Participation: Monitoring and Evaluation of Participation, <http://preval.org/documentos/00483.pdf> (access in July 2011)
 - Partizipation: UNHCR (2006). The UNHCR Tool for Participatory Assessment in Operations, www.unhcr.org/450e963f2.html (access on 20.08.2012)
 - Korruption: UNDP (2008). A Users' Guide to Measuring Corruption, www.undp.org/content/dam/aplaws/publication/en/publications/democratic-governance/dg-publications-for-website/a-users-guide-to-measuring-corruption/users_guide_measuring_corruption.pdf (access on 20.08.2012)
 - Korruption: UNDP (2006). Mapping of Corruption and Governance Measurement Tools in Latin American Countries, www.gaportal.org/sites/default/files/LAC_survey.pdf (access on 20.08.2012)
 - Korruption: Transparency International, Corruption Perception Index, www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2010 (access in July 2011)
 - Korruption: Galtung F., TIRI (2005). Measuring the Immeasurable: Boundaries and Functions of (Macro) Corruption Indices, Exzerpt unter www.u4.no/recommended-reading/measuring-the-immeasurable-boundaries-and-functions-of-macro-corruption-indices/ (access on 20.08.2012)
 - Korruption: Søreide, T. (2005). Is it right to rank? Limitations, implications and potential improvements of corruption indices, www.u4.no/recommended-reading/is-it-right-to-rank-limitations-implications-and-potential-improvements-of-corruption-indices/ (access on 20.08.2012)
 - Korruption: Arndt, C and Oman, C (2006). Uses and Abuses of Governance Indicators, www.worldbank.org/ieg/governance/oman_arndt_paper.pdf (access on 20.08.2012)



- Korruption: Kalniņš, V. (2005). Assessing trends in Corruption and Impact of Anti-Corruption Measures, www.u4.no/recommended-reading/assessing-trends-in-corruption-and-impact-of-anti-corruption-measures/ (access on 20.08.2012)
- Demokratisierung: Afro Barometer, www.afrobarometer.org (access in July 2011)
- Demokratisierung: Latinobarometro, www.latinobarometro.org (access in July 2011)
- Demokratisierung: International Institute of Democratic and Electoral Assistance (IDEA), www.idea.int/vt/index.cfm (access in July 2011)
- Parlament: Commonwealth Parliamentary Association (2006). Recommended Benchmarks for Democratic Legislatures, www.cpahq.org/cpahq/Mem/Document%20Library/Benchmarks_for_Democratic_Legislatures/Recommended%20Benchmarks%20for%20Democratic%20Legislatures.aspx (access on 20.08.2012)
- Parlament: L'Assemblée parlementaire de la Francophonie (2009). La réalité démocratique des Parlements: Quels critères d'évaluation?, <http://apf.francophonie.org/spip.php?article1133> (access in July 2011)
- Parlament: IPU (2008). Evaluating Parliament: A Self-assessment Toolkit for Parliaments, www.ipu.org/PDF/publications/self-e.pdf (access in July 2011)
- UNDP/Eurostat, Governance Indicators: A Users' Guide, www.pogar.org/publications/other/undp/governance/governanceindicators.pdf (access on 23.08.2012)

KAPITEL II.4.3 – GOOD GOVERNANCE IM RAHMEN DES POLITISCHEN DIALOGS

- Europäische Gemeinschaft (2005). Abkommen von Cotonou, http://europa.eu/legislation_summaries/development/african_caribbean_pacific_states/r12101_de.htm (access in July 2011)
- Europäische Union (2011). Joint Africa EU Strategy: Action Plan 2011-2013 – Introductory Part, www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/er/118211.pdf (access in July 2011)
- Europäische Union (2009). Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2009 zu den Menschenrechten und zur Demokratisierung in Drittstaaten
- EU (2009). Council conclusions on Democracy Support in the EU's External Relations, www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/gena/111250.pdf (access in July 2011)
- ADA (2010). Handbuch Menschenrechte – Eine Anleitung zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes in der OEZA, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Menschenrechte_Juli2010.pdf (access in July 2011)
- ADA (2011). Handbuch Friedenssicherung und Konfliktprävention, www.entwicklung.at/uploads/media/HB_Friedenssicherung_01.pdf (access on 20.08.2012)

ANNEX 2 – INDIKATOREN ZUR MESSUNG VON GOVERNANCE-ENTWICKLUNG

- Amnesty International, www.amnesty.org/
- Bertelsmann Stiftung (2012). Bertelsmann Transformationsindex 2012, www.bti-project.de/
- Economist Intelligence Unit (2011). Democracy Index 2011, www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid=DemocracyIndex2011
- Freedom House (2012). Freedom in the World 2012, www.freedomhouse.org/report/freedom-world/freedom-world-2012
- Freedom House (2012). Freedom of the Press 2012, www.freedomhouse.org/report/freedom-press/freedom-press-2012.
- Global Integrity, Global Integrity Report, www.globalintegrity.org/report.

- Heritage Foundation, Wall Street Journal (2012). 2012 Index of Economic Freedom, www.heritage.org/index/
- International Budget Partnership, Open Budget Survey, <http://internationalbudget.org/what-we-do/open-budget-survey/>
- Kaufmann, Kraay, Mastruzzi (2010). The Worldwide Governance Indicators: Methodology and Analytical Issues, http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID1682130_code468680.pdf?abstractid=1682130&mirid=2
- Kaufmann, Kraay, Mastruzzi (2009). Governance Matters VIII: Aggregate and Individual Governance Indicators, 1996-2008, http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID142591_code468680.pdf?abstractid=1424591&rulid=16923453&mirid=2
- Kaufmann, D. (2005). Myths and Realities about Governance and Corruption, http://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID829244_code163813.pdf?abstractid=829244&mirid=1
- Office of the High Commissioner for Human Rights, Human Rights Reports by Country, www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/HumanRightsintheWorld.aspx
- Reporters without Borders (2011-2012). Press Freedom Index 2011–2012, http://en.rsf.org/spip.php?page=classement&id_rubrique=1043.
- Transparency International, Bribe Payers Index, www.transparency.org/research/bpi/overview
- Transparency International, Corruption Perceptions Index, www.transparency.org/research/cpi/overview
- Transparency International, Global Corruption Barometer, www.transparency.org/research/gcb/overview
- US Department of States, Human Rights Reports, www.state.gov/g/drl/rls/hrrrpt/.
- World Bank, Worldwide Governance Indicators, <http://info.worldbank.org/governance/wgi/index.asp>.
- World Economic Forum (2012). Global Competitiveness Report 2012–2013, www.weforum.org/issues/global-competitiveness/index.html.